

2014

Sexarbeit in Luzern

Eine Analyse der Voraussetzungen zur politischen
Partizipation von Sexarbeiterinnen in Luzern

Giuseppe Mavrici

Cilia Staffelbach

Bachelorarbeit der Hochschule

Luzern Soziale Arbeit – HSLU SA

06.08.2014

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang **Soziokulturelle Animation**

Kurs **BB & VZ 2010-2014**

Mavrici Giuseppe & Cilia Staffelbach

Sexarbeit in Luzern

**Eine Analyse der Voraussetzungen zur politischen Partizipation von
Sexarbeiterinnen in Luzern**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2014 in 4 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Soziokulturelle Animation**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

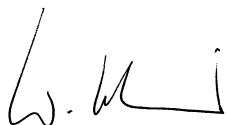
Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2014

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, ob die Voraussetzungen zur politischen Partizipation bei Sexarbeiterinnen in Luzern vorhanden sind. Es wird anhand des Modells von Maria Lüthringhaus „Determinanten politischer Partizipation“ aufgezeigt, welche Voraussetzungen zur politischen Partizipation gegeben sein müssen und durch die Forschung mit der Situation der Sexarbeiterinnen in Luzern verglichen. Dieses Modell dient also als Diagnoseinstrument, sowie auch Formen der politischen Partizipation in der Schweiz.

Der genannte Forschungsgegenstand wird begleitet durch vier leitende Annahmen, welche durch das gewonnene Wissen aus den literarischen Recherchen entstanden sind. Die Grundlage der Durchführung der Forschung bilden Leitfadeninterviews, die mit sieben Experten und Expertinnen aus Politik, Sozialer Arbeit und dem Sexgewerbe durchgeführt wurden. Die Datenauswertung fand durch das sechsstufige Auswertungsverfahren der strukturierenden Inhaltsanalyse von Claus Mühlefeld, Paul Windolf, Norbert Lampert und Heidi Krüger statt.

Anhand dieser Auswertung musste festgestellt werden, dass viele andere Problematiken der Sexarbeiterinnen die Voraussetzungen zur politischen Partizipation negativ beeinflussen resp. verhindern. Daher braucht es einen Ausbau der Hilfsangebote für Sexarbeiterinnen und es müssen gesellschaftliche und politische Stigmatisierungen aufgehoben werden. Die Soziokulturelle Animation kann dabei vor allem einen Beitrag leisten, indem sie Unterstützung bietet bei der Vernetzung wichtiger Akteure und Sexarbeiterinnen, sowie durch die Anregung eines gesellschaftlichen Diskurses über die Sexarbeit, um das negative Bild der Sexarbeiterinnen zu verbessern.

Danksagungen

An dieser Stelle soll die Möglichkeit genutzt werden, einigen Personen zu danken, ohne die das Verwirklichen dieser Bachelorarbeit nicht möglich gewesen wäre. Ein erstes grosses Dankeschön geht an Ingrid Bruderhofer, die sich für das Lektorat zur Verfügung gestellt hat und unsere Texte jeweils professionell und speditiv bearbeitet hat.

Wir bedanken uns bei Simon Steger, Verantwortlicher für Menschenhandel und Sexualdelikte der Kantonspolizei Luzern, und Esther Pomes, Leiterin von APiS (Aids Prävention im Sexgewerbe) Luzern, für die feldspezifischen Informationen im Vorfeld der Arbeit, welche die Themenfindung massgeblich beeinflusst haben.

Ein weiterer Dank geht an Rahel El-Maawi, Dozentin und Projektleiterin der Hochschule für Soziale Arbeit, für soziokulturspezifische Inputs in Bezug auf das Thema, bei der Vorbereitung der Arbeit. Auch Anita Glatt, Dozentin und Projektleiterin der Hochschule für Soziale Arbeit, sei herzlich gedankt für ihre wertvollen Beiträge in Bezug auf den Arbeitsprozess und inhaltliche Aspekte in Gesprächen und Coachings.

Desweiteren wäre die Forschungsarbeit nicht möglich gewesen ohne die InterviewpartnerInnen, welche ihre Zeit opferten und uns teilhaben liessen an ihrem Wissen. Zur Verfügung gestellt haben sich Eva Andonie und Daniela Örtle von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich, Madeleine Meier, Leiterin des Bereichs Koordination Aussenbeziehungen des Kantons Luzern, Esther Pomes, Birgitte Snefstrup, vielfach engagierte ehemalige Leiterin von APiS und aktuelle Leiterin des Projekts „hotspot“, Peter, pensionierter Betreiber eines Escort-Services und Carla, aktuelle Bordellbetreiberin in Luzern. Für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und die Bereitschaft, einen Beitrag zu leisten, sei allen herzlich gedankt.

Auch Martin Schäublin wird gedankt für seine Fahrdienste zu einem Interviewtermin und Bernard Wandeler, Dozent und Projektleiter der Hochschule für Soziale Arbeit, für seine Mediation in einer kritischen Phase des Arbeitsprozesses. Des weiteren danken wir Mario Störkle, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule für Soziale Arbeit, für die Unterstützung im Fachpoolgespräch in Bezug auf die Forschungsauswertung, und all den anderen Personen aus unserem Umfeld, die uns im Verlauf der Arbeit in irgendeiner Form praktisch oder mental unterstützt haben.

Vorwort

Im Rahmen des Studiums an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit entstand die vorliegende Forschungsarbeit über die Voraussetzungen politischer Partizipation von Sexarbeitenden in Luzern. Ausschlaggebend war die Vernehmlassungsvorlage vom 22. Januar 2013 des neuen Gesetzesentwurfes über die Sexarbeit für den Kanton Luzern.

Die Sexarbeit als Thematik ist in der Schweiz, wie auch in Europa sehr aktuell, was zahlreiche Medienberichte, wie auch politische Vorstösse in den diversen Parlamenten in den Ländern Europas widerspiegeln. Die brisante gesamtgesellschaftliche Thematik wird sehr kontrovers diskutiert.

Die Soziokulturelle Animation hat dabei die Pflicht, auf eine Gesellschaft hinzuarbeiten, in der die Menschenrechte respektiert und konsequent für alle Bevölkerungsgruppen eingefordert werden, so dass diese als Basis gelten für ein gesellschaftliches Zusammenleben.

Da der dringende Verdacht besteht, dass die Menschenrechte für Sexarbeitende nicht in jeglicher Hinsicht eingehalten werden, fühlen wir uns als Professionelle der Soziokulturellen Animation verpflichtet, diesem Verdacht nachzugehen.

Ausserdem hat uns zu dieser Arbeit das Interesse motiviert, herauszufinden, ob bei politischen Prozessen über die Köpfe der Sexarbeitenden hinweg diskutiert wird oder inwiefern sich diese einbringen können. Auch geht es darum zu erforschen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass sich Sexarbeitende mehr politisches Gehör verschaffen und bei politischen Diskussionen ihre Anliegen angemessen vertreten können.

Weiter hat sich gezeigt, dass zur politischen Partizipation von Sexarbeitenden kaum Literatur vorhanden ist. Dies ermutigte uns zu dem Entscheid, eine Forschungsarbeit umzusetzen, um allfällige Handlungsempfehlungen abgeben zu können, welche Massnahmen zu einer Verbesserung der Voraussetzungen für Sexarbeitende im Kontext politischer Partizipation führen könnten. Dies um eine gelebte Demokratie zu erreichen, die einen Beitrag zur Kohäsion, d.h. zum inneren Zusammenhalt unserer schweizerischen Zivilgesellschaft leistet.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	I
Danksagungen.....	II
Vorwort.....	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Fragestellungen	3
1.3 Zielsetzungen und Aufbau	4
1.4 Adressatenschaft.....	5
1.5 Berufsrelevanz	5
2 Sexarbeit Allgemein	7
2.1 Definitionen und Begrifflichkeiten	7
2.1.1. Sexarbeit	7
2.1.2. Sexarbeitende.....	8
2.1.3. Sexmarkt	8
2.2 Settings der Sexarbeit.....	9
2.2.1 Outdoor Setting.....	9
2.2.2 Indoor Setting.....	9
2.3 Problematiken und Akzeptanz	10
2.4 Zahlen in Luzern	12
2.5 Bestehendes Hilfsangebot in Luzern.....	14
2.5.1 APiS.....	15
2.5.2 Weitere Stellen in Luzern.....	15
2.5.3 Mangelhaftes Beratungsangebot	16
2.6 Zwischenfazit.....	17
3 Rechtliche Gegebenheiten	18
3.1 Bundesverfassung und Strafgesetzbuch	18
3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in Luzern.....	20
3.3 Was der neue Gesetzesentwurf fordert.....	21
3.3.1 Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen	22

3.3.2	Bewilligungspflicht für Sexbetriebe	22
3.3.3	Prävention und Beratung ausbauen	23
3.4	Zwischenfazit.....	24
4	Politische Partizipation.....	25
4.1	Definitionen	25
4.1.1	Politik.....	25
4.1.2	Partizipation	26
4.1.3	Politische Partizipation	26
4.2	Weshalb politische Partizipation wichtig ist	28
4.3	Formen der Partizipationsmöglichkeiten in der Schweiz.....	29
4.3.1	Partizipation im engeren Sinne.....	29
4.3.2	Partizipation im weiteren Sinne	31
4.4	Bestehendes Engagement von Sexarbeiterinnen	32
4.4.1	In der Schweiz	32
4.4.2	Im europäischen Vergleich	35
4.5	Zwischenfazit.....	38
5	Voraussetzungen politischer Partizipation.....	39
5.1	Informieren.....	40
5.2	Mitwirken	43
5.3	Mitentscheiden	44
5.4	Selbstverwaltung.....	44
5.5	Zwischenfazit.....	45
6	Soziokulturelle Animation.....	46
6.1	Definition von Soziokultureller Animation	46
6.2	Ziele der Soziokulturellen Animation	47
6.3	Funktionen der Soziokulturellen Animation	48
6.4	Leitlinien der Soziokulturellen Animation	49
7	Untersuchungsanlage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1	Forschungsgegenstand und Ziele	50
7.2	Leitende Annahmen.....	53
7.3	Forschungsmethoden.....	54
7.3.1	Leitfadeninterview.....	54
7.3.2	Sampling.....	57

7.3.3	Datenauswertung	58
7.4	Forschungsverlauf	59
8	Erhobene Daten	65
8.1	Forschungsergebnisse	65
8.1.1	Identifikation mit dem Beruf	66
8.1.2	Fluktuation	67
8.1.3	Arbeitsbedingungen	69
8.1.4	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	72
8.2	Analyse im Lichte der Determinanten politischer Partizipation	75
8.2.1	Information	75
8.2.2	Mitwirken.....	78
8.2.3	Mitentscheiden.....	80
8.2.4	Selbstverwaltung.....	81
8.3	Analyse im Lichte der Partizipationsformen	82
8.3.1	Im engeren Sinne	82
8.3.2	Im weiteren Sinne	83
8.4	Beitrag der Soziokulturellen Animation	84
8.5	Zwischenfazit.....	87
9	Schlussfolgerungen	90
9.1	Resümee der Erkenntnisse.....	90
9.1.1	Sexarbeit in Luzern	90
9.1.2	Rechtliche Gegebenheiten.....	91
9.1.3	Politische Partizipation und ihre Voraussetzungen	92
9.1.4	Erkenntnisse der Forschung	93
9.2	Ausblick.....	95
9.3	Persönliches Fazit	97
10	Quellenverzeichnis.....	98
11	Anhang.....	104

Giuseppe Mavrici: 1,2,3,6, 8.4

Cilia Staffelbach: 4,5,7,8,9

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lauth, Hans-Joachim; Pickel, Gert & Pickel, Susanna. (2014). *Vergleich Politischer Systeme* (S. 264). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Abb. 2: Lüthringhaus, Maria. (2000). *Stadtentwicklung und Partizipation. Fallstudien aus Essen, Katernberg und der Dresdner Äusseren Neustadt* (S. 61). Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- Abb. 3: Institut für Training und Weiterbildung Österreich [ITWO]. (2011). *Bedürfnispyramide*. Gefunden 10. Juli 2014, unter <http://www.shaxmax.at/itwo/trainerwiki/index.php?title=Bed%C3%BCrfnispyramide>
- Abb. 4: Glatt, Anita. (2014). *Bachelor-Kolloquium. Forschungs - Werkstatt 2*. Unveröffentlichtes Unterrichtsdokument. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Abkürzungsverzeichnisse

Organisationen und Verordnungen

AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
APiS	Aidsprävention im Sexgewerbe
BaBeL	Quartierverein Basel-Bernstrasse in Luzern
BMFSFJ	Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EU/ EFTA	Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation
FIZ	Fachstelle Frauenarbeit und Frauenmigration in Zürich
FZA	Freizügigkeitsabkommen
HWG	Huren wehren sich gemeinsam (offizieller Name: Hydra)
ICRSE	Kommission zur Stärkung der Rechte von Sexarbeitern in Europa
IFSW	International Federation of Social Workers
IASSW	Association of Schools of Social Work
LEFÖ	Beratung, Bildung und Begleitung von Migrantinnen (Beratungsstelle in Wien)
LISA	Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden
NGO`s	Nichtregierungsorganisationen
Prokore	Schweizerisches Netzwerk zur Verteidigung der Rechte von Personen, die im Sexgewerbe tätig sind
SIGN	Sexwork Initiative Group Netherlands (ein Netzwerk niederländischer SexarbeiterInnen und Aktivisten resp. Aktivistinnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen)

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
STTS	Syndicat des travailleuses et travailleurs du sexe (Gewerkschaft für SexarbeiterInnen in Genf)
VZAE	Verordnung für die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Arbeitsbegriffe

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heisst
Kap.	Kapitel
resp.	respektive
Ukap.	Unterkapitel
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
z.T	zum Teil

1 Einleitung

Im ersten Kap. wird die Ausgangslage für die Bachelorarbeit beschrieben, welche zu den zentralen Fragestellungen hinführt. Anschliessend werden auf die Berufsrelevanz, die Zielsetzungen und auf die Adressatenschaft eingegangen, sowie abschliessend der Aufbau der Arbeit vorgestellt.

1.1 Ausgangslage

Kaum ein anderes gesellschaftliches Thema ist so stark geprägt von einer Doppelmoral wie die Sexarbeit. Zum einen ist die Sexarbeit oft verpönt und wird als unmoralisch abgestempelt. Zum anderen floriert die Sexarbeit als Dienstleistung, da sie von Tausenden in Anspruch genommen wird. So ist es nicht verwunderlich, dass die Sexarbeit immer wieder Schauplatz breiter Diskussionen für PolitikerInnen, die Bevölkerung und die Medien in Europa, sowie in der Schweiz ist. In den meisten Diskussionen geht es um Regulierungen und deren Umsetzung oder das Abschaffen der Sexarbeit. Dabei stehen sich zwei Fronten gegenüber. Auf der einen Seite gibt es diejenigen, welche für die Abschaffung und ein Verbot der Sexarbeit sind und auf der anderen Seite diejenigen, welche Sexarbeit als eine selbstbestimmte Tätigkeit, als einen Beruf sehen, und somit für deren Rechte kämpfen.

In einem gesellschaftlichen Zusammenhang betrachtet, unterliegt die Sexarbeit laut Martina Löw und Renate Kuhne (2011) in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Funktionen und ihren Wahrnehmungsbedingungen dem historischen Wandel und ändert sich dementsprechend wie der Staat und die Gesellschaft, in der sie stattfindet (S. 25).

Aber obwohl die Sexarbeit, wie der Volksmund sagt, das „älteste Gewerbe der Welt“ ist, sind Sexarbeitende in der Schweiz und in ganz Europa mit Stigmatisierungen konfrontiert. So z.B. in England, wo laut Natasha Walter (2010) eine Befragung von Freiern auf dem Strassenstrich von Middlesbrough ergab, dass mehr als ein Viertel von ihnen käufliche Frauen für schmutzig und minderwertig hielten (S.75). Solche Stigmatisierungen dürfen nicht toleriert werden.

Maritza Le Breton (2011) meint, dass sich migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen bewegen. Problemfelder, denen die Medien und die Politik grosse Aufmerksamkeit schenken, sind die Devianz, Marginalisierungen, Gewalt und die Gesundheit. Dabei fällt auf, dass die Sexarbeitenden selbst bei Diskussionen selten bis überhaupt nicht zu Wort kommen (S. 24). Es stellt sich die Frage, weshalb das so ist, da es schliesslich mehr als genug Sexarbeitende gibt, die einbezogen werden könnten.

In der Schweiz arbeiten gemäss der Informationsplattform der Aids-Hilfe Schweiz zurzeit schätzungsweise 14'000 Sexarbeitende, Tendenz steigend. Sie machen einen jährlichen Umsatz von 3,6 Milliarden CHF. Ihre Dienstleistungen werden vorwiegend von Männern in Anspruch genommen. Geschätzte 350'000 Männer besuchen einmal pro Jahr eine Sexarbeiterin, was in etwa 20% der Männer in der Schweiz zwischen 20 – 65 Jahren entspricht.

Im schweizerischen Bundesrecht ist die Sexarbeit nur sehr grob geregelt und als „sittenwidrig“ deklariert, was rechtliche Einschränkungen für die Sexarbeitenden mit sich bringt. Sexarbeitende können z.B. das Honorar nicht gerichtlich einfordern, wenn ein Freier resp. eine Freierin nicht bezahlt. Trotzdem haben laut einer Studie von Géraldine Bugnon, Milena Chimienti und Laure Chiquet (2009) die meisten Kantone der Schweiz keine eigenen kantonalen Bestimmungen zur Sexarbeit. Nur einige wenige Kantone wie Basel-Stadt und Zürich haben Gesetze ausgearbeitet und implementiert. Dafür sind viele Kantone wie Bern, Jura und Luzern daran, Gesetze zu erarbeiten resp. zu vernehmlassen (S. 23 - 76).

Die Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit liegt im Kanton Luzern seit dem 22. Januar 2013 vor. Die Lancierung geschah laut der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013) departementübergreifend unter der Führung des Justiz- und Sicherheitsdepartement und unter Einbezug von externen Fachleuten. Darin steht, dass die Sexarbeitenden zu 80% Migrantinnen und Migrantinnen sind. Diese stammen zum grössten Teil aus europäischen, insbesondere osteuropäischen Ländern. Zudem wird die Sexarbeit zu 85 - 90% von Frauen geleistet. Weiter heisst es, dass sich ein modernes, demokratisches und offenes Land wie die Schweiz ein weiteres Aufschieben der Regulierung in naher Zukunft nicht mehr leisten kann. Vor allem nicht, solange die Sexarbeit weiter in ihren Grauzonen verweilt, wo die sozialen Brennpunkte, wie Frauenhandel, Ausbeutung von Frauen, Armut, soziale Exklusion, gesundheitsrelevante Aspekte und Drogen, immanente, also an der Tagesordnung bleibende Nebenerscheinungen dieser Art von Dienstleistung an der Gesellschaft sind. Die vorgeschlagene Regelung der

Sexarbeit hat zum Ziel, für die Beteiligten und Betroffenen möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen und deren Sicherheit zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen Aspekte der Schwarzarbeit und damit der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Überdies soll das künftige Gesetz die Bedingungen definieren, welche die Ausübung der Sexarbeit in geordneten Bahnen und mit dem höchstmöglichen Schutz der Anbieterinnen ermöglicht (S. 2ff).

Aufgrund der Problemfelder und der politischen Aktualität der Sexarbeit in Luzern hat sich die Autorenschaft entschieden, ihre Forschung auf Luzern zu beschränken. Zudem wird die Analyse auf weibliche Sexarbeiterinnen beschränkt, da der Männeranteil in der Sexarbeit sehr gering ist. Die neutralen Begriffe Sexarbeitende resp. SexarbeiterInnen werden ausschliesslich in definierenden resp. informativen Kap. verwendet, wenn explizit alle Geschlechter gemeint sind. Zudem ist es nicht Gegenstand dieser Arbeit, die Sexarbeit per se aus moralischer Perspektive zu bewerten. Es werden lediglich berufsethische, soziokulturelle Bewertungen vorgenommen in Bezug auf die Problemfelder der Sexarbeit, um die Berufsrelevanz aufzuzeigen.

1.2 Fragestellungen

Basierend auf der Ausgangslage ergeben sich folgende relevante Fragestellungen:

Was ist Sexarbeit und wie zeigt sie sich in Luzern?

Mit dieser Frage sollen die Begrifflichkeiten geklärt- und ein aktueller Überblick über den gesellschaftlichen Diskurs gegeben, sowie auch Zahlen und Fakten zu der Sexarbeit in Luzern geliefert werden.

Mit welchen rechtlichen Gegebenheiten sind Sexarbeiterinnen in Luzern konfrontiert?

Damit werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sexarbeit in der Schweiz auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene am Beispiel von Luzern erörtert, sowie der neue Gesetzesentwurf vorgestellt.

Was ist politische Partizipation und welche Voraussetzungen sind dafür notwendig?

Bei dieser Frage geht es um die Definition des Begriffes politische Partizipation und einer Darlegung der dafür notwendigen Voraussetzungen.

Wie steht es um die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeitenden in Luzern und was kann die Soziokulturelle Animation zu deren Verbesserung beitragen?

Beim ersten Teil dieser Fragestellung handelt es sich um die eigentliche Forschungsfrage. Im zweiten Teil der Frage werden die Voraussetzungen unter dem Fokus der soziokulturellen Animation analysiert.

1.3 Zielsetzungen und Aufbau

Die Arbeit folgt einem logischen Aufbau, der zuerst die Begrifflichkeiten klärt, um anschliessend anhand eines zusammenfassenden Zwischenfazit ins nächste Kapitel überzuleiten. In den Kap. 1 - 6 werden die Sexarbeit und ihre Formen, die rechtlichen Gegebenheiten, die politische Partizipation, die Voraussetzungen politischer Partizipation, sowie die soziokulturelle Animation im Kontext ihres Auftrags vorgestellt, erklärt und auf die aktuelle Situation bezogen.

Nachdem die Voraussetzungen und Begrifflichkeiten definiert wurden, folgen im Kap. 7 Ausführungen zu Form und Ziel der Forschung. Die Forschungsergebnisse fliessen dann in Kap. 8 in die Diskussion im Lichte der Theorien ein, wonach der Beitrag soziokultureller Animation begründet wird. In Kap. 9 werden dann abschliessend die Schlussfolgerungen, der Ausblick und ein persönliches Fazit präsentiert.

1.4 Adressatenschaft

Diese Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit, aber auch an Interessierte, wie Behörden, Hochschulen und Universitäten. Sie wird den Fachstellen, welche an den Interviews partizipiert haben, zur Verfügung gestellt. Die Autorenschaft betrachtet es als wünschenswert, wenn diese Arbeit in die Diskussion aller beruflich mit dem Thema der Prostitution konfrontierten Fachkräfte einfließen würde.

1.5 Berufsrelevanz

Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit von AvenirSocial (2010) haben alle Menschen ein Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Ausserdem sollen Professionelle der Sozialen Arbeit bei den Verantwortlichen für die Herstellung politischer Ordnung fordern, dass alle Menschen als gleich berücksichtigt werden und die Menschenrechte sowie die Sozialrechte bedingungslos eingehalten werden. Daraus leiten sich die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Selbstbestimmung, der Partizipation, der Integration und der Ermächtigung ab (BK 4, Abs. 1 & BK 8, Abs. 4 – 8, S. 6 - 9).

Die Stigmatisierungen, welche Sexarbeiterinnen erleben, erschweren die Integration in ein soziales Umfeld erheblich. Mit den rechtlichen Nachteilen, die Sexarbeiterinnen haben, wird zudem das Menschenrecht „Gleichheit vor dem Gesetz“ nicht eingehalten, welches in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von Amnesty International (1948) festgehalten ist. Dieses besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Unterschied Anspruch haben auf gleichen Schutz durch das Gesetz (Art. 6, S. 8f). Das bedeutet für Professionelle der Sozialen Arbeit, dass hier nach dem Berufskodex Einsatz gefordert ist.

Des Weiteren stützt sich die Relevanz für die Profession auf die Definition gemäss International Federation of Social Workers und Association of Schools of Social Work (IFSW & IASSW, 2006), welche von Sozialarbeitenden fordert, den sozialen Wandel zu fördern, bei Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen zu unterstützen, sowie die Befreiung und Ermächtigung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben. Die Soziale Arbeit erreicht dies vermittelnd an Orten, wo Menschen und ihre soziale Umfelder aufeinander treffen, indem sie sich sowohl auf Theorien über menschliches Verhalten als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt (S.2).

Das Demokratieverständnis gründet auf der Mitsprache aller Beteiligten und Betroffenen an politischen Prozessen, was ausschlaggebend ist für die Relevanz dieser Forschungsarbeit. Die Integration von Randgruppen in die Gesellschaft wird daher als zentrale Verantwortung der Soziokulturellen Animation gesehen. Die Stigmatisierungen, welchen Sexarbeitende in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, wie auch ihre damit verbundene Exklusion von öffentlichen Diskursen rund um die Thematik der Dienstleistung im Sexgewerbe, erscheinen Grund genug, der Frage nachzugehen, ob die Voraussetzungen bei Sexarbeitenden zur politischen Partizipation gegeben sind.

2 Sexarbeit Allgemein

Nach der Berufsrelevanz und dem groben Überblick in Kap. 1 wird nun in diesem Kapitel konkreter auf die Sexarbeit in Luzern, die diversen Formen und die gesellschaftliche Akzeptanz eingegangen. In einem zweiten Schritt werden weitere Abgrenzungen unserer Forschungsarbeit aufgezeigt und die nachfolgende Frage beantwortet.

Was ist Sexarbeit und wie zeigt sie sich in Luzern?

2.1 Definitionen und Begrifflichkeiten

Um zu klären, was in der vorliegenden Arbeit unter Sexarbeit verstanden wird, werden zuerst einige Begriffsbestimmungen vorgenommen.

2.1.1. Sexarbeit

Mit Sexarbeit bzw. Prostitution (vom lat. prostituere = vorn hinstellen, sich öffentlich preisgeben) ist nach Karl-Heinz Hilmann (2007) eine erwerbsmässig betriebene Form des sexuellen Verkehrs gemeint, bei der eine Person ihren Körper gegen Entgelt vorübergehend anderen Personen zu deren sexueller Befriedigung zur Verfügung stellt.

Von Eva Büschi, (2010) wird die Sexarbeit als gewerbsmässiges Anbieten von sexuellen Dienstleistungen gegen Geld oder andere materielle Werte definiert. In der Schweiz wird die Sexarbeit juristisch als Prostitution bezeichnet, wo hingegen die Fachliteratur und Fachorganisationen, wie z.B. die Fachstelle Frauenarbeit und Frauenmigration in Zürich (FIZ) vom Begriff der Prostitution Abstand nehmen. Die etymologische Herkunft des Wortes impliziert öffentliche Preisgabe und ist negativ konnotiert. Die Umbenennung in Sexarbeit hingegen rückt den Aspekt der Erwerbstätigkeit in den Fokus. Die Sexarbeit wird nicht als soziale Charakteristik einer bestimmten Klasse von Frauen oder Männern verstanden, sondern als Einkommen generierende Aktivität oder Erwerbsarbeit (S. 22f.). Die Autorenschaft teilt die Haltung der Fachkräfte und wendet in der vorliegenden Arbeit den Begriff der „Sexarbeit“ konsequent an.

Weiter soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass sich die Analyse der vorliegenden Arbeit ausschliesslich um freiwillige Sexarbeit dreht. Sogenannte „unfreiwillige“ Sexarbeit ist insofern inexistent, als dass es sich bei Zwangsprostitution und Frauenhandel um schwere Verbrechen und Sklaverei handelt. Obwohl Susanne Hofmann dazu meint, dass die Grenze zwischen dem individuellen Migrationsprojekt einer Frau und Frauenhandel oft schwer zu ziehen ist. Daten zum Thema Frauenhandel seien fragwürdig, da Begriffe unterschiedlich definiert werden. Uneinigkeit besteht über grundlegende Themen wie freier Wille, Einverständnis und Wahlmöglichkeit, die oft mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt werden.

Grundsätzlich wird aber in dieser Arbeit freiwillige Sexarbeit so verstanden, dass die Frauen, welche sexuelle Dienstleistungen anbieten eine andere Wahl hätten. Auch wenn diese Wahl z.B. lediglich wäre im Heimatland in Armut zu leben.

2.1.2. Sexarbeitende

Laut Büschi (2010,) ist der englische Ausdruck „sex worker“ die wörtliche Übersetzung des Begriffs „Sexarbeiter bzw. Sexarbeiterin“. Geprägt und vorgeschlagen wurde der Begriff durch die Bewegung der Aktivistinnen und Aktivistinnen der Sexarbeit, um den kommerziellen Sex neu zu definieren (S. 23). Verwandte Begriffe für Sexarbeit bzw. Sexarbeiterinnen wie Prostitution, Prostituierte oder Huren werden in dieser Arbeit ausschliesslich und wertfrei angewendet, wenn aus einem wortwörtlichen oder sinngemässen Zitat so übernommen.

2.1.3. Sexmarkt

Unter dem Begriff „Sexmarkt“ werden, gemäss Bugnon et. al (2009) alle Orte subsumiert, in denen physische Treffen im Rahmen sexueller Dienstleistungen gegen Geld oder Güter angeboten werden. Kennzeichnend für den Sexmarkt sind seine grosse Heterogenität der Orte, Akteure und Akteurinnen und deren Praktiken. Er wird beeinflusst durch die Politik und die Wirtschaft auf der Entscheidungsebene, wie auf der Umsetzungsebene durch Fachorganisationen und die Polizei, aber auch davon, wie er von der Bevölkerung wahrgenommen wird. Seine Akteure und Akteurinnen setzen sich aus der Kundschaft, den BetreiberInnen von Vermittlungsagenturen, sowie Sexbetrieben und schliesslich den Sexarbeitenden selbst zusammen (S. 6ff.).

Wie bereits erwähnt, wird die Sexarbeit in der Schweiz zu 85 - 90 % von Frauen und zu 80 % von Personen mit Migrationshintergrund geleistet. Hofmann meint dazu, dass Migrantinnen ohne Papiere in Europa kaum eine qualifizierte Arbeit erhalten und dass ihre einzige Möglichkeit Arbeit zu finden, im informellen Dienstleistungsbereich liegt. Desweiteren betonen Migrantinnen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, oft, dass sie schnell viel Geld verdienen, unabhängig sein und einen fremden kulturellen Kontext kennen lernen wollen. Sie wollen ausserdem eine Vergangenheit zurück lassen, die ihnen keine Perspektiven versprach. Die Sexindustrie zieht sie an aufgrund des Geldes, das in kürzester Zeit verdient werden kann, und der Informalität, welche einen spontanen Einstieg ohne Vorkenntnisse möglich macht.

2.2 Settings der Sexarbeit

Unter Settings der Sexarbeit werden nach Büschi (2010) die diversen Bereiche bezeichnet, in denen diese ausgeübt wird. Hierbei wird zwischen Indoor und Outdoor Sexarbeit unterschieden (S. 18).

2.2.1 Outdoor Setting

Die Outdoor Sexarbeit findet auf dem sogenannten "Strassen- oder Autostrich" statt. Die Sexarbeitenden werben dabei auf der Strasse um Freier und erbringen die Dienstleistungen anschliessend in gemieteten Räumlichkeiten, einem Hotelzimmer, draussen oder im Auto. In der Regel wird bei der Sexarbeit auf der Strasse unterschieden zwischen dem Profistrich, dem Drogenstrich und anderen Bereichen, in denen vorwiegend männliche Sexarbeiter, sogenannte „Stricher“, tätig sind (ib./ibid, S. 19).

2.2.2 Indoor Setting

Wie Büschi (2010) meint, wird als Indoor Sexarbeit jene bezeichnet, die in Studios oder Appartements stattfindet. Deklariert werden diese häufig als Salon, Etablissement, Studio, Massagesalon, Bordell oder Saunaclub und werden in der Regel von den Sexarbeitenden selbst oder von Drittpersonen gemietet. In den kleinen Studios arbeiten oft ein bis drei Sexarbeitende, während in den Appartements immer mehrere Sexarbeitende tätig sind. Beworben wird die Kundschaft über das Internet- und / oder Zeitungsanzeigen.

Bei den sogenannten Kontaktbars handelt es sich um Gastgewerbebetriebe, die sich dadurch unterscheiden, dass leicht bekleidete SexarbeiterInnen die Kundschaft zum Konsum von Alkohol animieren und als potentielle Kunden anwerben. Zur Ausübung der Dienstleistung wird von den Sexarbeitenden ein Zimmer in den Räumlichkeiten gemietet, die sich entweder innerhalb oder angrenzend an das Lokal befinden. Diese Räumlichkeiten werden oft „Residenz“ genannt.

Beim Escort-Service werden Frauen und Männer gegen Bezahlung durch Begleitagenturen vermittelt. Die Mitarbeitenden vom Escort-Service leisten eine vereinbarte Zeit Gesellschaft und /oder bieten sexuelle Dienstleistungen an. Oft werden diese Sexarbeitenden im Auftrag der Begleitagentur zu den Kunden und Kundinnen gefahren und wieder abgeholt. Der Escort-Service wird in Veranstaltungskalendern, im Internet, aber auch in Tageszeitungen beworben (S. 19f.).

Weiter merken Bugnon et. al (2009) an, dass die Arbeit als TänzerIn in einem Cabaret Gegenstand einer vertraglichen Regelung ist. Grundsätzlich beinhaltet diese Tätigkeit keine Animation zum Alkoholkonsum und keine Sexarbeit, was in der Praxis häufig trotzdem der Fall ist (S.16).

2.3 Problematiken und Akzeptanz

Die Sexarbeit entspricht den gesellschaftlichen Normen nicht und wird weitgehend tabuisiert und stigmatisiert. Dies ist nach Büschi (2010) historisch nichts Neues. Aufgrund dieser fehlenden Akzeptanz findet die Sexarbeit zum grössten Teil diskret und von einer Mehrheit der Öffentlichkeit unbemerkt in Indoor-Betrieben statt. Die Sexarbeit gilt als unehrenhaftes Gewerbe, was zur Folge hat, dass ihre Akteure und Akteurinnen diskreditiert werden. Von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung geprägt, sind Sexarbeitende, aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Stellung, nicht unbedeutender Gewalt, sowie gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Als besonders prekär sind die Bedingungen der Strassensexarbeit (Outdoor) zu bezeichnen.

Hinzu kommt, dass die Bevölkerung durch die Outdoor Sexarbeit einem vermehrten Verkehrsaufkommen und Lärm, Verschmutzungen und Belästigungen, wie auch Nachtruhestörungen ausgesetzt ist. Die Reaktionen darauf sind teilweise Ausdruck eines Unbehagens gegenüber der Sexarbeit und entsprechen nicht immer den tatsächlichen Beeinträchtigungen. Somit wird sie, durch ihre negativen Begleiterscheinungen und den wachsenden öffentlichen Druck an Orte verdrängt, in denen eine soziale Kontrolle fehlt und ein noch grösseres Gefahrenpotential vorhanden ist.

Zu beachten ist, dass Sexarbeit oft als soziales Problem bezeichnet und damit als abweichendes Verhalten, als sexuelles Risikoverhalten oder als Gewalt wahrgenommen wird. Aus diesen problematisierenden Wahrnehmungen resultieren keine zufriedenstellenden Lösungen. Vielmehr führten diese Betrachtungsweisen zu einer vermehrten Exklusion und Stigmatisierung der Sexarbeitenden (S. 53- 56). So sehen sich laut Erving Goffmann (1988) Sexarbeitende oft gezwungen, ein Doppelleben zu führen, welches die Gefahr birgt, sich in einem Lügenkonstrukt zu verstricken. Weiter werden soziale Beziehungen abgebrochen, da soziale Kontakte anstrengend sind. Denn im Voraus müssen jeweils mögliche Zufallsmomente verifiziert werden, was insbesondere intensive und regelmässige Interaktionen kompliziert und verfänglich macht (zit. in Daniela Bürker, 2011, S.29).

Ausserdem sind auch Indoor SexarbeiterInnen mit gravierenden Problematiken konfrontiert. So heisst es in der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013), dass in den vermieteten Zimmern teilweise unzumutbare hygienische Zustände anzutreffen sind, obwohl die Frauen hohe Preise bezahlen. Ausserdem seien Sexarbeiterinnen erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Zum einen durch den Drogen- und Alkoholmissbrauch, da z.B. in Kontaktbars der Konsum von Alkohol ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsökonomie ist und der Konsum von Kokain unter den Sexarbeitenden weit verbreitet ist. Zum anderen durch die hohe Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Dienstleistungen, welche das Risiko mit sich bringen, sich mit sexuell übertragbaren Krankheiten anzustecken. Dies macht die Tatsache umso gravierender, dass viele SexarbeiterInnen trotz Obligatorium über keine Krankenversicherung verfügen.

Desweiteren arbeiten Schätzungen zufolge bis zu einem Drittel der SexarbeiterInnen ohne Aufenthaltsberechtigung und ohne Arbeitsbewilligung. Dabei handelt es sich um Schwarzarbeit, bei der die Betroffenen durch keinerlei Versicherungen geschützt sind und sich in einer verletzlichen Situation befinden. Denn dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungssituationen begünstigt.

Zudem verhalten sich zwar ein Grossteil der FreierInnen unproblematisch, sie seien aber trotzdem oft die Ursache von Gewalt, die SexarbeiterInnen erfahren. Aber auch Bar- sowie SalonbesitzerInnen, VermittlerInnen und Arbeitskollegen resp. Arbeitskolleginnen üben Gewalt aus. Diese umfasst physische sowie psychische Gewaltformen, sowie verbale Erniedrigungen, Belästigungen, Zahlungsverweigerung, körperliche Gewaltanwendung und Drohungen einer polizeilichen Anzeige. Jedoch ist, aufgrund der oftmaligen Schwarzarbeit und dem mangelnden Vertrauen in die Behörden, die Anzeigebereitschaft der SexarbeiterInnen gering (6-9).

2.4 Zahlen in Luzern

Aus der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013) geht auch hervor, dass in der gesamten Schweiz eine Zunahme und Ausbreitung der Sexarbeit zu beobachten ist. So auch im Kanton Luzern. Während dort im Jahr 2009 rund 375 SexarbeiterInnen tätig waren, wurde in einer Schätzung im Jahr 2013 von 500 bis 570 SexarbeiterInnen ausgegangen.

Weil Betriebe oft unerwartet schliessen resp. andere neu eröffnet werden und weil insbesondere die Sexarbeitenden nicht dauerhaft am gleichen Arbeitsort ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, sondern diesen wie auch ihren Aufenthaltsort häufig wechseln, sind die genauen Zahlen praktisch nicht zu ermitteln. Fest steht jedoch, dass sich die Sexarbeit im Kanton Luzern örtlich auf die Stadt Luzern und deren Agglomerationen konzentriert. Im ländlichen Raum sind grösstenteils Clubs und Saunaclubs zu finden.

Nachfolgend wird der Bestand von Etablissements und SexarbeiterInnen in Luzern aufgeführt:

- 81 Studios/Salons, davon 62 in der Stadt Luzern mit 225 bis 240 Sexarbeiterinnen.
- 10 Clubs/Saunaclubs, davon 1 in der Stadt Luzern mit 75 bis 85 Sexarbeiterinnen.
- 15 Kontaktbars, davon 8 in der Stadt Luzern mit 150 - 170 Sexarbeiterinnen.
- 3 Cabarets, davon 2 in der Stadt Luzern mit 25 - 30 Tänzerinnen
- Strassensexarbeit mit 30 - 40 Sexarbeiterinnen und vereinzelt Sexarbeitern.

Zahlen zu den Escort-Service-Angeboten fehlen, weil die Form der Sexarbeit noch diskreter als die übrigen Sexdienstleistungen, d.h. in normalen Hotelzimmern oder im Rahmen von Hausbesuchen, ausgeübt wird (S. 5f.). Am meisten wird die Strassensexarbeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen, mit all den im vorherigen Ukap. erwähnten unerwünschten Begleiterscheinungen. Wie die Zahlen zeigen, umfasst dieses Setting jedoch nur einen Bruchteil der tatsächlich geleisteten Sexarbeit in Luzern. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass sich die Bevölkerung an den Begleiterscheinungen der wenigen Strassensexarbeit stört und dies auf das gesamte Feld der Sexarbeit überträgt.

Auch zeigt die obenstehende Übersicht, dass der grösste Teil der Sexarbeit Indoor und in der Stadt Luzern angeboten wird. Daher beschränkt sich die Analyse der vorliegenden Arbeit auf die Indoor Sexarbeit und die Stadt Luzern. Nicht behandelt werden die Outdoor Sexarbeit und die Cabarets.

2.5 Bestehendes Hilfsangebot in Luzern

Neben dem bestehenden Sexmarkt in Luzern wird auch das bestehende Hilfsangebot für SexarbeiterInnen in Luzern als wichtig erachtet. Daher wird versucht, in den folgenden Unterkap. ein Bild darüber zu geben. Wie eine Auflistung der Mitglieder von Prokore, einem schweizerischen Netzwerk zur Verteidigung der Rechte von Personen, die im Sexgewerbe tätig sind, auf sexwork.ch zeigt, gibt es in den meisten Kantonen der Schweiz ein- oder mehrere Beratungs- und Hilfsangebote für SexarbeiterInnen:

- **Bern:** Beratungsstelle Xenia, La Strada (Frauenbus) & Mascara (Kirchliche Gassenarbeit)
- **Basel Land und Stadt:** Aids-Hilfe beider Basel, Aids-Prävention im Sexgewerbe (APiS), Aliena (Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe) & Frauen-Oase (Anlauf- und Beratungsstelle für drogenkonsumierende Frauen).
- **Fribourg:** Projet Grisélidis.
- **Genf :** Aspasia, Boulevards.
- **Graubünden :** Aids-Hilfe Graubünden ; APiS.
- **Luzern:** Aids-Hilfe Luzern ; APiS.
- **St. Gallen:** Beratungsstelle Maria Magdalena.
- **Solothurn:** Verein Lysistrada.
- **Schwyz:** Gesundheit Schwyz.
- **Tessin:** Antenna Aiuto Aids Ticino (Primis) & Antenna MayDay.
- **Waadt :** Fleur de Pavé.
- **Zürich :** Prima Donna, Winterthur, FIZ, Frauenberatung Flora Dora, Herrmann (Beratungsangebot für prostituierte Männer) & Isla Victoria (Anlaufstelle für Frauen aus dem Sexgewerbe).

2.5.1 APiS

Nach der Aids Hilfe Luzern ist APiS ein Angebot der AIDS-Hilfe Schweiz und richtet sich an schweizerische und migrantische SexarbeiterInnen. Finanziert und umgesetzt wird das APiS-Angebot in 16 Regionen der Schweiz durch lokale Partnerorganisationen. In Luzern wird APiS über eine Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) und dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, sowie von den Kantonen Uri und Nidwalden finanziell getragen. Das Präventionsangebot APiS wird in Luzern mit 50 Stellenprozenten betrieben.

Weiter geht aus der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013) hervor, dass APiS mit dem Mediatoren- und Mediatorinnenprinzip arbeitet. Als Mediatorinnen für APiS konnten Frauen gewonnen werden mit Migrationserfahrung und einem ähnlichen sprachlichen und kulturellen Hintergrund wie die Sexarbeitenden. Sie besuchen die SexarbeiterInnen an den jeweiligen Arbeitsorten, verteilen Präventionsmaterial, informieren über Risikoverhalten in Bezug auf HIV/AIDS sowie weitere sexuell übertragbare Krankheiten. Ausserdem ist von APiS mit dem Projekt "Rosa" in Luzern ein wöchentlicher Mittagstisch für Frauen im Sexgewerbe geschaffen worden (S. 7).

2.5.2 Weitere Stellen in Luzern

Neben APiS gibt es noch die Anlaufstellen der kirchlichen Gassenarbeit, die Gassechuchi, das Ambulatorium, das Paradiesgässli und die Sozialberatung. Diese werden von drogenkonsumierenden Sexarbeitenden genutzt, jedoch in Bezug auf den Drogenkonsum und nicht in Bezug auf die Sexarbeit. (ib./ibid, S. 7- 8). Das Nachfragen der Autorenschaft bei anderen Stellen wie der Opferberatung Luzern, Sozial Info Rex, Caritas usw. hat zudem ergeben, dass diese Stellen keinerlei Kontakt zu SexarbeiterInnen haben.

Jedoch gibt es laut einer Medienmitteilung von Ylfete Fanaj und Birgitte Snefstrup seit Dezember 2013 in der Zentralschweiz den Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden (LISA). Gegründet wurde der Verein von Fachpersonen der Sexualprävention und -pädagogik. LISA hat die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation der SexarbeiterInnen zum Ziel und begann seine Arbeit mit dem Projekt „hotspot- Beratung auf dem Strassenstrich“. Eine ehrenamtliche Beraterin und eine Dolmetscherin sind zweimal wöchentlich während drei Stunden in einem Container auf dem Strassenstrich im Gebiet Ibach vor Ort und bieten den Sexarbeitenden Informationen oder vermitteln ihnen weiterführende Hilfsangebote (2013). Im Vergleich zu anderen Schweizer Kantonen fällt das Hilfsangebot für SexarbeiterInnen allerdings sehr spärlich aus.

2.5.3 Mangelhaftes Beratungsangebot

In der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013) wird festgestellt, dass eine Anlaufstelle mit einem niederschweligen, spezifischen Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen, mit Fachpersonal und regelmässigen Öffnungszeiten fehlt. Zwar wird versucht ein Grossteil der Sexarbeitenden durch die aufsuchende Arbeit von APiS zu erreichen, es gibt jedoch Betriebe, die ihre Türen nicht öffnen. Zudem kann APiS zahlreiche Probleme nicht abdecken, weil sie primär auf die Aidsprävention ausgerichtet ist. Es müsste aber auch einen Ort geben, wo sich SexarbeiterInnen Antworten auf Fragen zu Themen, wie z.B. zu Versicherungen, zum Aufenthalts-, Miet- und Arbeitsrecht, zum Selbstmanagement, zu Sicherheit und Gewalt, sowie psychosoziale Beratung holen könnten. Um all diese Thematiken bei den stetig wechselnden 570 SexarbeiterInnen in Luzern abzudecken, wären ein breiteres Beratungsangebot, Triage zu anderen Stellen und vor allem mehr Stellenprozentage nötig (S. 8).

2.6 Zwischenfazit

Abschliessend werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, zur Beantwortung der zu Beginn gestellten Frage:

Was ist Sexarbeit und wie zeigt sie sich in Luzern?

- Unter Sexarbeit wird ein gewerbsmässiges Anbieten von sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt oder anderen Gütern verstanden.
- Die Sexarbeit wird als Erwerbstätigkeit betrachtet.
- Unter Sexmarkt werden alle Orte subsumiert, in denen physische Treffen im Rahmen sexueller Dienstleistungen gegen Geld oder Güter angeboten werden.
- Der Sexmarkt besitzt eine grosse Heterogenität der Orte, Akteure und Akteurinnen und der Praktiken.
- Es findet eine zunehmende Ausbreitung der Sexarbeit in Luzern statt und es gibt mehr Sexarbeit in der Stadt Luzern und deren Agglomerationen als in ländlichen Regionen des Kantons.
- Ein Grossteil der Sexarbeit in Luzern findet in Indoor Settings (Bordellen, Kontaktbars, Escort-Service-Agenturen, Cabarets usw.) statt und nur ein Bruchteil Outdoor (auf dem Strassenstrich).
- Die Strassensexarbeit in Luzern wird durch ihre negativen Begleiterscheinungen und dem wachsenden öffentlichen Druck an Orte verdrängt, an denen grössere Gefahrenpotentiale vorhanden sind.
- Das Beratungsangebot für Sexarbeitende in Luzern ist mangelhaft.

In der Ausgangslage (Kap. 1.1) wurde die vorliegende Forschungsarbeit auf weibliche Sexarbeiterinnen im Kanton Luzern eingegrenzt und gegenüber einer moralischen Bewertung abgegrenzt. Weiter wird sich die Analyse, wie vorgängig begründet, auf die Indoor Sexarbeit in der Stadt Luzern beschränken und die Outdoor Sexarbeit und die Cabarets nicht behandeln. Ausserdem wird nur die freiwillige Sexarbeit einbezogen. Zwangsprostitution, sowie Frauenhandel werden ausgeschlossen, weil dies Verbrechen und nicht Formen der Sexarbeit sind.

3 Rechtliche Gegebenheiten

In diesem Kap. wird nachfolgende Frage beantwortet, sowie die Forderungen des neuen Gesetzesentwurfes zusammengefasst dargelegt.

Mit welchen rechtlichen Gegebenheiten sind Sexarbeitende in Luzern konfrontiert?

Die Bundesverfassung und die kantonalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen bilden die rechtlichen Rahmen, in dem in der Schweiz Sexarbeit geleistet werden darf.

Die Sexarbeit ist jedoch nicht einheitlich geregelt. Für die Outdoor Sexarbeit lassen sich teils Regelungen in den kantonalen Verordnungen finden und die Indoor Sexarbeit ist im Gastgewerbegesetz geregelt. Auch in den Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht resp. Ausländerrecht finden sich Berührungspunkte mit der Sexarbeit.

3.1 Bundesverfassung und Strafgesetzbuch

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), ist im Bezug auf die Sexarbeit sehr offen formuliert und verweist auf das Strafgesetzbuch (StGB). Seit 1942 ist Sexarbeit in der Schweiz eine legale Tätigkeit. Laut Brigitte Hürlimann (2004) können sich Sexarbeitende wie alle Menschen grundsätzlich auf Art. 7 die Grundrechte der Menschenwürde, Art. 8 die Rechtsgleichheit und Art. 9 das Willkürverbot, sowie den Vertrauensschutz (BV) berufen. Seit 1973 stehen die SexarbeiterInnen zudem unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Art. 27, der Wirtschaftsfreiheit. Diese umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Ein wichtiger Bestandteil davon ist die Vertragsfreiheit, wonach Vertragsinhalte frei ausgehandelt und Vertragspartner frei gewählt werden können. SexarbeiterInnen müssen jedoch bei der Vertragsfreiheit gewichtige Einschränkungen in Kauf nehmen, da ihnen eine gerichtliche Durchsetzung der Lohnforderung aberkannt wird. Gemäss gängiger Rechtsprechung werden Verträge zwischen SexarbeiterInnen und FreierInnen als ungültig ausgelegt, wobei sich Juristen und Juristinnen auf Art. 20 des Obligationenrechts (OR) berufen. Dieser besagt, dass ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstösst, als nichtig angesehen wird (S. 27-29). Laut einem Bericht von Dominik Meier fordert eine Experten- und Expertinnenkommission

- bestehend aus VertreterInnen aus Bund, Kantonen, Gewerkschaften und Beratungsstellen - in dem für die Schweiz erstellten Expertenbericht, dass diese Sittenwidrigkeit aufgehoben werde. Damit rennt die Kommission offene Türen ein, denn der Bundesrat hat bereits erklärt, dass er diesbezüglich handeln will (2014).

Legal ist die Sexarbeit laut StGB solange sie nicht strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität beinhaltet. Gemäss Art. 195 StGB wird bestraft, wer Förderung der Prostitution betreibt. Das heisst, bestraft wird wer:

- eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert,
- eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt,
- die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände bestimmt, oder
- eine Person in der Prostitution festhält.

Weiter ist in Art. 196 StGB geregelt, dass bestraft wird, wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht. Abgerundet wird die Thematik Sexarbeit im StGB im Art. 199, welcher besagt, dass bestraft wird, wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt. Nicht im StGB, dafür aber im Ausländer- und Arbeitsrecht ist geregelt, dass Personen aus dem Ausland nur mit einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der gewerblichen Sexarbeit in der Schweiz nachgehen dürfen.

Für Angehörige der EU/EFTA (Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation) Staaten ist dabei insbesondere das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA) von Bedeutung. SexarbeiterInnen aus den EU/EFTA- Staaten müssen sich bei einem Aufenthalt bis zu 90 Tagen bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit melden. Dauert der Aufenthalt länger als 90 Tage, ist beim Amt für Migration eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Dort erfolgt eine Prüfung der Identität mittels Passkopie. Bei selbständig Erwerbenden wird die Bewilligungserteilung zudem mit Auflagen bezüglich Krankenkassen, Sozialversicherungen oder Meldung beim Steueramt verknüpft (Art. 20, Anhang 1, FZA).

Der Aufenthalt und die Niederlassung von Staatsangehörigen von sogenannten Drittstaaten (ausserhalb des EU / EFTA Raumes) ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) geregelt. SexarbeiterInnen aus Drittstaaten erhalten aufgrund der Zulassungskriterien keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Personen aus Drittstaaten können, laut Art. 34 der Verordnung für die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), nur eine Bewilligung als Cabaret-TänzerInnen erhalten. Der Bundesrat prüft derzeit laut einem Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ die Abschaffung dieses Cabaret-TänzerInnen-Statuts. Zuerst will er aber noch die Meinung einer Expertengruppe einholen und nachher eine Entscheidung treffen (2013).

Abgesehen davon verweist die BV in Art. 3 auf die Souveränität der Kantone, soweit diese nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Das heisst im Bezug auf die Sexarbeit, dass die Kantone eigene Gesetze und Regulierungen erlassen sollen. Laut Bugnon et al. (2009) haben aber nur einige wenige Kantone wie Basel-Stadt und Zürich eigene Gesetze implementiert. Die meisten Kantone der Schweiz haben keine eigenen kantonalen Bestimmungen zur Sexarbeit. Viele Kantone wie Fribourg, Bern, Jura und Luzern sind jedoch daran Gesetze zu erarbeiten resp. zu vernehmlassen (S. 23 - 76). Wie die aktuellen Regelungen im Kanton Luzern aussehen, wird im nachfolgenden Ukap. beschrieben.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in Luzern

In Luzern findet sich keine spezifische Regelung der Sexarbeit im kantonalen Recht. Für Betriebe, in denen Sexarbeit stattfindet, ist das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fastnacht (Gastgewerbegesetz) des Kantons Luzern massgeblich. Gemäss Art 21 Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe bzw. die BewilligungsinhaberInnen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung verpflichtet, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden.

Ausserdem darf beispielsweise in Kontaktbars laut der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern (2013) die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt nicht mit der Prostitution verknüpft werden. Deshalb werden Kontaktbars aufgeteilt, in zwei Bereiche mit separaten Zugängen, einen Bar-Bereich und einen Bereich mit Mietzimmern. Auch ist der Getränkeausschank, sowie die Abgabe von Speisen in Salons und Saunaclubs untersagt (S.12).

Desweiteren hat die Stadt Luzern eine Teilrevision des Reglements über die Strassenprostitution vorgenommen, welches. In dieser Teilrevision definieren die Behörden Sperrzonen, in denen Outdoor Sexarbeit nicht angeboten werden darf. Der Stadtrat kann gemäss Art. 2 Abs. 2 Toleranzzonen bestimmen. Infolgedessen hat sich die Outdoor Sexarbeit auf die Gebiete am Stadtrand verlagert, wie z.B. in das Industriegebiet Ibach, wo der Verein LISA tätig ist.

3.3 Was der neue Gesetzesentwurf fordert

Wie bereits in Kap. 1.1 beschrieben, wurde die Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit im Kanton Luzern, welche seit dem 22. Januar 2013 vorliegt, departementsübergreifend, unter der Führung des Justiz- und Sicherheitsdepartement und unter Einbezug von externen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung dieses Gesetzes wurde unter anderem notwendig, weil sich die Sexarbeit in Luzern, wie auch in der ganzen Schweiz, zunehmend ausgebreitet hat.

Diese Vorlage besagt, dass der Kanton Luzern mit einem neuen Gesetz die Rahmenbedingungen für die SexarbeiterInnen im Sexgewerbe verbessern und Ausbeutungssituationen soweit wie möglich verhindern will (ib./ibid, S. 3). Die zentralen Elemente der neuen Gesetzesvorlage werden in den nachfolgenden Ukap. detaillierter vorgestellt.

3.3.1 Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen

Neu geregelt werden soll die Registrierungspflicht für SexarbeiterInnen. Durch Registrierungspflicht erlangen die Behörden einerseits eine bessere Kenntnis über die in der Sexarbeit tätigen Personen, andererseits kann darauf hingewirkt werden, dass keine unmündigen Personen in der Sexarbeit tätig sind. Weiter soll so sichergestellt werden, dass die Ausländerinnen und Ausländer über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen. Bei einer Registrierung soll zudem nachgewiesen werden können, ob die zu Registrierenden genügend gegen Krankheit versichert und nicht kürzlich wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden sind. Zudem ermöglicht die Registrierungspflicht den Behörden, bei einem Gespräch sämtliche Sexarbeiterinnen über ihre Rechte und Pflichten sowie über das im Kanton Luzern vorhandene Beratungsangebot zu informieren (Vernehmlassungsvorlage, 2013, S. 14).

Der Verein Quartierverein Basel-Bernstrasse in Luzern (BaBeL), welcher in einem Quartier mit einer hohen Dichte an Indoor Sexbetrieben tätig ist, sieht das anders. In seiner Stellungnahme zu der Vernehmlassungsvorlage meint BaBeL (2013), dass die Registrierungspflicht dem Grundsatz des Gesetzes, die Sexarbeit als legales Gewerbe zu behandeln, widerspreche. Der administrative Aufwand einer Registrierungspflicht wäre enorm und der Nutzen gering. Die Registrierungspflicht sei keine Schutzmassnahme, kriminalisiere nicht-gemeldete SexarbeiterInnen und erschwere die aufsuchende Beratungsarbeit (S. 1).

3.3.2 Bewilligungspflicht für Sexbetriebe

Ein weiteres Kernelement des Gesetzes ist die Bewilligungspflicht für Indoor-Betriebe. Es soll sichergestellt werden, dass BewilligungsinhaberInnen gewisse Regeln einhalten bereits vor Aufnahme einer Geschäftstätigkeit. Mit diversen Pflichten werden die Arbeitsbedingungen der SexarbeiterInnen verbessert und Verstösse gegen das Ausländer- oder Zivilrecht eingedämmt. Die wichtigsten zu erfüllenden Pflichten sind: die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der tätigen SexarbeiterInnen, die Einhaltung von betrieblichen Mindeststandards und das Zur-Verfügung-Stellen von Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten. Auch dürfen für Zimmer und Nebenleistungen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten

Leistung stehen. BetreiberInnen haben sicherzustellen, dass nur registrierte SexarbeiterInnen im Betrieb arbeiten. Auch haben BewilligungsinhaberInnen dafür zu sorgen, dass Kunden und Kundinnen, die gegen den Willen der SexarbeiterInnen ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, aus dem Betrieb weggewiesen werden (Vernehmlassungsvorlage, 2013, S. 15).

BaBeL ist in seiner Stellungnahme (2013) grundsätzlich auch für eine Bewilligungspflicht, fordert aber eine Ausnahme für Kleinbetriebe (z.B. 1-2 SexarbeiterInnen). Denn zu hohe Hürden können für Sexarbeitende zu zusätzlichen Abhängigkeiten führen, legal Arbeitende in die Illegalität drängen oder eine Verlagerung in die Strassenprostitution bewirken (S. 2).

3.3.3 Prävention und Beratung ausbauen

Neben der Registrierungspflicht und den neuen Pflichten für BetreiberInnen wird der verstärkten Information und Beratung eine grundlegende Bedeutung beigemessen. Da Sexarbeitende ihre Dienstleistungen häufig unter ungünstigen Bedingungen erbringen, soziale Ausgrenzung erleben und erhöhten gesundheitlichen Risiken sowie nicht unbedeutender Gewalt ausgesetzt sind. Die Prävention und Beratung richtet sich gezielt an alle Beteiligten in der Sexarbeit. So sollen auch FreierInnen als wesentlicher Teil des Sexmarktes in die Präventionsarbeit mit einbezogen werden. Die Beratung, Information und Prävention sollen durch eine Fachkommission koordiniert und begleitet werden.

In Planung ist, wie bereits in Kap. 2.5.3 beschrieben, eine Anlaufstelle mit einem niederschweligen, spezifischen Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen. Auch der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen soll erleichtert werden. Daneben sollen die Zusammenarbeit und der Austausch mit der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern gefördert werden (ib./ibid, S. 9-16).

3.4 Zwischenfazit

Abschliessend wird die zu Beginn des Kap. 3 gestellte Frage zusammenfassend beantwortet.

Mit welchen rechtlichen Gegebenheiten sind Sexarbeitende in Luzern konfrontiert?

Die Sexarbeit ist durch die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einerseits auf Bundesebene geregelt, aber andererseits greifen die kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen ins alltägliche Geschehen der Sexarbeiterinnen ein.

- Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 legal.
- Die Sexarbeit ist straf-, ausländer- und zivilrechtlich geregelt.
- Es gibt keine einheitliche kantonale gesetzliche Regelung der Sexarbeit und nur wenige Kantone haben eigene Bestimmungen.
- Viele Kantone sind an der Ausarbeitung von spezifischen Gesetzen und Regelungen zur Sexarbeit.
- Die Geschäftsbeziehungen von Sexarbeiterinnen gelten als sittenwidrig, was ihnen den Rechtsweg versperrt.
- Der Bundesrat will diesbezüglich Änderungen vornehmen.
- In Luzern findet sich noch keine spezifische Regelung der Sexarbeit im kantonalen Recht.
- Seit dem 22. Januar 2013 liegt jedoch eine Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit vor.
- Diese fordert die Einführung einer Registrierungspflicht für SexarbeiterInnen, die Verpflichtung der BetreiberInnen von Indoor-Sexbetrieben zum Einhalten diverser Regeln und den Ausbau des Beratungsangebots für SexarbeiterInnen.

4 Politische Partizipation

Nachfolgend geht es um die Beantwortung der Frage:

Was ist politische Partizipation und welche Voraussetzungen sind dafür notwendig?

Wobei im vorliegenden Kap. nur der erste Teil der Frage beantwortet wird:

Was ist politische Partizipation?

Auch wird aufgezeigt welche politischen Engagements von SexarbeiterInnen in der Schweiz und in Europa bereits existieren. Der zweite Teil der Frage wird anschliessend in Kap. 5 beantwortet.

4.1 Definitionen

Um eine genaue Bestimmung des Begriffspaares „politische Partizipation“ vornehmen zu können, werden die Begriffe „Politik“ und „Partizipation“ zuerst getrennt voneinander definiert.

4.1.1 Politik

Laut Thomas Meyer (2003) ist Politik: „(...) die Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und / oder am Gemeinwohl orientierter und der ganzen Gesellschaft zugutekommender Entscheidungen“ (zit. in Georg Weissenho, Klaus-Peter Hufer, Hans-Werner Kuhn, Peter Massing & Dagmar Richter, 2007, S. 283).

Diese Definition dient allerdings nur der ersten Orientierung und bedarf weiterer Eingrenzungen, sowie vielfältiger Präzisierungen. Auf die Schweiz bezogen, kann präzisiert werden, dass das herrschende politische System die direkte Demokratie ist.

Manfred Gustav Schmitz (2000) beschreibt den Begriff der Demokratie wie folgt:

Demokratie (...) setzt sich zusammen aus `demos` - dem griechischen Wort für Volk, Volksmasse oder Vollbürgerschaft – und `kratein` - was so viel wie `herrschen` oder `Macht ausüben` heisst. Insoweit kann man Demokratie knapp und bündig als – unmittelbare oder mittelbare – (...) Volksherrschaft oder Herrschaft der vielen definieren. (zit. in Weissenho et al. 2007, S.75).

Um direkte Demokratie handelt es sich dann laut Markus Jud, wenn das Volk, wie in der Schweiz, nicht nur über Wahlen, sondern durch häufige Volksabstimmungen direkten Einfluss auf die Politik nehmen kann (2008).

4.1.2 Partizipation

Der Begriff Partizipation bedeutet nach Weissenho et al. (2007) Teilhabe, Mitwirkung oder Einflussnahme und beschreibt im sozialwissenschaftlichen Sinne die Tatsache, dass Einzelne oder Gruppen an Entscheidungen und Handlungen von übergeordneten Organisationen oder Strukturen mitwirken (S. 265).

4.1.3 Politische Partizipation

Werden die zwei vorangegangenen Definitionen nun zusammengeführt, dann meint politische Partizipation in der Schweiz die aktive Beteiligung der BürgerInnen bei gemeinsamen politischen Angelegenheiten. Oder spezifischer, die Teilhabe der Bevölkerung an Willensbildungsprozessen, insbesondere an Wahlen und Referenden (Max Kaase, 1991, zit. in Weissenho et al., 2007, S. 265).

Laut Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel und Susanne Pickel (2014) kann im Allgemeinen zwischen zwei Formen der politischen Partizipation unterschieden werden: Der „konventionellen“ und der „unkonventionellen“ Partizipationsform. Der untenstehenden Abb. sind Beispiele für die beiden Formen zu entnehmen.

<i>Konventionell</i>	<i>Unkonventionell</i>
Wählen	Ungenehmigte Streikteilnahme
Zeitungen lesen, politische Sendungen in Fernsehen und Radio zur Kenntnis nehmen – politische Informiertheit	Sitzblockaden, Teilnahme an Demonstrationen oder Protesten
Einer politischen Gruppierung oder Partei beitreten	Ziviler Ungehorsam (Verweigerung von Abgaben)
Beteiligung an Organisation einer öffentlichen Institution oder öffentlichen Veranstaltungen	Gesetzesbruch aus politischen Gründen (Überschreitung einer Bannmeile)
Besuch von politischen Veranstaltungen	Politische Gewalt (Politische Attentate)
Geldspenden zu politischen Zwecken	Agenda setting durch social media
Direkte Kontaktaufnahme zu Politikern und Medien	
Kandidatur und Übernahme eines politischen Amtes	

Abb. 1: Konventionelle und unkonventionelle Partizipationsformen

Während die Teilnahme an konventionellen Formen der Partizipation legal und somit ungefährlich ist, gilt dies nicht im gleichen Masse für die unkonventionellen Formen. Allerdings stossen einige unkonventionelle Formen auf grosse gesellschaftliche Toleranz und Akzeptanz, was die Gefahr der Teilnahme vermindert, aber nicht ganz aufhebt, da oft auch einfache Akte zivilen Ungehorsams strafrechtlich verfolgt werden (S. 245ff.).

4.2 Weshalb politische Partizipation wichtig ist

Demokratie setzt zwar Partizipation voraus, jedoch heisst mehr Partizipation nicht unbedingt mehr Demokratie. Jan Willem van Deth (2013) nennt dafür ein Beispiel. Es gibt Fälle, bei denen sich eine Bevölkerungsgruppe stark gegen eine politische Entscheidung wehrt, unter Umständen aber keine Chance hat, die Entscheidung abzuwenden, wenn von der Regierung her der Entschluss längst gefallen ist und alle Vorkehrungen getroffen sind.

Eine weitere Schwierigkeit ist, dass den Möglichkeiten, politisch zu partizipieren heute kaum noch Grenzen gesetzt sind, die tatsächliche Beteiligung der BürgerInnen (auch in etablierten Demokratien) eher bescheiden ist und sich meist auf Gang zur Urne beschränkt. Einige Teile der Bevölkerung nutzen die Möglichkeit politisch zu partizipieren sogar konsequent nicht.

Ausserdem setzt Demokratie Partizipationsangebote voraus. Denn die meisten Partizipationsmöglichkeiten werden vorwiegend von privilegiierteren gesellschaftlichen Gruppen genutzt. Van Deth nennt jedoch drei Gründe, weshalb weniger privilegierte BürgerInnen unbedingt partizipieren sollten:

- weil Beteiligung persönliche Entwicklungsmöglichkeiten bietet,
- weil sie die Meinung und Präferenzen der BürgerInnen in Entscheidungsprozesse einbringt und
- weil Beteiligung politische Entscheidungen legitimiert (S. 12).

Wenn es gelingt, auch gesellschaftlich marginalisierte Gruppen zu mobilisieren, hat die Schweizer Demokratie auf lange Sicht wirklich die Chance, bei politischen Entscheiden oder Änderungen die Interessen und Bedürfnisse aller BürgerInnen mit einzubeziehen.

Maria Lüthringhaus (2000) meint sogar, dass Partizipation den wesentlichen Standard einer Demokratie bildet und dass das grundlegende Ziel dabei sein muss, die Teilhabemöglichkeiten beständig auszubauen, sowie die Teilnahme von nicht-staatlichen Personen zu fördern (S. 69).

4.3 Formen der Partizipationsmöglichkeiten in der Schweiz

Auf die Schweiz bezogen, können grundsätzlich zwei Formen der politischen Beteiligung unterschieden werden: Die politische Partizipation im engeren und im weiteren Sinne. Diese unterschiedlichen Formen werden im Folgenden weiter ausgeführt.

4.3.1 Partizipation im engeren Sinne

Zentrales Element der politischen Partizipation im engeren Sinne ist laut der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) das Stimm- und Wahlrecht. Dabei wird unterschieden zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht:

Das aktive Wahlrecht ist das Recht, eine Person wählen zu können und damit beispielsweise die Zusammensetzung des Parlaments zu beeinflussen. Das passive Wahlrecht ist das Recht, sich bei einer Wahl als Kandidatin oder Kandidat aufzustellen und wählen zu lassen. Auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gelten jedoch nicht die gleichen Rechte der politischen Teilnahme. Auf Bundesebene sind Ausländerinnen und Ausländer von dieser Form der politischen Beteiligung ausgeschlossen. Nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können aufgrund des Wahlrechts aktiv und passiv an den Nationalratswahlen teilnehmen, also wählen und sich wählen lassen.

Das Stimmrecht erlaubt hingegen, in Volksabstimmungen über Sachvorlagen zu entscheiden. Zudem kann damit Einfluss darauf genommen werden, über welche Vorlage im Volk abgestimmt wird. Sofern für das Anliegen genügend Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gesammelt werden können, kann dies mit einer Initiative oder einem Referendum erreicht werden.

Zudem kann die Bevölkerung auf kantonaler und kommunaler Ebene abstimmen, wählen und gewählt werden. Es ist aber je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich, wer an Abstimmungen oder an Wahlen teilnehmen darf. So können z.B. laut BV die Kantone entscheiden, ob und inwiefern sie die ausländische Bevölkerung in die Entscheidungsprozesse mit einbeziehen.

Anders als auf Bundesebene besteht hier also die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte zu erteilen. So wird ihnen eine politische Teilnahme im engeren Sinne ermöglicht. Jedoch werden Rechte dabei an verschiedene Bedingungen geknüpft, wie z.B. an eine bestimmte Mindestwohndauer in der Schweiz und im Kanton, sowie an den Aufenthaltsstatus. Bis anhin können Ausländerinnen und Ausländer jedoch nur in den Kantonen Jura (seit 1979) und Neuenburg (seit 2001) auf kantonaler Ebene abstimmen. Gewählt werden können sie aber auch dort nicht (2012).

Das heisst, dass der Kanton Luzern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auch Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen. Somit können die 80% migrantischen SexarbeiterInnen in Luzern nicht im engeren Sinne partizipieren.

Das Stimm- und Wahlrecht ist ausserdem laut der Schweizerischen Bundeskanzlei Bern auf Bundesebene auch für Personen mit dem Schweizer Bürgerrecht eingeschränkt. Um von diesem Recht profitieren zu können, muss eine Person „mündig“ sein, das heisst mindestens 18 Jahre alt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft stehen (2014).

4.3.2 Partizipation im weiteren Sinne

Unter politischer Partizipation im weiteren Sinne wird laut EKM (2012) das Einwirken auf die Willensbildung und die Meinungsäußerung verstanden. Das bedeutet, dass Personen ihre Meinung in politische Diskussionen einbringen indem sie z.B. ihre Ansichten schriftlich veröffentlichen und für andere zugänglich machen oder indem sie sich Organisationen oder Vereinen anschliessen, welche sich politisch engagieren.

In der Bundesverfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention und im UNO Pakt II sind die Freiheitsrechte, wie Vereins- und Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit und Petitionsfreiheit verankert und sichern diese Form der politischen Teilhabe. Weil diese Rechte für die gesamte Bevölkerung gelten, kann sich auch die ausländische Bevölkerung an Prozessen der Willensbildung und an Meinungsäußerungen beteiligen.

Zu den Grundrechten meint die EKM folgendes:

Um der eigenen Stimme Gewicht zu verleihen, bietet sich die Beteiligung an einer organisierten Form der Meinungsäußerung und Einflussnahme an. Eine solche Möglichkeit der politischen Beteiligung stellt beispielsweise das Mitwirken in Foren, Gremien, Ausschüssen und in Kommissionen dar. Die ausländische Bevölkerung ist vermehrt in Integrationskommissionen vertreten. Dies fördert den Dialog zwischen Migrationsbevölkerung, Zivilgesellschaft und Behörden. Allerdings wird dem Konzept der aktiven Bürgerschaft nicht ausreichend entsprochen, wenn sich die politische Partizipation mehrheitlich auf integrationsspezifische Fragestellungen beschränkt. Eine repräsentative Vertretung der Wohnbevölkerung im Sinne einer « Öffnung der Institutionen » betrifft sämtliche Themengebiete.

Das Engagement in Vereinen und Verbänden ist eine weitere wichtige Möglichkeit zur politischen Partizipation. Insbesondere können die Interessen der ausländischen Bevölkerung besser kommuniziert und vertreten werden, wenn sich bestehende Migranten- und Migrantinnenvereine in Dachverbänden zusammenschliessen. Das verleiht den politischen Stellungnahmen mehr Gewicht und bietet eine stärkere Basis für die Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern (2012).

Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass in der vorliegenden Arbeit „politische Partizipation“ immer ganzheitlich verstanden wird, mit allen konventionellen, sowie unkonventionellen Formen, im engeren und im weiteren Sinne innerhalb der Schweiz.

4.4 Bestehendes Engagement von Sexarbeiterinnen

Nachdem aufgezeigt wurde, welche Formen der politischen Partizipation es in der Schweiz gibt, wird in den folgenden zwei Ukap. beschrieben, wie viel politisches Engagement Sexarbeiterinnen in der Schweiz und in Europa tatsächlich zeigen.

4.4.1 In der Schweiz

Das Verbot der Sexarbeit in anderen Ländern (wie z.B. in Schweden) löste auch in der Schweiz heftige Diskussionen darüber aus, ob das Anbieten von Sex gegen Entgelt, oder die Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung zukünftig bestraft werden sollte.

Während sich einige politische Parteien und FrauenrechtlerInnen klar für ein Verbot der Sexarbeit aussprechen, fordern zahlreiche Beratungsstellen und Aktivisten resp. Aktivistinnen mehr Rechte und die Enttabuisierung der Sexarbeit. So laut dem Bericht von Meier auch die Experten- und Expertinnenkommission, die zum Schluss kommt, dass Prostitution in der Schweiz erlaubt bleiben muss, da es trotz Verbot weiterhin Sexarbeit geben würde. Zudem hätte die Polizei, also vor allem die Strafverfolgungsbehörden, einen neuen Auftrag, den sie mangels Mitteln gar nicht erfüllen könnten (2014). Auch würden Sexarbeiterinnen mit einem Verbot ihrer Tätigkeit in die Illegalität getrieben werden.

Dennoch gibt es in der Schweiz kaum Gruppierungen mit einem gemeinsamen politischen Interesse, welche nur aus Sexarbeiterinnen bestehen. Ein wichtiger Akteur ist jedoch laut sexwork.ch Prokore. Die Mitgliedschaft von Prokore setzt sich zusammen, aus aktiven Vereinigungen aus dem Kreis der weiblichen und männlichen Prostitution (siehe Kap. 2.5), sowie Sexarbeitenden selbst.

Diese Mitglieder haben sich folgendes zum Ziel gesetzt:

- Ein Ort des Austauschs, des Nachdenkens und des Handelns zu sein im Zusammenhang mit Problemen des Sexmarktes.
- Dafür zu kämpfen, dass SexarbeiterInnen und Organisationen, welche sich für sie einsetzen, an der Ausarbeitung politischer Entscheidungen, die sie betreffen, als PartnerInnen anerkannt werden.
- Dafür zu kämpfen, dass Sexarbeitende, die gleichen Rechte geniessen wie andere BürgerInnen und
- Dafür zu kämpfen, dass die Massnahmen verstärkt werden, welche gezielt Personen oder verantwortliche Netze von Zwangs- und Gewalttaten an Sexarbeitenden verfolgen.

Einige der Beratungsstellen, die Mitglied bei Prokore sind, engagieren sich auch öffentlichkeitswirksam. Allen voran das FIZ in Zürich. Auch die im 2012 in Genf gegründete Gewerkschaft für Sexarbeiterinnen „Syndicat des travailleuses et travailleurs du sexe“ (STTS) setzt sich für die Sexarbeitenden ein. Bei der STTS handelt es sich um die erste Gewerkschaft für Sexarbeitende in der Schweiz. Sie ist ein gemeinnütziger Verein und politisch neutral. Die Gewerkschaft ist offen für alle Sexarbeitenden, auch solche ohne Papiere (STTS / eigene Übersetzung).

Aspasie, die Selbsthilfeorganisation und Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen in Genf, wirkt beratend mit bei der STTS. Gemäss Marianne Schweizer von Aspasie brauchen auch Prostituierte, wie jede andere Berufsgattung, gewerkschaftlichen Schutz. Denn Sexarbeit ist eine Arbeit, eine legale Aktivität, die jedoch sehr stigmatisiert ist. Deshalb kämpft die Gewerkschaft für die Anerkennung der Sexarbeit als Beruf, gegen die Diskriminierungen, für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen und will die Solidarität unter Sexarbeitenden fördern. Weitere Problematiken seien zu hohe Mietpreise für Arbeitszimmer, womit Sexarbeitende ausgenutzt werden und der hohe Grad an Schwarzarbeit, der entsteht, weil die Auflagen z.T. zu hoch sind, so dass ihnen SexarbeiterInnen nicht gerecht werden können und in die Illegalität abrutschen. Welche Mittel die Sexarbeitenden der STTS jedoch haben, um sich zu wehren, sei ihr noch unklar (2012).

Klar ist aber, dass die Gewerkschaft auf Anklang stösst. Nach Benny Bertsche zählt die Gewerkschaft, nachdem bei der Gründerversammlung 80 SexarbeiterInnen teilgenommen hatten, nach nicht einmal drei Monaten bereits über 150 Mitglieder. Dies sei kein Wunder, da die STTS doch mit einigen klaren gewerkschaftlichen Vorteilen aufwartet. Den Genossen und Genossinnen steht bei rechtlichen Auseinandersetzungen ein Anwalt, oder eine Anwältin kostenfrei zur Seite. Auch erfüllt die Gewerkschaft eine direkte Schutzfunktion z.B. bei Konflikten mit den Bordellbetreibenden oder mit den Vermietenden.

Auch haben sich die Mitglieder verpflichtet, ihre Dienste nicht unter einer von der Gewerkschaft beschlossenen Lohnuntergrenze anzubieten (2013). Wird jedoch der Blick von der Westschweiz abgewendet, muss festgestellt werden, dass in der restlichen Schweiz die politische Partizipation von Sexarbeiterinnen kaum vorhanden ist. Dafür gibt es neben den genannten Gruppierungen einige wenige Sexarbeiterinnen die sich als Einzelkämpferinnen exponieren und medienwirksam werden. So z.B. die im Jahr 2005 verstorbene Genfer Künstlerin, Sexarbeiterin und Buchautorin, Grisélidis Réal. Ihre Werke waren laut einer Medienmitteilung von Claudia Rosiny und Veronika Minder ein Teil einer Ausstellung zum Thema Prostitution in Bern im Jahr 2007, welche dem Thema künstlerisch, seriös, sachlich und mit einer nötigen Prise Humor zu Grunde gehen wollte (2007).

Aktuell ist die ehemalige Sexarbeiterin Brigitte Obrist sehr aktiv und setzt sich seit vielen Jahren für die Rechte von Sexarbeitenden ein. Sie tritt in Fernsehsendungen, in Diskussionsrunden, im Internet und in Printmedien auf und stellt klare Forderungen. Wie in einem Bericht der Tages Woche (2014) beschrieben, fordert sie:

- die Abschaffung der Sittenpolizei,
- keine Kriminalisierung der Kundschaft,
- die Änderung des Sprachgebrauchs in Gesetzestexten,
- die Abschaffung des Sittlichkeitsartikels,
- eine gesetzliche Gleichbehandlung mit anderen Dienstleistungsgewerben als Selbstständigerwerbende in allen Gesetzen,
- die Respektierung der Anonymität,
- die Abschaffung der „Sittenpolizei“,
- gleiche Grundrechte für alle und Abschaffung von Sperrbezirken,
- und das Recht auf Sicherheit.

In der Diskussionsrunde vom 26. November 2013 beim „Club“ des Schweizer Fernsehens entgegnete Obrist den beiden Frauenrechtlerinnen Julia Onken und Andrea Gisler, welche die Sexarbeit zum Schutz der Frauen abschaffen wollen, dass dies eine Bevormundung unter dem Deckmantel „Schutz“ sei, und dass nur denjenigen geholfen werden muss, die diese Hilfe auch wollen.

4.4.2 Im europäischen Vergleich

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den umliegenden Ländern wird über ein Verbot der Sexarbeit diskutiert.

In Deutschland entstanden nach Nele Bastian und Kathrin Billerbeck (2010) in den 1980er Jahren Prostituiertenprojekte und „Hurenorganisationen“, bei denen es nicht um die Läuterung der Sexarbeiterinnen ging, sondern um das gemeinsame Engagement. Sexarbeiterinnen begannen sich zu organisieren, da sie das Gefühl hatten, nicht als Frauen, sondern als Verkörperung ihres Berufes wahrgenommen zu werden. Auch wollten sie politisch wahrgenommen werden, da über ihre Rechte diskutiert wurde, ohne ihre Erfahrungen und Meinungen einzuholen. Zwei wichtige Prostituiertenprojekte, die damals entstanden, sind Hydra, Huren wehren sich gemeinsam (HWG) und die Selbsthilfegruppe Cassandra. Beide Organisationen wurden von Frauen mit sowie ohne Prostitutionserfahrung gegründet und wehrten sich gegen Diskriminierungen und Stigmatisierungen. Auch gingen sie gegen die weit verbreitete Sicht vor, dass Sexarbeiterinnen aufgrund des Geschlechtsverkehrs mit vielen wechselnden Partnern verantwortlich seien für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, wie Syphilis, Tripper und HIV/AIDS. Beide Organisationen bestehen heute noch und setzen sich für die Rechte von Sexarbeiterinnen ein (S. 33f.).

Im November 2013 flammten die Diskussionen über ein Verbot der Sexarbeit in Deutschland wieder auf, als die berühmte Frauenrechtlerin Alice Schwarzer ihr Buch veröffentlichte mit dem Titel „Prostitution. Ein deutscher Skandal. Wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?“. Desweiteren überlegt sich laut Vienna Online auch Österreich, die Sexarbeit zu verbieten, nachdem Frankreich ein Gesetz eingeführt hat, das käuflichen Sex verbietet (2013).

Die Rechtslage in Österreich ähnelt einem Bericht des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, 2005) zufolge derjenigen in Deutschland und der Schweiz. Die Prostitution ist grundsätzlich nicht verboten, aber verstösst laut Gesetz „gegen die guten Sitten“, was bedeutet, dass FreierInnen nicht belangt werden können, wenn sie nicht zahlen (S. 245). Dem gegenüber steht unter anderem die Beratungsstelle LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung von Migrantinnen) in Wien, die seit Anfang der 1990er Jahre in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit mit migrantischen Sexarbeiterinnen in Österreich arbeitet und deren rechtliche Absicherung sowie soziale Anerkennung fordert (2010).

In Schweden hingegen trat laut dem BMFSFJ (2005) am 1. Juli 1998 bereits ein Gesetzespaket zum Schutz der Frauen in Kraft, welches Sexarbeit verbietet und somit kriminalisiert. Allerdings werden nicht die Sexarbeitenden bestraft, sondern ausschliesslich FreierInnen, welche die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen (S. 238).

Nicht nur in Schweden, sondern auch in Norwegen ist die Beschaffung von käuflichem Sex verboten. Dies stoppe aber in keiner Weise die Gewalt an Sexarbeitenden. Laut einem Bericht von Calum Bennachie hat die schwedische Regierung in seiner eigenen Bewertung zugegeben, dass das Gesetz zur Kriminalisierung der Kunden die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen fördert. Doch die schwedische Regierung glaubt, diese Erhöhung der Stigmatisierung sei als positiv anzusehen (2014). Bei den Sexarbeitenden stösst das Gesetz jedoch ganz und gar nicht auf Anklang. Nach einem Bericht von Radio Schweden hat die Kommission zur Stärkung der Rechte von Sexarbeitern in Europa (ICRSE) mitunter anlässlich des Mordes an einer schwedischen Prostituierten im Juli 2013 dazu aufgerufen, gegen Stigmatisierungen und Gewalt den SexarbeiterInnen gegenüber zu demonstrieren. In verschiedenen Hauptstädten Europas wie Berlin, Paris und London versammelten sich die Demonstrierenden. In manchen Städten fand der Protest sogar vor den dortigen schwedischen Botschaften statt (2013).

Immer wieder gibt es überall in Europa Demonstrationen, die mehr Rechte für Sexarbeitende fordern. So ist es nicht erstaunlich, dass es dafür einen speziellen Tag gibt. Der 2. Juni ist laut Rainer Esser und Christian Röpke (2014) der Internationale „Hurentag“. Dieser wurde ins Leben gerufen, als 1975 ca. 100 Prostituierte eine Kirche in Lyon besetzten, um auf ihre katastrophalen Arbeitsbedingungen aufmerksam zu machen. Fast vier Dekaden später hat sich jedoch an der Situation der Sexarbeitenden in vielen Ländern immer noch nichts geändert.

Immerhin hat sich die Niederlande laut dem BMFSFJ (2005) entschieden, den Buchstaben des Gesetzes der Realität anzupassen, um Missstände beheben zu können. So wurde am 1. Oktober 2000 das seit 1912 bestehende Verbot von Bordellen aufgehoben. Heute wird die Sexarbeit in den Niederlanden als eine Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Gleich wie in der vorliegenden Arbeit wird jedoch unterschieden zwischen freiwilliger Prostitution, welche akzeptiert ist, und erzwungener Prostitution, deren Opfer gesellschaftlichen Schutz und Unterstützung erhalten sollten. Minderjährigen ist die Sexarbeit untersagt (S. 229f.).

In Richtung einer liberalen Handhabung der Sexarbeit zielt auch die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa von der ICRSE (2005). Dieses Manifest wurde von 120 SexarbeiterInnen und 80 Verbündeten aus 30 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration in Brüssel erarbeitet und verabschiedet. Ins Rollen gebracht wurde der Entstehungsprozess dieser Erklärung durch die „Sexwork Initiative Group Netherlands“ (SIGN), einem Netzwerk niederländischer SexarbeiterInnen und Aktivisten resp. Aktivistinnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen. Im 2003 rief SIGN SexarbeiterInnen und SexarbeiterInnenorganisationen aus ganz Europa dazu auf, das Netzwerk bei der Planung einer Konferenz zu unterstützen. Im Januar 2004 wurde ein fünfzehnköpfiges internationales Organisationskomitee gegründet, welches neben einigen MigrantInnen aus aktiven oder ehemaligen SexarbeiterInnen bestand.

Die Erklärung basiert auf den Menschenrechten und soll kein rechtliches Dokument sein. Sie stellt keinen juristischen Rahmen dar, der die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa schützt. Sie führt lediglich die Menschen-, Arbeits- und Migrationsrechte auf, welche SexarbeiterInnen nach der internationalen Gesetzgebung zustehen. Und sie fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass durch den Staat keine Rechte verletzt werden, dritte keine Rechte verletzen und alle Staatsstrukturen darauf ausgerichtet sind sicherzustellen, dass alle Menschen ihre Rechte genießen und davon Gebrauch machen können (S. 2-7).

4.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend werden nun noch einmal die wichtigsten Punkte vom Kap. 4 aufgeführt, unter anderem um die zu Beginn des Kap. gestellte Frage zu beantworten:

Was ist politische Partizipation?

- Das politische System in der Schweiz ist die direkte Demokratie.
- Demokratie bedeutet Volksherrschaft.
- Politische Partizipation meint im weitesten Sinne die Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Entwicklungs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen.
- Es gibt konventionelle und unkonventionelle Formen der politischen Partizipation.
- In der Schweiz kann politische Partizipation im engeren Sinne durch das Stimm- und Wahlrecht oder im weiteren Sinne durch das Einwirken auf die Willensbildung und die Meinungsäusserung geschehen.
- Das grundlegende Ziel dabei ist der beständige Ausbau der Teilhabemöglichkeiten, sowie die Förderung der Teilnahme von nicht-staatlichen Personen.
- In der Schweiz und in Europa gibt es zahlreiche Beratungsstellen und Organisationen, welche sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen.
- Diese wehren sich gegen Bestrebungen, welche die Sexarbeit verbieten oder massgeblich behindern wollen.
- Eine zentrale Rolle spielt dabei die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa von der ICRSE.

Jedoch muss mit Ernüchterung festgestellt werden, dass, im europäischen Vergleich, in der Schweiz wenig Engagement von SexarbeiterInnen selber kommt, sondern hauptsächlich von Fachpersonen der Beratungsstellen und Organisationen. Dies, obwohl die Sexarbeit ein Brennpunktthema und ein grosses Politikum in der Schweiz ist.

Weshalb die politische Partizipation von Sexarbeiterinnen so knapp ausfällt, wollen wir mit unserer Forschung - auf Luzern bezogen - herausfinden.

5 Voraussetzungen politischer Partizipation

Wie in Kap. 4 bereits angetönt wurde, beantwortet das Kap. 5 die Frage:

Welche Voraussetzungen sind für politische Partizipation notwendig?

Die Voraussetzungen für das Gelingen von politischer Partizipation, sind sehr vielfältig und komplex. Zur Vereinfachung dient das Modell von Lüthringhaus „Determinanten politischer Partizipation“ (2000, S.72). Dieses Modell lässt sich sowohl auf die politische Partizipation im engeren Sinne, wie auch im weiteren Sinne anwenden.

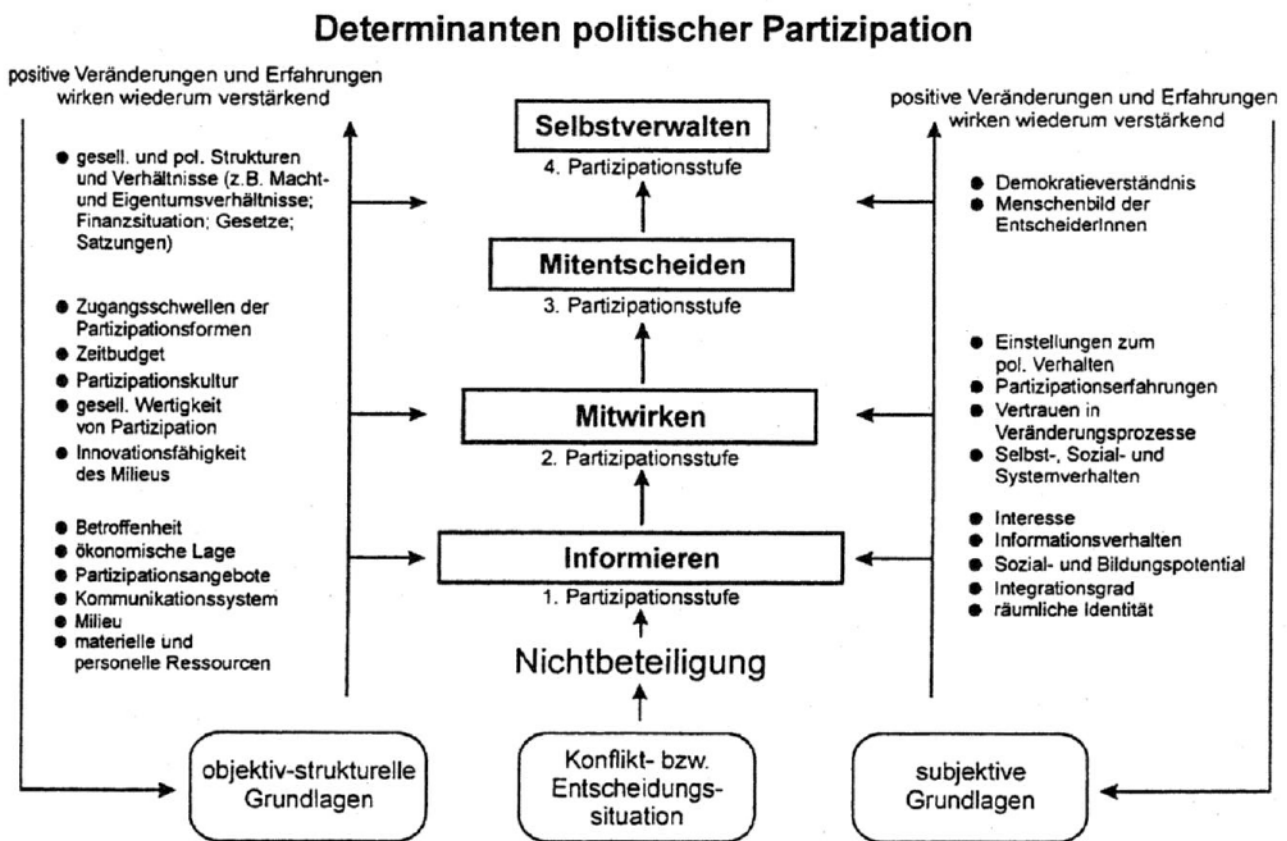


Abb. 2: Determinanten Politischer Partizipation

Die oben stehende Abbildung zeigt, wie nach dem Entstehen einer Konflikt- oder Entscheidungssituation entweder Nichtbeteiligung folgen kann oder Partizipation. Die Partizipation wiederum ist in vier Stufen aufgeteilt, welche aufeinander aufbauen. Dabei gilt, je höher die Partizipationsstufe, desto höher der Grad an Beteiligung.

Lüthringhaus (2000) meint, dass das Modell teilweise eine Linearität und Universalität suggeriert, die es in dieser Form nicht gibt. Aber die gewählte Grafik soll der groben Systematisierung dienen und zeigen, dass eine Vielzahl einzelner Faktoren aufeinander aufbauen, sich gegenseitig beeinflussen und tendenziell die jeweils folgende Stufe des Partizipationsprozesses mitbestimmen.

Auf den vier Partizipationsstufen wird das Partizipationsverhalten jeweils durch subjektive und objektiv-strukturelle Determinanten wechselseitig beeinflusst und bildet die Grundlage von einer Teilnahmeform zur nächsten (S. 60f.). In den folgenden Ukap. werden die Partizipationsstufen näher beschrieben.

5.1 Informieren

Die Information stellt die erste Partizipationsstufe und somit die schwächste Form der Beteiligung dar. Sich informieren oder beobachten (z. B. Verfolgung von Pressemitteilungen oder Einholen von Auskünften usw.), ist jedoch ein nicht intervenierender Akt.

Die Information ist der erste Schritt zu einer aktiven Form der Teilnahme. Jedoch ist in einer Demokratie niemand gezwungen zu partizipieren und BürgerInnen haben das Recht, auf dieser Stufe zu verbleiben. Trotzdem ist diese Partizipationsstufe nicht als niedrig oder zu vernachlässigen abzuwerten. Denn das Verfolgen von lokalpolitischen Ereignissen in den Medien und bei Versammlungen gilt als ein aktiver Akt, der nicht selbstverständlich ist. Beobachtungen können durch das Animieren zu politischen Gesprächen in kleiner oder grosser Runde weitere Öffentlichkeit schaffen und die Schwellen zu engagierten Formen der Teilnahme senken (ib./ibid, S.42f.)

Die Wahrnehmung eines Sachverhalts wird laut Michael J. Buse, Wilfried Nelle und Reinhard Oppermann (1977) nicht nur durch negative Betroffenheit, also durch die Verschlechterung einer Situation bewirkt, sondern auch durch Nutzniessung, also die Verbesserung einer Situation (zit. in Lüthringhaus, 2000, S.61). Objektiv-strukturell betroffen ist die „direkt tangierte“ Öffentlichkeit, welche eine politische Entscheidung persönlich zu spüren bekommt. Daneben gibt es noch die „indirekt tangierte“ Öffentlichkeit, die z.B. ideelles Interesse an einem Thema hat und damit subjektiv betroffen ist. Wobei die direkte Betroffenheit der deutlich stärker mobilisierende Faktor darstellt, auch wenn das Interesse der BürgerInnen mit räumlicher Distanz und Projektgrösse abnimmt.

Weitere subjektive partizipationsfördernde Faktoren, wie das persönliche Interesse sowie Informationsverhalten und der daraus resultierende Wissensstand über ein Thema, sind zentrale Auslöser für die Teilnahme.

Ausserdem haben laut Peter Franz (1989) Befragungen ergeben, dass der Bildungsgrad als Teil des kulturellen Kapitals, die wichtigste Variable für Aktionsbereitschaft sei. Denn die mangelnde Fähigkeit, die Komplexität von anstehenden Entscheidungen zu erfassen, bildet eine wesentliche Partizipationsbarriere. Weitere Barrieren sind fehlendes Abstraktionsvermögen und Artikulationsschwierigkeiten (zit. in Lüthringhaus, 2000 S. 62). Wobei Reinhard G. Rinke (1984) diese Bildungsprobleme von der individuellen Ebene auf die strukturelle zurückbringt. Seiner Meinung nach liegt das Bildungsdefizit nicht nur bei den benachteiligten Bevölkerungsgruppen, sondern auch bei den Planungseliten, denen es an der Fähigkeit mangelt, sich verständlich auszudrücken, den „Fachjargon“ zu verlassen und ihre Sichtweise zu erweitern (zit in Lüthringhaus, 2000 S. 62).

Eng gekoppelt an die Bildungsfaktoren, sind die Faktoren der ökonomischen Lage, welche die Interpretation eines Sachverhalts und die politische Partizipation beeinflussen. Denn die Nachfrage nach Metabedürfnissen, wie der Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen, steigt dort, wo nur noch ein Bruchteil der Zeit für die Befriedigung von Grundbedürfnissen aufgewendet wird (ib./ibid, S. 63).



Abb. 3: Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow

Verglichen mit der berühmten Bedürfnispyramide vom US-amerikanischen Psychologen Abraham Harold Maslow bedeutet dies, dass die politische Partizipation als Metabedürfnis zu den Wachstumsbedürfnissen, also zur Selbstverwirklichung, sowie dem Bedürfnis nach Geltung und Anerkennung gehört. Die Befriedigung dieser Wachstumsbedürfnisse kann erst angestrebt werden, wenn alle Defizitbedürfnisse, also die Grundbedürfnisse, sowie die Bedürfnisse nach Sicherheit und sozialer Zugehörigkeit gedeckt sind (Institut für Training und Weiterbildung Österreich, 2011).

Klaus Peter Strohmeier (1996) sieht zudem in der Eingebundenheit in soziale Netzwerke einen wichtigen partizipationsfördernden Faktor, weil lokale Netzwerke die Identifikation mit dem Wohnumfeld stärken und die dadurch ermöglichte "Mund-zu-Mund-Propaganda" die Aktivierung unterstützen (S. 4f.).

5.2 Mitwirken

Die zweite Partizipationsstufe, die Mitwirkung, baut auf der ersten Stufe auf und erfordert aktivere Teilnahmekformen als die vorherige. Laut Lüthringhaus (2000) bedeutet Mitwirkung, im Vorfeld Einfluss nehmen zu können auf den Prozess einer Entscheidung, nicht auf die Beschlussfassung selbst. Dazu gehören die Anhörung und Stellungnahme, durch welche die Beteiligten die Möglichkeit haben, ihre Position darzulegen. Auch die Erörterung vor allem in Rechts- Tatsachen- und Wertungsfragen und das Vorschlagsrecht, durch das Beteiligte das Recht erhalten, konkrete Anregungen einzubringen, gehören zur Mitwirkung. Förderlich für die aktive Mitwirkung ist ein Klima, welches kommunikations- bzw. beteiligungsfreundlich und partnerschaftlich ist (S. 43, 65).

Buse et. al (1977) meinen ausserdem, dass eine Erhöhung der Partizipation in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden kann, wenn ein partizipationsaffines Klima herrscht, welches die Beteiligung der BürgerInnen an den sie betreffenden Entscheidungen vorsieht (S. 292). Auf der subjektiven Ebene kann ausserdem die Überschaubarkeit eines Sachverhalts als förderliches Kriterium gewertet werden.

Ein wichtiger Faktor auf der objektiv-strukturellen Ebene ist die Zeit. Den Betroffenen muss genügend Zeit eingeräumt werden, um tatsächlich Einfluss nehmen zu können. Ausserdem muss die Beteiligung frühzeitig und kontinuierlich geschehen. Daneben hat der Zeitfaktor auch eine subjektive Komponente, da individuell geprüft werden muss, inwieweit die persönlichen Lebensumstände es zulassen, sich politisch für etwas einzusetzen. Partizipationsprozesse spiegeln ausserdem auch immer die persönliche, aber auch die milieuspezifische Einstellung des sozialen Umfeldes zum politischen Verhalten.

Die politische Partizipationskultur wird zudem einerseits massgeblich beeinflusst durch Partizipationserfahrungen der Einzelnen in Vereinigungen wie Parteien, Vereinen und Gewerkschaften, sowie Erfahrungen in kleineren Partizipationsfeldern wie dem Arbeitsplatz oder der Familie. Andererseits braucht es objektive Partizipationsanreize. Es muss deutlich sein, dass durch die Teilnahme tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Dabei sind auch das demokratische Bewusstsein, das Verantwortungsgefühl der BürgerInnen für ihr Umfeld und das Sozialvertrauen von zentraler Bedeutung. Das Sozialvertrauen kann verstanden werden als Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die von anderen Personen. Ein Mangel an Vertrauen kann insbesondere bei BewohnerInnen aus benachteiligten Regionen beobachtet werden. Diese misstrauischen Akteure zeigen eine reduzierte

Bereitschaft, Interaktionen einzugehen. Deshalb müssen sehr lange Zeiträume veranschlagt werden, bis es zu einer Steigerung des Vertrauens und der Partizipationsbereitschaft kommt (Lüthringhaus, 2000, S. 65-68).

5.3 Mitentscheiden

Die Mitentscheidung als dritte Stufe, geht im Gegensatz zu der Mitwirkung über die Möglichkeit des beratenden Votums im Vorfeld einer Entscheidung hinaus. Sie beinhaltet nach Lüthringhaus (2000) partnerschaftliche Entscheidungsfindungen zwischen den InteressensvertreterInnen durch direkte verfahrensmässige Mitentscheidung, durch anwaltschaftliche Mitentscheidung über Institutionen als EntscheidungsträgerInnen oder durch die Zusage der EntscheidungsträgerInnen, ein im vorparlamentarischen Raum ausgehandeltes Ergebnis zu akzeptieren.

Das Ergebnis und der Verlauf eines Entscheidungsprozesses sind stark von den gesellschaftlich politischen Strukturen abhängig. Um eine realistische Einschätzung über die Beteiligungsmöglichkeiten vornehmen zu können, müssen die zentralen Einflussfaktoren eingehend analysiert werden. Denn viele Beteiligungsvorsätze können, aufgrund einer mangelhaften Analyse der Macht- und Ausstattungsverhältnisse, nicht realisiert werden und führen so zu enttäuschten Erwartungen (S. 43, 69).

5.4 Selbstverwaltung

Die Selbstverwaltung stellt die vierte und letzte Stufe dar. Sie ist somit die stärkste Form der Beteiligung, die BürgerInnenkontrolle. Selbstverwaltung beinhaltet das Recht, alle finanziellen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen autonom bestimmen zu können (ib./ibid, S. 43).

5.5 Zwischenfazit

Abschliessend werden noch einmal die wichtigsten Punkte zusammengefasst zur Beantwortung der Frage:

Welche Voraussetzungen sind für politische Partizipation notwendig?

- Die Voraussetzungen zur politischen Partizipation lassen sich in vier Partizipationsstufen einteilen, welche aufeinander aufbauen und von zahlreichen subjektiven und objektiv-strukturellen Faktoren beeinflusst werden.
- Die subjektiven und objektiv-strukturellen Faktoren hängen teils voneinander ab oder beeinflussen sich wechselseitig.
- Wenn politische Partizipation gelingen soll, braucht es Kooperations- und Investitionsbereitschaft von beiden Seiten. Von der subjektiven Seite bzw. dem Individuum, sowie der objektiv-strukturellen Seite bzw. dem politischen System.

„Wer Partizipation fördern möchte, muss die Situation der AdressatInnen [sic!] anhand der vielfältigen (...) Zugangsvoraussetzungen politischer Partizipation analysieren.

Partizipationsprojekte, die die grundlegenden Faktoren als gegeben annehmen, schliessen diejenigen Gruppen aus, bei denen dieser Hintergrund nicht vorhanden ist.“ (Lüthringhaus, 2000, S.69)

Die Autorenschaft hält zudem fest, dass konventionelle und unkonventionelle politische Partizipation im engeren Sinne und im weiteren Sinne auf allen vier Partizipationsstufen möglich ist.

6 Soziokulturelle Animation

In diesem Kapitel folgt eine kurze Einführung zu den Aufgaben und den Zielen der Soziokulturellen Animation.

6.1 Definition von Soziokultureller Animation

Das Konzept der Soziokulturellen Animation fand seine Verbreitung gemäss Heinz Wettstein (2010) in den sechziger Jahren in der Romandie. Es ist stark geprägt durch die Entwicklung in Frankreich, durch die französischsprachige Animationsbewegung. Erst in den siebziger Jahren traf diese in der Deutschschweiz mit der aus Deutschland kommenden Freizeitpädagogik zusammen. Hier wirkte die Schweiz als Mediatorin und verhalf den beiden Strömungen sich zu mischen. Die beiden Konzepte fanden nach kontroversen Diskussionen eine institutionelle Form, womit eine erste gemeinsame Basis geschaffen war, in der sich beide Strömungen vereinigten.

Die Animation ist eine Aktion, welche auf die Kommunikation von Individuen und Gruppen, die Aktivitäten, die Einstellungen und die Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nimmt. Sie entfaltet ihre eigentliche Wirkung erst, durch die Aktivitäten mit Gruppen, wie QuartierbewohnerInnen, Initiativgruppen etc., welche sie durch Interventionen anspricht. Dabei ermutigt sie solche Gruppen, gemeinsame Projekte zu realisieren, um damit an den sie betreffenden Entscheidungen teilnehmen zu können. Ausgehend von sozialen Defiziten, ermutigt sie die Betroffenen, selbst zu handeln, sich einzusetzen und zu entscheiden. Die soziokulturelle Animation beruht somit auf sozialpädagogischen Ansätzen, die aktivierend wirken.

Wettstein (2010) definiert Soziokulturelle Animation folgendermassen:

Soziokulturelle Animation ist eine soziale Aktion, welche sich in verschiedenen Aktivitäten ausdrückt, abhängig von sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen und Möglichkeiten der betroffenen Bevölkerung. Diese Aktion zielt darauf ab, die betroffenen Gruppen zu strukturieren und zu aktivieren, um die von diesen Gruppen beabsichtigten sozialen Veränderungen zu erreichen. Die Teilnahme beruht auf Freiwilligkeit und die Aktion findet auf der Basis demokratischer Strukturen statt. Die Mittel der Aktion sind Methoden der aktivierenden Pädagogik, welche die Mitbeteiligung stimulieren. (S.35)

6.2 Ziele der Soziokulturellen Animation

Indem sie, durch das Fördern der Kommunikation und der Mitbeteiligung, eine Vernetzung ermöglicht, leistet die Animation einen Beitrag zu der Integration von Einzelnen oder Gruppen in die Gesellschaft und die Gemeinschaften. Durch die Vernetzungen ermöglicht sie auch eine vermehrte Partizipation, Selbstaktivität und Selbstorganisation. Durch das gezielte Fördern von Betroffenen, ihre Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren, gelingt es der Animation, auf diese zu reagieren und entsprechende Veränderungen zu realisieren. Die Animation schafft geeignete Voraussetzungen für eigenständige soziale, kulturelle und politische Ausdrucksformen, im persönlichen, kommunalen, regionalen oder institutionellen Bereich. Sie trägt ausserdem dazu bei, dass ungelöste soziale und interkulturelle Konflikte bearbeitet, geregelt und geordnet ausgetragen werden, indem sie Unterschiede beachtet und Entscheidungen ermöglicht. Durch sie werden ausserdem brachliegende soziokulturelle Kompetenzen und Ressourcen erschlossen und zugänglich gemacht. Zudem kann die Animation unterstützend und beratend mitwirken bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Projekten und Initiativen im soziokulturellen Bereich (Wettstein, 2010, S. 37f).

6.3 Funktionen der Soziokulturellen Animation

Durch die im vorangegangenen Ukap. beschriebenen Teilziele nimmt die Soziokulturelle Animation folgende Funktionen wahr (Wettstein, 2010):

- **Integrationsfunktion:** Durch Stimulation und das Ermöglichen der Kommunikation zwischen Einzelnen, Gruppen und Kulturen wird Interaktion ermöglicht.
- **Partizipationsfunktion:** Durch das Aktivieren alter Formen von gesellschaftlichen und kulturellen Beteiligungen, sowie dem Erschaffen resp. Durchsetzen neuer Beteiligungsformen wird die Partizipation gefördert.
- **Vernetzungsfunktion:** Neue soziale und kulturelle Netzwerke werden unterstützt, aufgebaut und begleitet.
- **Funktion des Zeitmanagements:** Die Kompetenzen im Umgang mit freier Zeit werden erhöht, durch die Förderung und Unterstützung gesellschaftlicher und kultureller Engagements mit Gestaltungsmöglichkeiten.
- **Edukative Funktion:** Durch das Erschliessen ausserschulischer Bildungsgelegenheiten.
- **Enkultorative Funktion:** Das Hineinwachsen von Individuen und Gruppen in die - sie umgebende - Gesellschaft wird durch das Fördern von Selbstwahrnehmung, Selbstdarstellung und dem kulturellen Austausch erleichtert.
- **Ressourcenerschliessende, soziokulturelle Ausgleichsfunktion:** Entsprechende Ausgleichsfunktionen können, durch die Förderung der Vernetzung von vorhandenen Ressourcen, wahrgenommen werden.
- **Funktion der Kritik und der Solidarität:** Die Aktivierung der Grundlage von Solidarität werden geschaffen, durch die Hilfe des Artikulierens von Kritik an gesellschaftlichen Missständen.
- **Präventionsfunktion:** Sie wirkt unterstützend wie auch ausgleichend, indem sie gesellschaftliche Problemlagen frühzeitig erkennt, darüber informiert und zu deren Bearbeitung Beiträge leistet (S. 38).

6.4 Leitlinien der Soziokulturellen Animation

Laut Gabi Hangartner (2010) sind die zentralen Aufgaben bei der Animation von Gruppen von Menschen die Beachtung individueller Bedürfnisse, die Förderung dieser, die Begleitung der gruppenspezifischen Kommunikation, ihre Selbstorganisation und vor allem die Unterstützung bei der Formulierung ihrer eigenen Ziele. Als konkrete Leitlinie für das Arbeiten mit Gruppen von Menschen können als handlungsorientierte Ansätze die Grundsätze zivilgesellschaftlichen Handelns gelten.

Diese sind:

- freiwillig,
- nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet,
- gemeinwohlorientiert,
- öffentlich,
- gemeinschaftlich und kooperativ.
- Sie schaffen Sozialkapital und gesellschaftliche Selbstorganisation,
- stossen Lernprozesse an und
- verfügen über Kritik- und Innovationspotential.

Das professionelle Handeln der Soziokulturellen Animation stützt sich auf die Erfahrungen aus der Praxis und die wissenschaftlichen Theorien (S. 266-291).

7 Untersuchungsanlage

In diesem Kapitel geht es darum zu erläutern, wie es zum gewählten Forschungsgegenstand gekommen ist, welche Methoden gewählt wurden und wie die Forschung aufgelegt sowie durchgeführt wurde.

Dabei ist zu bemerken, dass es sich bei der vorliegenden Forschung um eine qualitative Forschung handelt und nicht um eine quantitative. Es geht also um die Erforschung der Erfahrungsrealität einer ausgewählten Gruppe, um die Erforschung einer gewissen Lebenswelt und nicht um das Erstellen einer Statistik oder das Aufstellen eines generalisierenden Naturgesetzes.

7.1 Forschungsgegenstand und Ziele

Der Forschungsgegenstand orientierte sich an der Frage:

Wie steht es um die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeitenden in Luzern?

Die Festlegung auf einen Forschungsgegenstand für die vorliegende Bachelorarbeit war ein herausfordernder und langer Prozess. Die Thematik der Sexarbeit ist sehr grosses und vielseitige. Es hätte hunderte von spannenden Themen zum Bearbeiten gegeben.

Schlussendlich ist es aber dann zu „den Voraussetzungen zur politischen Partizipation von SexarbeiterInnen in Luzern“ als Forschungsgegenstand gekommen, weil - wie bereits erwähnt - die Sexarbeit in Luzern, aufgrund der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage eine hohe politische Aktualität hat. Zum andern war nach ersten Literaturrecherchen schnell klar, dass die Thematik Sexarbeit kaum erforscht ist, obwohl es das älteste Gewerbe der Welt und sehr problembehaftet ist. Diese Erkenntnis bestätigt auch Le Breton (2011), welche meint, dass die Prostitutionsforschung in der Schweiz wenig fortgeschritten ist (S. 17).

Das Durchforsten der bestehenden Literatur zeigte desweiteren, dass es zwar einige quantitative Studien rund um die Sexarbeit gibt, z.B. zu Themen wie Migration, Gesundheit, Frauenhandel und illegale Prostitution, dass es aber kaum qualitative Forschung zur Sexarbeit gibt. Die politische Partizipation von Sexarbeitenden ist in der Schweiz ausserdem gar noch nie beleuchtet worden.

Zuerst wollte die Autorenschaft untersuchen, ob es die Möglichkeit gäbe, dass sich SexarbeiterInnen in Luzern zu einer Gewerkschaft zusammenschliessen, um sich für die Rechte ihres Berufsfeldes einzusetzen. Nach einem Telefonat mit der Gewerkschaft „Unia“, einigen weiteren Diskussionen und Auseinandersetzungen mit dem Thema fiel aber dann der Entschluss, das Thema ein wenig mehr zu öffnen und die Voraussetzungen zur politischen Partizipation allgemein zu untersuchen, da das Ergebnis nicht schon von Beginn weg zu stark eingeschränkt werden sollte. Le Breton (2011) meint dazu, dass es für Sozialarbeitende von zentraler Bedeutung sei, sich den konkreten Erfahrungszusammenhängen der Sexarbeiterinnen zuzuwenden, diese als Subjekt zu begreifen und dem daraus resultierenden Wissen offen entgegen zu treten (S. 25). Dem wurde versucht, Rechnung zu tragen.

Auch der Kontakt zu Personen, die in ihrer alltäglichen Praxis mit Sexarbeiterinnen zu tun haben, half beträchtlich bei der Definition des Forschungsgegenstandes.

Diesbezüglich gab es im November und Dezember 2013 einen Austausch per Mail und Telefon mit Simon Steger, welcher gut vernetzt ist im Sexgewerbe von Luzern, da er bei der Kriminalpolizei Luzern zuständig ist für die Themen „Menschenhandel“ und „Sexualdelikte“. Desweiteren gab es im selben Zeitrahmen einen Austausch per Mail mit Esther Pomes, der Leiterin von APiS Luzern, welche regelmässig in Luzern Sexarbeiterinnen an ihren Arbeitsorten aufsucht und sie mit Informationsmaterial zu Aids, sowie sexuell übertragbaren Krankheiten versorgt.

Diese Kontakte ermöglichten einen detaillierteren Einblick in das Feld der Sexarbeit von Luzern, über konkrete Problematiken und Themen, die dieses Feld betreffen. Durch wichtige Informationen aus der Praxis halfen die Kontaktpersonen mit bei der Findung des Forschungsgegenstandes. Nach definitiver Festlegung, meldeten diese ausserdem zurück, dass dies ein relevantes und spannendes Thema sei für das Sexgewerbe.

Weshalb die politische Partizipation für die Profession der Soziokultur relevant ist, wurde bereits erläutert und so stand einer Erforschung und Bearbeitung des Themas nichts mehr im Wege. Die gesamte Arbeit verfolgte durchwegs das Fernziel, die Situation der Sexarbeiterinnen in Luzern zu verbessern. Konkret auf die Forschung wurden jedoch spezifischere Ziele gesetzt.

Das Hauptziel war:

- zu wissen, ob die Voraussetzungen zur politischen Partizipation bei den Sexarbeiterinnen in Luzern vorhanden sind.

Das Nebenziel war es:

- herauszufinden, ob es Bereiche gibt, wo Unterstützung geboten- oder Verbesserungen getätigt werden müssten resp. könnten, um politische Partizipation zu fördern oder zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein mit Bedacht gewähltes Forschungsdesign festgelegt. Der Forschungsgegenstand mit den damit verbundenen Zielen und leitenden Annahmen sollte aus zwei Blickwinkeln beleuchtet werden. Zum einen aus der Sicht von Experten und Expertinnen, welche mit Sexarbeiterinnen zu tun haben und zum anderen aus der Sicht von Sexarbeiterinnen selbst. Anschliessend war geplant, die erhobenen Daten auszuwerten und mit dem Modell „Determinanten politischer Partizipation“ von Lüthringhaus (Kap. 5) näher zu beleuchten. Auch sollten die ausgewerteten Daten unter Berücksichtigung der politischen Partizipation im engeren und im weiteren Sinne, sowie der konventionellen und unkonventionellen Partizipationsformen analysiert werden. Dies, um fundierte Schlussfolgerungen ziehen zu können in Bezug auf das Forschungsziel und die leitenden Annahmen.

7.2 Leitende Annahmen

Unter Einbezug des Wissens, welches durch die Recherchen gewonnen wurde, konnten vier leitende Annahmen formuliert werden, welche die Autorenschaft resp. die ForscherInnen bei der Forschung begleiteten. Diese Annahmen werden an dieser Stelle kurz aufgeführt und erläutert.

- Die Fluktuation unter den Sexarbeiterinnen ist so hoch, dass kaum eine Identifikation mit einem Ort entstehen kann.

Diese Annahme ist deshalb von Bedeutung, weil Identifikation eine Voraussetzung zur Partizipation ist. Desweiteren gehen wir davon aus, dass ohne Identifikation auch kaum soziale Kontakte geschlossen werden können. Somit wären sie auch kaum vernetzt zu Personen ausserhalb des Sexgewerbes, aber auch untereinander, was z.B verhindern würde, dass sie sich zu einer Gruppierung zusammenschliessen.

- Der Migrationshintergrund eines Grossteils der Sexarbeiterinnen beeinflusst die Partizipation negativ.

Es wird davon ausgegangen, dass verschiedene Faktoren der Migration als Barrieren erschwerend hinzu kommen. Dies wären z.B. Sprachbarrieren, aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse der Sexarbeiterinnen und mangelnder Übersetzungen von wichtigen Dokumenten und das fehlende Wissen über das Politiksystem der Schweiz. Dazu kommt ein möglicher Mangel an Vertrauen in Behörden aufgrund von Erfahrungen mit unaufrichtigen oder korrupten Beamten und Beamtinnen im Herkunftsland.

- Politische Partizipationsangebote fehlen gänzlich.

Um partizipieren zu können, braucht es Partizipationsangebote. Wenn diese oder der Zugang zu diesen fehlt, ist viel Eigeninitiative von Nöten, um trotzdem zu partizipieren. Der Zugang zu Partizipationsangeboten kann z.B., wie im vorherigen Abschnitt erwähnt, durch Sprachbarrieren oder mangelndes Wissen verwehrt sein. Die Frage bleibt aber, ob Sexarbeiterinnen Partizipationsangebote nützen würden, wenn es diese gäbe. Das ist nicht selbstverständlich, denn viele Sexarbeiterinnen geben an, den Job des Geldes wegen zu machen. Daraus kann geschlossen werden, dass sie - im speziellen armutsbetroffene migrantische Sexarbeiterinnen - an der Befriedigung von Defizitbedürfnissen arbeiten und

sich nicht mit Wachstumsbedürfnissen, wie der politischen Partizipation, befassen. Nichts desto trotz braucht es Partizipationsangebote.

- Die gesellschaftlichen und politischen Stigmatisierungen führen bei den Sexarbeiterinnen zu einem Bedürfnis nach Anonymität.

Dies würde bedeuten, dass Sexarbeiterinnen verdeckt bleiben wollten und sich nicht „outen“ würden, indem sie sich politisch wirksam für die Rechte von Sexarbeiterinnen einsetzen würden. Diese Annahme geht Hand in Hand mit der in Kap. 4 eruierten Feststellung, dass sich Sexarbeitende in der Schweiz sowie in Luzern kaum politisch engagieren und der daraus resultierenden Frage, weshalb das so sei.

7.3 Forschungsmethoden

An dieser Stelle werden die verschiedenen gewählten Forschungsmethoden kurz aufgezeigt und erläutert.

7.3.1 Leitfadeninterview

Zur Erhebung der nötigen Daten, wurde das Leitfadeninterview als Forschungsmethode gewählt und als besonders geeignet erachtet. Denn was die Offenheit oder Standardisierung einer Befragung betrifft, reihen sich Leitfadeninterviews laut Winfried Marotzki (2003) zwischen stark standardisierten Befragungsformen, wie z.B Fragebogen, und den offenen, erzählgenerierenden Interviews wie dem narrativen Interview ein. Das Leitfadeninterview stellt ausserdem sicher, dass interessierende Aspekte ausgesprochen werden und gestattet die Vergleichbarkeit mit anderen Interviews, denen der gleiche Leitfaden zugrunde lag. Die Handhabung des Leitfadens erfolgt in der Regel flexibel und nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas. Damit soll die Möglichkeit einer unerwarteten Themendimensionierung durch die interviewte Person offen bleiben. Da sich die Leitfragen auf vorher als relevant ermittelte Themenkomplexe beziehen sollen, sind gute Kenntnisse des Objektbereiches notwendige Voraussetzungen, um einen Leitfaden entwickeln zu können (zit. in Jürgen Stremlow, 2006).

Laut Stremlow besteht ein Leitfaden aus fünf bis sieben offen formulierten Kernfragen, welche den wichtigsten Bestandteil des Gesprächsleitfadens darstellen. Diese werden ergänzt durch Stützfragen, welche deutlich konkreter formuliert sind. Die Methode des

Leitfadeninterviews eignet sich besonders gut bei Fachpersonen oder VertreterInnen einer bestimmten Gruppe (2006). Wer als Fachperson, resp. als Experte oder Expertin angesprochen wird, ist laut Michael Meuser und Ulrike Nagel (1991) in erster Linie abhängig vom jeweiligen Forschungsinteresse und ein relationaler Status. Eine leitfadenorientierte Gesprächsführung wird dabei zweierlei gerecht, dem thematisch begrenzten Interesse der Forschenden und dem Experten- resp. Expertinnenstatus des Gegenübers. Auch wird paradoxerweise gerade durch das Beiziehen eines Leitfadens die Offenheit eines Interviewverlaufs gewährleistet, denn der Leitfaden gibt den Rahmen vor, in dem sich ein Gespräch bewegt und verhindert ein zu grosses Abschweifen von der Thematik (S. 443 – 449).

Für die Untersuchung der Voraussetzungen zur politischen Partizipation von Sexarbeiterinnen in Luzern wurden zwei Leitfäden erstellt: einen für die Sexarbeiterinnen selbst und einen anderen für Experten und Expertinnen.

Die Erarbeitung der Leitfäden geschah anhand der nachfolgenden Abbildung.

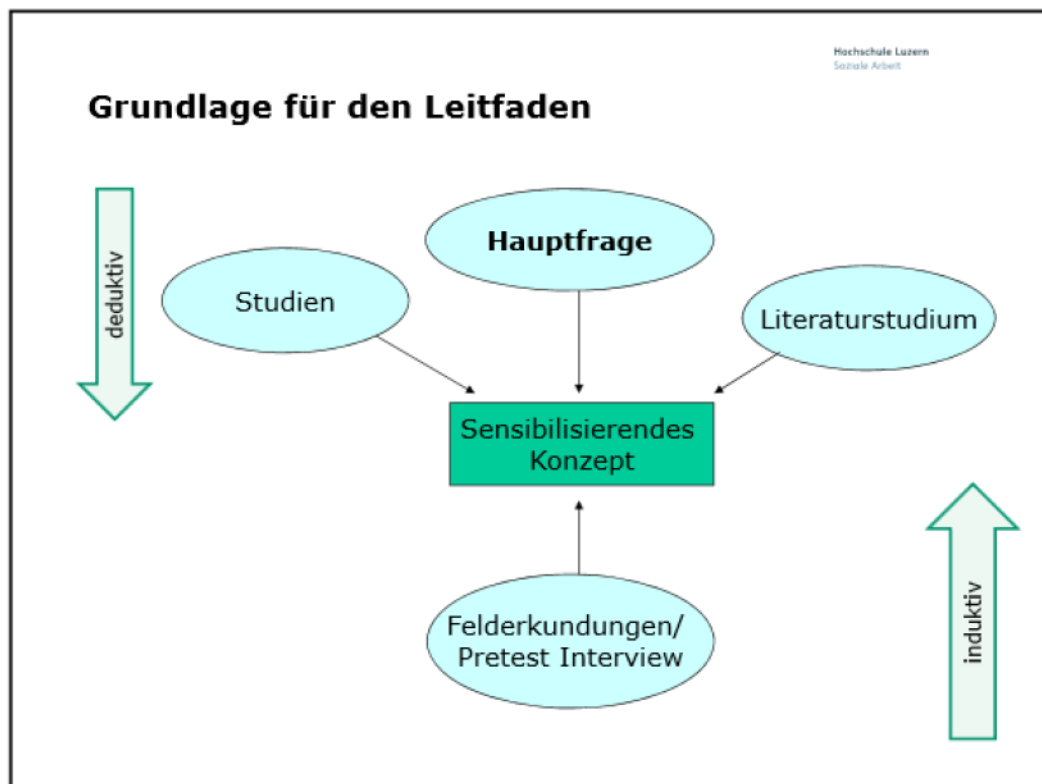


Abb. 4: Grundlagen für den Leitfaden

In Kap. 7.1 wurde bereits ausführlicher geschildert, wie es zu dem Forschungsgegenstand kam und dass die Literaturrecherchen, sowie das Analysieren von Studien einen Einblick über die breite Thematik der Sexarbeit gaben. Diese Schritte stellten die deduktive Herangehensweise dar. Die induktive Herangehensweise waren der Austausch mit Personen, welche mit Sexarbeiterinnen zu tun haben (auch bereits in Kap. 7.1 geschildert), sowie ein „Pretest“ des Leitfadeninterviews mit einer Sozialarbeiterin, welche ab und zu am Mittagstisch Rosa von APiS teilnimmt. Die inhaltlichen Daten dieses Pretest-Interviews konnten zwar nicht für die Forschungsauswertung verwendet werden, aber das Interview half dabei, den Leitfaden für die Experten und Expertinnen anzupassen.

Im Bezug auf das Modell „Determinanten politischer Partizipation“ wurde darauf geachtet, dass der Leitfaden für die Sexarbeiterinnen eher Fragen zu den subjektiven Grundlagen- und der Leitfaden für Experten und Expertinnen eher Fragen zu den objektiv-strukturellen Grundlagen abdeckte. Jedoch nicht ausschliesslich, denn wie in Kap. 5 erläutert, beeinflussen sich diese gegenseitig. Fragen zu Partizipation im engeren und im weiteren Sinne, sowie konventionelle und unkonventionelle Partizipationsformen wurden in beide Leitfäden einbezogen.

Desweiteren wurde versucht, die Sprache adäquat einzusetzen. Denn es musste damit gerechnet werden, dass einige der interviewten Sexarbeiterinnen Migrantinnen sind. Daher wurde versucht, die Fragen einfach und gut verständlich zu formulieren, ohne grosse Fachbegriffe zu verwenden, oder diese zumindest während des Interviews kurz zu erläutern.

Zu Beginn der Leitfäden wurde jeweils eine erzählgenerierende Frage gestellt, wo die Personen frei etwas zu sich und ihrer Tätigkeit schildern konnten. Danach folgte der Hauptteil des Interviews mit verschiedenen Fragen zu den Partizipationsstufen 1 - 4 und den Partizipationsformen, wonach das Interview mit einer abschliessenden Frage abgerundet und beendet wurde. Welche Gruppe von Personen für die Durchführung der Leitfadeninterviews genau ausgesucht wurde, darüber gibt das nächste Ukap. Aufschluss.

7.3.2 Sampling

Ein Sample, resp. eine Stichprobe, umfasst laut Marius Metzger (2009) alle tatsächlich untersuchten Personen, welche aus einer grösseren Menge möglicher Personen ausgewählt wurden (S. 1). Die Stichprobe wird aus der Grundgesamtheit gezogen, da es laut Horst Mayer (2006) kaum möglich ist, alle Elemente, resp. Personen aus einer Grundgesamtheit zu untersuchen. Für die Stichprobenbildung bei der qualitativen Forschung ist die Relevanz der untersuchten Subjekte für das Thema, d.h. die inhaltliche Repräsentation, leitend (S. 37f). Eine Stichprobe kann nach Metzger nicht nach Belieben gezogen werden und es ist wichtig, sie immer genau zu beschreiben. In der qualitativen Sozialforschung geht es darum, einen differenzierten Einblick in soziale Phänomene zu erhalten. Daher soll die Stichprobe möglichst heterogen sein. Unterschieden wird in der Regel zwischen deduktiver Stichprobenziehung, induktiver Stichprobenziehung und weiteren Samplingtechniken.

Bei der deduktiven Stichprobenziehung wird die Stichprobe vor Beginn der Untersuchung, anhand bestimmter Kriterien festgelegt, resp. deduziert. Hingegen wird bei der induktiven Stichprobenziehung die Stichprobe im Laufe der Untersuchung ständig erweitert. Es werden solange neue Personen in die Stichprobe aufgenommen, bis eine theoretische Sättigung auftritt (S. 1). Da sich die Stichproben der vorliegenden Forschung auf die deduktive und die induktive Stichprobenziehung beschränkten, wird darauf verzichtet, Ausführungen über die weiteren Samplingtechniken zu tätigen.

Ziel der ForscherInnen war es, für die Untersuchung mindestens vier Leitfadeninterviews mit Sexarbeiterinnen und vier Leitfadeninterviews mit Experten, resp. Expertinnen, durchzuführen.

Bei den Experten- und Expertinneninterviews wurde mit der deduktiven Stichprobenziehung gearbeitet. Vor Beginn der Untersuchung wurde festgelegt, dass ein möglichst breites Spektrum an Fachpersonen befragt werden sollte. Den ForscherInnen war es wichtig, sowohl Frauen wie auch Männer zu befragen und sie legten fest, dass für die Thematik der Sexarbeit auch Bordell-, Kontaktbar- und SalonbetreiberInnen zu den Fachpersonen zählten. Neben diesen BetreiberInnen sollten aber auch PolitikerInnen und Sozialarbeitende, die mit Sexarbeiterinnen zu tun haben, befragt werden. Desweiteren sollten Fachpersonen aus einem anderen Kanton befragt werden, um Vergleiche ziehen zu können.

Bei den Interviews mit den Sexarbeiterinnen entschieden sich die ForscherInnen für die induktive Stichprobenziehung. Zwar war, wie in Kap. 2 begründet, bereits vor Beginn der Forschung klar, dass sich die Untersuchung auf weibliche Indoor Sexarbeiterinnen aus der Stadt Luzern beschränken würde, aber es war geplant, im Laufe der Untersuchung den Kreis der interviewten Sexarbeiterinnen stetig zu erweitern. Es war geplant, eine möglichst heterogene Gruppe der Sexarbeiterinnen zu befragen, d.h. unterschiedliche Altersgruppen, schweizerische sowie migrantische Sexarbeiterinnen und solche, die dieser Arbeit schon lange nachgehen, sowie solche, die erst frisch dabei sind. Sexarbeiterinnen für ein Interview zu gewinnen, ist den ForscherInnen jedoch nicht gelungen. Deshalb wurden zwei zusätzliche Interviews mit Fachpersonen geführt. Mehr dazu in Kap. 7.3.

7.3.3 Datenauswertung

Um die erhobenen Daten auswerten zu können, wurden von allen Interviews Audioaufnahmen gemacht, mit denen die Interviews anschliessend transkribiert wurden, unter Einbezug von Notizen.. Anschliessend wurde unter Einbezug der Transkripte und auf der Basis der erarbeiteten Fakten und Theorien aus der Literaturrecherche ein Kategorienschema erstellt, um die Daten aus den Interviews anhand des sechsstufigen Auswertungsverfahrens der strukturierenden Inhaltsanalyse von Claus Mühlefeld, Paul Windolf, Norbert Lampert und Heidi Krüger (1981, zit. in Mayer, 2006) auswerten zu können. Diese sechs Stufen beinhalten folgendes:

- **1. Stufe:** Beim ersten Durchlesen werden alle Textstellen markiert, welche spontan ersichtliche Antworten auf die entsprechenden Fragen des Leitfadens darstellen.
- **2. Stufe:** Beim zweiten Durchlesen, werden die Textstellen, resp. die Einzelinformationen, in das vorbereitete Kategorienschema eingeordnet, wobei dieses sogleich erweitert wird.
- **3. Stufe:** Der Text wird ein drittes Mal durchgelesen. Dabei wird zwischen den Einzelinformationen innerhalb des Interviews eine innere Logik hergestellt. Sowohl bedeutungsgleiche, wie auch sich widersprechende Informationen werden dabei berücksichtigt. Bei Wiederholungen oder Ähnlichkeiten von Passagen wird die prägnanteste gewählt.

- **4. Stufe:** Aus der hergestellten inneren Logik wird ein Text formuliert. Ausserdem werden die Zuordnungen der einzelnen Passagen noch weiter detailliert, differenziert und präzisiert, womit die inhaltlich interpretative Auswertung der Interviews meist abgeschlossen wird.
- **5. Stufe:** Der definitive Auswertungstext wird erstellt und mit Interviewausschnitten belegt. Die Autorenschaft zieht dazu die erarbeiteten Fakten und Theorien aus den Kap. 1- 5 bei. Desweiteren wird der gesamte Interviewtext ein letztes Mal durchgelesen, um allenfalls widersprüchliche Details bei der Auswertung noch zu berücksichtigen.
- **6. Stufe:** Auf dieser Stufe findet keine Interpretationsarbeit mehr statt. Der Auswertungstext wird lediglich für den Bericht in eine ansprechende Darstellung gebracht (S. 47 – 49).

Diese Stufen wurden von den ForscherInnen detailliert durchgearbeitet. Das Resultat, die 6. Stufe, wird in Kap. 8 vorgestellt.

7.4 Forschungsverlauf

Nach den Erläuterungen darüber, wie die Forschung aufgegleist und geplant wurde, gibt dieses Ukap. nun Aufschluss darüber, wie die Forschung tatsächlich verlaufen ist, was gut lief und welche Hindernisse zu bewältigen waren oder nicht bewältigt werden konnten.

Die Suche nach Fachpersonen als InterviewpartnerInnen stellte sich als herausfordernd heraus. Wie bereits in Kap. 2 erwähnt, kontaktierten die ForscherInnen verschiedene Beratungsstellen und Behörden mit der Anfrage ob sie in ihrer alltäglichen Arbeit mit Sexarbeiterinnen in Kontakt seien. Es wurden Stellen wie die Opferberatung Luzern, Sozial Info Rex, die Abteilung für Integration von Zugewanderten der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern, Caritas, BaBeLangefragt, mit dem Ergebnis, dass keine dieser Stellen (wissentlich) Kontakt zu SexarbeiterInnen hat. Somit mussten sie als InterviewpartnerInnen ausgeschlossen werden.

Auch Simon Steger, welcher bei der Vorbereitung der Forschung sehr hilfreich war, konnte nicht für ein Interview zur Verfügung stehen, da er nach Absprache mit dem Vorgesetzten zur Erkenntnis gekommen war, dass der Forschungsgegenstand weniger in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, als in den des Justiz- und Sicherheitsdepartements von Luzern.

Abgesehen davon gab es doch einige hochqualifizierte Fachpersonen aus dem Feld, welche sich grosszügigerweise für ein Leitfadeninterview zur Verfügung gestellt haben. Diese InterviewpartnerInnen werden nachfolgend kurz vorgestellt:

- **Madeleine Meier** ist die Leiterin des Bereichs Koordination Aussenbeziehungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern und Kontaktperson der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, unter der Leitung der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz. Sie war zudem federführend bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit in Luzern.
- **Esther Pomes** ist Psychologin und Sexualpädagogin. Als Mitarbeiterin der Aids Hilfe Luzern und des Fachbereichs S&X, arbeitet sie in der Prävention mit Jugendlichen und leitet das zielgruppenspezifische Angebot APiS (Aids Prävention im Sexgewerbe). Für APiS ist sie auch vor Ort in den Bordellen, Salons und Kontaktbars unterwegs, wo sie mit den Frauen das Gespräch sucht und sie zusammen mit Mediatorinnen über Risiken und Schutzmöglichkeiten aufklärt. Auch am Mittagstisch Rosa ist sie mit Sexarbeiterinnen im Kontakt und hat somit einen breiten Einblick in das Feld des Sexgewerbes in Luzern.
- **Birgitte Snefstrup** hat zwischen 2005 und 2013 die APiS geleitet und im Jahr 2006 in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche Luzern den Mittagstisch „Rosa“ für Sexarbeiterinnen ins Leben gerufen. Im Dachverband ProKoRe war sie zwischen 2008 und 2013 im Vorstand und setzt sich weiterhin in nationalen Arbeitsgruppen für die Anliegen der Sexarbeiterinnen ein. Im 2012 hat sie von der Stadt Luzern den Auftrag erhalten ein Konzept für ein Beratungsangebot auf dem Strassenstrich Luzern zu erarbeiten. Das Projekt „hotspot“ wird unter ihrer Leitung seit Dezember 2013 umgesetzt. Sie ist zudem Mitgründerin des Vereins „LISA“ Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden.

- **Eva Andonie** ist seit Juni 2013 bei der FIZ (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich) angestellt. Sie arbeitet in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Schwergewicht Bildungsarbeit. Ausserdem ist sie Juristin, mit dem Schwerpunkt Menschenrechte, weshalb sie bei Amnesty International ein Praktikum absolviert hatte. Desweiteren war sie Assistentin am Lehrstuhl für das Bundesstaatsrecht inkl. Europa- und Völkerrecht. Zuletzt erforschte sie das Völkerrecht an der University of Jordan in Amman, Jordanien. Bei dem Interview mit ihr war ausserdem **Daniela Oertle** mit dabei, welche in der gleichen Abteilung wie Eva Andonie arbeitet, mit dem Schwergewicht Medienarbeit. Sie ist erst seit einem Monat bei der FIZ.
- **Peter *** ist ein pensionierter Betreiber. Früher hat er zuerst einen Escort-Service in Luzern betrieben, dann kamen ein Studio dazu, eine Sexhotline und schlussendlich noch live- Webübertragungen. Peter sagt von sich selbst, im Grunde eine soziale Institution gewesen zu sein, denn sein Ziel sei es stets gewesen, für beide Parteien, also Anbieterin und Kunde, eine möglichst günstige, seriöse, anständige und saubere Dienstleistung zu bieten. Er habe auch sonst jeglichen weiblichen Personen geholfen, die in einer misslichen Lage gewesen seien. Angefangen hat er seine Karriere damit, dass er selbst jahrelanger Kunde von Call Girls war.
- **Carla*** ist eine 61 jährige Österreicherin, die seit 12 Jahren ein Bordell in Luzern betreibt. Sie hat jeweils drei bis vier ungarische Sexarbeiterinnen, die für sie arbeiten. Einige von diesen kommen nur für wenige Wochen, andere bleiben bis zu vier Jahren. Ihre Karriere als Betreiberin hat sie begonnen, weil sie sich vom vielen Geld verführen liess, aber sagt heute von sich selbst, dass sie sich mit dem Bordell ihre eigene Hölle geschaffen habe. Sie könne die roten Lichter, die Männer, den Alkohol und alles nicht mehr sehen und wolle sich in einem Jahr zur Ruhe setzen.

*Falsche Namen aus Anonymitätsgründen.

Die ForscherInnen waren mit dieser Auswahl an Fachpersonen überaus zufrieden und waren dankbar für die spannenden Informationen, die sie aus den Interviews gewinnen konnten. Bis auf die beiden BetreiberInnen, welche anonym bleiben wollten, wurde sogar von allen Interviewpartnerinnen die Erlaubnis erteilt, sie namentlich zu erwähnen.

Die verwendeten Aussagen von Daniela Oertle und Eva Andonie stammen aus einem nicht offiziellen Interview und sind im Rahmen eines Gesprächs entstanden. Wer die

vorliegende Arbeit oder einzelne Aussagen der Fachfrauen publizieren oder anderweitig öffentlich verwenden will, ist verpflichtet, mit den genannten Fachpersonen Rücksprache zu nehmen.

Die ForscherInnen sind der Auffassung, dass mit dieser Stichprobe die für den Forschungsgegenstand wichtigsten Personen abgedeckt sind. Wie bei der Stichprobenfindung vorgesehen, besteht die Gruppe aus Sozialarbeiterinnen, Politikerinnen und einem ehemaligen Betreiber, sowie einer aktuellen Betreiberin eines Etablissements. Auch Fachpersonen aus einem anderen Kanton zu befragen, ist mit den zwei FIZ Beraterinnen gelungen. Zwar ist das Geschlechterverhältnis der Interviewten mit nur einem Mann nicht so ausgeglichen wie gewünscht, davon wird jedoch abgesehen, da ansonsten die vorgenommenen Kriterien der Stichprobe erzielt wurden.

Alle sechs Experten- und Expertinneninterviews verliefen reibungslos. Nur ab und zu gab es Probleme mit den Audioaufnahmen der Interviews, welche jedoch nachträglich behoben werden konnten. Das Interview mit Carla konnte gar nicht aufgenommen werden. Da waren die ForscherInnen gefordert, alle Erzählungen von ihr zu notieren, was grösstenteils gelungen ist. Ausserdem nahmen sich die ForscherInnen nach den jeweiligen Interviews Zeit, um sonst noch mit den InterviewpartnerInnen zu reden, weil sie sich auch daraus noch spannende Informationen erhofften. Was meist auch der Fall war, wenn die Fachpersonen Zeit zum Reden hatten.

Zusätzlich haben sich die ForscherInnen erhofft, durch diese InterviewpartnerInnen, Sexarbeiterinnen für Interviews vermittelt zu bekommen. Dem war nicht so. Ursprünglich war geplant gewesen, über Esther Pomes an Sexarbeiterinnen heran zu kommen, welche den Mittagstisch Rosa besuchen. Dort, so wurde gehofft, wäre es möglich gewesen, Sexarbeiterinnen im persönlichen Gespräch über das Vorhaben aufklären zu können und sie zum Mitwirken zu motivieren. Doch leider war dies nicht möglich. Esther Pomes informierte darüber, dass es zurzeit zu viele Anfragen für Interviews und dergleichen mit Sexarbeiterinnen gäbe von Seiten der Medien und anderen interessierten Instanzen. Würden die Mediatorinnen von APiS alle diese Anfragen an die Frauen im Sexgewerbe weiterleiten, wäre das nicht sehr förderlich für die Beziehung zu ihnen und würde ihr Vertrauen auf lange Sicht missbrauchen.

Somit standen die Forscherinnen vor der Herausforderung, einen anderen Zugang zu den Sexarbeiterinnen von Luzern zu finden. Von Simon Steger kam die Empfehlung, auf der

Website „www.and6.ch“ nach Interviewpartnerinnen zu suchen. Kurzerhand wurde also umdisponiert. Über die besagte Website wurden Frauen aus dem Sexgewerbe von Luzern ausfindig gemacht, um diese telefonisch zu kontaktieren und für ein Interview anzufragen.

Bei den Telefonaten wurde darauf geachtet, gleich zu Beginn zu erwähnen, dass es um eine Bachelorarbeit von Studierenden der Sozialen Arbeit geht und dass untersucht werden soll, ob sich Sexarbeiterinnen in Luzern mehr politisches Gehör verschaffen könnten. Es wurde ausserdem erwähnt, dass für die Durchführung eines Interviews keine politischen Kenntnisse von Nöten seien, da es lediglich darum gehe, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Voraussetzungen zu erforschen. Die Telefonpartnerinnen wurden weiter darüber aufgeklärt, dass das Interview anonym gegeben werden könne und dass der Ort der Durchführung frei wählbar sei. Auch die Möglichkeit, das Interview in Räumlichkeiten der Hochschule Luzern durchführen zu können, wurde aufgezeigt. Weiter wurde zur Wahl gestellt, ob das Interview mit beiden ForscherInnen, oder nur mit dem männlichen, resp. nur mit der weiblichen Forscherin gehalten werden wollte. Desweiteren wurde den Frauen angeboten, ihnen den Leitfaden vor dem Interview per Mail zuzusenden, damit sie sich ein genaueres Bild davon machen konnten.

Trotz all dieser Bemühungen mussten sich die ForscherInnen nach 20 erfolglosen Telefonaten eingestehen, dass sich die Suche nach Interviewpartnerinnen nicht so einfach gestaltete wie erhofft. So setzten sie sich als Ziel, genau 80 Telefonate zu führen, also 80 Anfragen zu tätigen. Diese konnten zwar geführt werden, blieben aber erfolglos. Nur gerade zwei Mal konnten die Interviewfragen an Sexarbeiterinnen per Mail versendet werden, worauf dann doch eine Absage folgte. Auch konnte zwei Mal ein Treffen mit einer Sexarbeiterin vereinbart werden. Dabei wurde gehofft, von den beiden Sexarbeiterinnen weitere Arbeitskolleginnen vermittelt zu bekommen, die für ein Interview zur Verfügung gestanden wären. Dem war jedoch nicht so, denn beide Treffen kamen nicht zustande.

Das erste Treffen wäre mit der 21 jährigen Sexarbeiterin Naomi vereinbart gewesen, welche zum vereinbarten Termin nicht erschien. Da zur abgemachten Zeit in unmittelbarer Nähe des vereinbarten Treffpunktes ein Polizeiauto parkiert war, wurde vermutet, dass sich Naomi aus Angst vor der Polizei nicht zu erkennen gab oder gar nicht da war. Ersteres ist naheliegend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass viele Sexarbeiterinnen ohne Aufenthalts- und ohne Arbeitsbewilligung hier arbeiten. Bei Wiederaufnahme des Kontaktes zu Naomi war sie nicht mehr bereit, einen weiteren Interviewtermin zu vereinbaren, ohne dafür, oder für das Fernbleiben vom ursprünglich vereinbarten Treffen, einen Grund zu nennen. Beim

zweiten Treffen, welches mit der Sexarbeiterin Milani vereinbart gewesen wäre, war diese zum abgemachten Zeitpunkt nicht am Arbeitsplatz auffindbar und keine ihrer Arbeitskolleginnen war bereit, den ForscherInnen an Stelle von Milani ein Interview zu geben.

Gründe für die 80 Absagen und nicht zustande gekommenen Treffen werden in Kap. 8 erörtert. Abgesehen davon wurde jedoch von den ForscherInnen in Erwägung gezogen, nach den telefonischen Misserfolgen persönlich in Bordellen, Salons und Kontaktbars vorbei zu gehen, um so Interviewanfragen zu tätigen. Davon wurde allerdings abgesehen, da dieses Vorgehen Probleme mit den BetreiberInnen hätte hervorrufen können oder sogar mit den Sexarbeiterinnen selbst, wenn sich diese z.B. durch die ForscherInnen bei der Ausführung ihrer Arbeit behindert gefühlt hätten. Desweiteren machte sich Zeitmangel breit, weil das bisherige Vorgehen bereits mehr Zeit, als ursprünglich geplant, in Anspruch genommen hatte und auch Interviews mit Experten und Expertinnen zu führen waren. Das beim Sampling definierte Ziel, mindestens vier Sexarbeiterinnen zu interviewen, konnte somit nicht erreicht werden. Dafür wurden innert kürzester Zeit zwei zusätzliche Interviews mit Fachpersonen organisiert und durchgeführt.

8 Erhobene Daten

Nachdem die Daten aus den Interviews alle transkribiert und nach den sechs Stufen von Mühlefeld et. al ausgewertet wurden, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zusammengefasst vorgestellt und mit den eingeführten Theorien in Verbindung gebracht, um dann ein Gutachten darüber abgeben zu können, ob die Voraussetzungen zur politischen Partizipation bei Sexarbeiterinnen in Luzern vorhanden sind. Auch wird aus dem Blickwinkel der Soziokulturellen Animation analysiert, was zu einer Verbesserung der Voraussetzungen beigetragen werden könnte. Das alles mit dem Ziel, die letzte in Kap. 1.2 gestellte Frage zu beantworten:

Wie steht es um die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeitenden in Luzern und was kann die Soziokulturelle Animation zu deren Verbesserung beitragen?

8.1 Forschungsergebnisse

Bei der Vorstellung der Forschungsergebnisse muss bedacht werden, dass die Stichprobe der Experten und Expertinnen äusserst heterogen war. Trotzdem zeigt die Bereitschaft, den ForscherInnen ein Interview zu geben, dass alle etwas gemeinsam haben. Und zwar, dass sie an einer Verbesserung der Situation der Sexarbeiterinnen in Luzern interessiert sind. Nur sind halt eben die Zugänge dazu sehr unterschiedlich.

Um das Zitieren der Fachpersonen zu vereinfachen, werden ihre Kürzel wie folgt verwendet:

- Madeleine Meier: **MM**
- Esther Pomes: **EP**
- Birgitte Snefstrup: **BS**
- Eva Andonie: **EA**
- Daniela Ortle: **DO**
- Peter: **PE**
- Carla: **CA**

8.1.1 Identifikation mit dem Beruf

Allgemein konnte festgestellt werden, dass die Identifikation der Sexarbeiterinnen mit ihrer Tätigkeit, ihrem Beruf, sehr schlecht ist. Die Sexarbeit ist von der Gesellschaft moralisch enorm in Frage gestellt. Für die Frauen dient sie oft als Mittel zum Zweck, um in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen. Zwar gibt es nach PE einige Sexarbeiterinnen, welche die Arbeit aus Spass machen, einige sogar bis ins hohe Alter, aber es gibt auch viele, die mit moralischen Bedenken und Gewissensbissen zu kämpfen haben. CA führte aus, dass die „Mädchen“ zwar nicht in Ketten herangeführt werden, aber die meisten trotzdem unter irgendeiner Form von Druck stehen. Einige junge Frauen würden von ihren Freunden dazu gedrängt, in der Schweiz als Sexarbeiterin Geld verdienen zu kommen, oder es gäbe andere Probleme, wie alkoholranke Eltern oder bittere Armut, welche die „Mädchen“ dazu zwingen würden, in diesem Business arbeiten zu kommen. Die Frauen kommen hier im Sexgewerbe arbeiten, weil die Schweiz ein reiches Land und somit lukrativ ist. Denn mit dem Geld, das sie hier verdienen, müssen viele ihre Familien in den Herkunftsländern ernähren können. DO meint sogar, dass die Frauen z.T. für ganze Dörfer zu sorgen haben.

Auch EP meint, dass die Sexarbeit von den Frauen selten aus Freude an der Arbeit gewählt würde. Viel eher liege es daran, dass der Einstieg in das Sexgewerbe sehr niederschwellig sei und damit schnell Geld verdient werden könne. Es gäbe kaum mehr einen Beruf in der Schweiz, für den keine Ausbildung benötigt werde und in der Schweiz seien die Strukturen der Bildungsmöglichkeiten für Frauen mit Migrationshintergrund relativ eingeschränkt.

Bei diesen Sexarbeiterinnen ist die Nichtidentifikation mit dem Beruf oft sogar so stark, dass sie die Tätigkeit verleugnen. Anonymität ist ihnen wichtig und sie wollen öffentlich nicht als Sexarbeiterinnen erkannt werden, was mit dem negativen Bild der Sexarbeit und der damit verbundenen Stigmatisierung zusammenhängt. Die Frauen sehen sich daher oftmals dazu gezwungen, ein Doppelleben zu führen, d.h. die Sexarbeit vor den Familien und Bekannten geheim zu halten. Auch den Angehörigen im Herkunftsland erzählen Sexarbeiterinnen nicht, was sie in der Schweiz wirklich machen und erfinden meist Geschichten. BS meint dazu, dass sich die Frauen vor Repressalien der Angehörigen fürchten und deshalb ihre Tätigkeit in der Sexarbeit geheim halten.

Die Frauen leben also in ständiger Angst, als Sexarbeiterin geoutet zu werden. Das schränkt - wie zu einem früheren Zeitpunkt in dieser Arbeit erläutert - ihre Möglichkeit, soziale Kontakte zu schliessen, und ihre Freiheit stark ein. Diese Ausführungen bestätigen die vierte leitende Annahme aus Kap. 7.2, dass die Sexarbeiterinnen aufgrund der Stigmatisierungen ein Bedürfnis nach Anonymität haben.

8.1.2 Fluktuation

Dass die Fluktuation der Sexarbeiterinnen im Sexgewerbe sehr hoch ist, wurde in dieser Arbeit bereits erläutert. Dass die Fluktuation auch auf Luzern bezogen sehr hoch ist, wurde von allen Fachpersonen bestätigt. EA meint jedoch, dass es keine genauen Zahlen über die Fluktuation gibt. Klar ist aber, dass der Prozentsatz an Sexarbeiterinnen, welche in Luzern bleiben und arbeiten, sehr klein ist. Auch bestätigen die Fachpersonen, dass der Anteil an Migrantinnen bei den Sexarbeiterinnen in Luzern sehr gross ist. MM spricht von 90%. BS meint ausserdem, dass es in Luzern eine grosse Gruppe brasilianischer Frauen gäbe. Auch unter ihnen herrscht, wie bei allen Sexarbeiterinnen, eine hohe Fluktuation. Diese Frauen kommen hierher, arbeiten an einem Stück durch und gehen dann wieder zurück zu ihren Familien und ihren Kindern. Brasilien ist aber nicht das einzige Herkunftsland. PE berichtet von vielen Frauen, die aus Ostdeutschland kommen und bei CA arbeiten nur Ungarinnen. Auch sonst ist die Palette der Herkunftsländer gross und beinhaltet Länder wie die Ukraine, Thailand, Rumänien, Italien usw.

Die Dauer des Aufenthalts der Sexarbeiterinnen in Luzern, sowie die Fluktuationsbewegungen, sind dabei sehr unterschiedlich. Einige der Frauen bleiben mehrere Monate in Luzern, andere nur wenige Tage oder Wochen. Die Fluktuationsbewegungen reichen von einem Wechsel des Arbeitsortes innerhalb derselben Stadt über Wechsel zu einem anderen Arbeitsort in einem anderen Kanton, bis hin zu Wechseln der Arbeitsorte über die Schweizer Grenzen hinaus, nach Österreich, Deutschland, Frankreich usw.

Auch die Gesamtaufenthaltsdauer der Frauen in der Schweiz variiert zwischen wenigen Wochen bis hin zu mehreren Jahren. EP meint, es gäbe einige Frauen die jährlich wiederkehrend für ein paar Wochen in die Schweiz kämen, um in der Sexarbeit Geld zu verdienen. Aber auch da gingen nur wenige immer wieder in dasselbe Etablissement, sondern wechseln dies jedesmal, wenn sie kommen.

Dabei sind einige der Frauen selbständige Dienstleisterinnen. Andere buchen für viel Geld eine Art „Tour“ bei Vermittlungsorganisationen, welche für die Sexarbeiterinnen planen, wann sie, wie lange, in welchem Etablissement arbeiten können. MM meint dazu: „Sie wechseln dann ihre Arbeitsorte alle paar Wochen innerhalb der Schweiz oder sogar über die Grenzen hinaus. Manchmal touren sie auch zuerst durch die Schweiz und danach noch durch andere Länder.“

Die Frauen sind aufgrund ihres Migrationshintergrunds oft auf sogenannte VermittlerInnen angewiesen, welche alle nötigen administrativen Angelegenheiten für sie erledigen. Dies, weil viele Sexarbeiterinnen zu wenig darüber wissen, wie man in der Schweiz an eine gültige Bewilligung kommt. Diese Abhängigkeit macht sie verletzlich, da die VermittlerInnen für ihre Dienste oft horrenden Preise fordern und die Frauen damit ausnutzen. Dabei handelt es sich um eine nicht gerechtfertigte Fremdbereicherung. Ausserdem kommt es auch vor, dass die VermittlerInnen zwar das Geld kassieren, aber sich nicht um eine Bewilligung bemühen. Dann arbeiten Sexarbeiterinnen, ob wissentlich oder nicht, häufig illegal in der Schweiz. Dadurch werden sie erpressbar z.B. durch BetreiberInnen oder FreierInnen, welche damit drohen, die Sexarbeiterin an die Behörden auszuhändigen, wenn sie nicht tut, was von ihr verlangt wird. Viele dieser Frauen leben in ständiger Angst, entdeckt zu werden.

Die hohe Fluktuation und der grosse Anteil an Migrantinnen haben aber auch zur Folge, dass sich die meisten Sexarbeiterinnen untereinander nicht kennen. Alle Fachpersonen stimmten darin überein, dass sich höchstens die Sexarbeiterinnen kennen, die im selben Etablissement arbeiten, dass es sonst unter ihnen aber kaum soziale Netze gäbe. Dabei spielt die Sprache eine grosse Rolle. Ein Grossteil der Frauen versteht sich gegenseitig nicht. Es haben daher vor allem die Frauen Kontakt zueinander, welche dasselbe Herkunftsland haben. Das hat aber nach EA nicht nur mit der Sprache zu tun, sondern auch damit, dass diese Frauen oft zusammen hergebracht werden und in der Schweiz gemeinsam umherreisen. So meint BS, dass sich die brasilianischen Frauen untereinander oft kennen. Aber die Zeit, in der die Frauen zusammen arbeiten, sei oft kurz. Ob die Kontakte zwischen den Sexarbeiterinnen nach einem Wechsel des Arbeitsortes bestehen bleiben, ist fraglich.

Diese Ausführungen bestätigen die erste leitende Annahme von Kap. 7.2, dass aufgrund der hohen Fluktuation kaum eine Identifikation mit einem Ort entstehen kann. Auch geben sie Aufschluss darüber, weshalb keine Interviews mit Sexarbeiterinnen zustande gekommen sind. Mögliche Gründe dafür sind das Bedürfnis nach Anonymität, das Führen eines Doppellebens und die damit verbundene Angst, erkannt zu werden. Auch die hohe

Fluktuation war massgeblich dafür, denn es kam vor, dass Sexarbeiterinnen kein Interview geben konnten, da sie bereits am Tag nach der telefonischen Anfrage an einen anderen Arbeitsort reisen mussten.

8.1.3 Arbeitsbedingungen

Die Sexarbeit ist ein stilles Gewerbe, welches sich oft in Grauzonen bewegt. Das macht die Sexarbeiterinnen anfällig für Ausnutzungen. Die Arbeitszeiten der Sexarbeiterinnen richten sich nicht nach den Ladenöffnungszeiten. Sie müssen rund um die Uhr für FreierInnen zugänglich sein, wenn sie dem Konkurrenzkampf standhalten wollen, der im Sexgewerbe vorhanden ist. Und da sie in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld verdienen wollen, müssen sie jeden Tag und jede Nacht arbeiten, sieben Tage die Woche. Auch wenn sie tagsüber oft lange auf die Kundschaft warten müssen.

Dabei stelle sich durchaus auch die Frage nach der Gesundheit der Sexarbeiterinnen. Nebst den langen Arbeitszeiten gibt es für die Sexarbeiterinnen zwei weitere Faktoren, welche ein Gesundheitsrisiko darstellen. Zum einen sind das sexuell übertragbare Krankheiten. EP meint, es gäbe noch immer Wissenslücken bei den Frauen, wie z.B. das Ansteckungsrisiko bei oralem Verkehr. Zum anderen ist der erhöhte Alkoholkonsum während der Arbeit problematisch. BS meint dazu folgendes:

Die Frauen müssen oftmals sehr viel trinken bei der Arbeit mit den Kunden, damit umzugehen ist schwierig. Von 11 Uhr morgens bis 02:00 Uhr oder 03:00 Uhr nachts trinken sie immer wieder mit der Kundschaft. Dann gehen sie vielleicht so um 04:00 Uhr ins Bett und am nächsten Tag wird ausgeschlafen, und dies sieben Tage die Woche.

Andere Arbeitszeiten hatten die Frauen, welche für PE im Escort-Service gearbeitet haben. Bei diesen Frauen war zwar auch das Geld die treibende Kraft, aber sie haben das meist nebenberuflich gemacht. Sexuelle Dienstleistungen haben diese Frauen dann bei sich zu Hause, oder in einem Hotelzimmer erbracht.

Sexarbeiterinnen, die hingegen für einige Monate aus dem Ausland kommen, wohnen oft in dem Zimmer, in dem sie auch arbeiten und verlassen dieses kaum jemals. Sie schlafen in dem Bett in dem sie auch FreierInnen bedienen und versuchen, die Kosten tief zu halten, da die Mietpreise für die Zimmer überteuert sind. Manchmal haben sie auch ein Zimmer, welches sie mit anderen teilen. Aber auch selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen, die länger in der Schweiz leben und ihre Dienstleistungen zu zweit oder zu dritt in einer gemieteten Wohnung anbieten, wohnen meist am Arbeitsplatz.

Auch unternehmen die Sexarbeiterinnen kaum etwas ausserhalb ihres Arbeitsplatzes. Bei einem Grossteil findet also praktisch keine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben statt. MM meint dazu: „(...)man muss sich vorstellen, wie es in vielen Betrieben läuft. Die Frauen kommen angereist aus dem Ausland, fahren mit ihrem Gepäck ein, beziehen ihr Zimmer und kommen dann zwei bis drei Wochen praktisch nicht mehr raus.“

Auch CA bestätigt, dass sich die Frauen, welche bei ihr arbeiten, kaum ausserhalb des Bordells aufhalten. Sie dürfen zwar raus, wann immer sie wollen, aber sie gehen selten, aus Angst von FreierInnen erkannt und in der Öffentlichkeit blossgestellt zu werden.

Oft führt die wirtschaftlich prekäre Situation in den Herkunftsländern zu einer vermehrten Zuwanderung, wodurch der Druck und der Konkurrenzkampf unter den Sexarbeiterinnen massiv erhöht werden. Das hat zur Folge, dass ein Preisdumping stattfindet. Die Frauen sind laut BS immer einem Druck ausgesetzt, da sie befürchten müssen, ihre Preise zu verlieren.

Desweiteren besteht der Konkurrenzkampf nicht nur zwischen den Sexarbeiterinnen selbst, sondern auch zwischen den BetreiberInnen von Etablissements. PE und CA schildern, wie z.T. BetreiberInnen untereinander versuchen, sich besonders erfolgreiche Sexarbeiterinnen abzuwerben, indem sie sich als FreierInnen ausgeben. Dabei muss festgehalten werden, dass dies aus Eigeninteresse geschieht. Einige BetreiberInnen nutzen die Sexarbeiterinnen aus.

Zum einen geschieht das durch die zuvor erwähnten überteuerten Mietpreise. EA meint dazu folgendes:

Wenn Sie eine Wohnung mieten wollen für die Prostitution und der Vermieter Wind davon kriegt, ist es naheliegend, dass der auch versucht, davon zu profitieren. Wir haben von Fällen gehört, bei denen vier Prostituierte einem Vermieter für ein Zimmer je 800.- pro Woche hingelächert haben. Da entsteht schnell Wucher und die Frauen werden ausgenutzt.

Zum anderen werden Sexarbeiterinnen aber auch bevormundet von BetreiberInnen, z.B. durch Preisvorgaben. PE gibt selber zu, den Frauen früher Preisvorgaben gemacht zu haben. Andere Bevormundungen betreffen das Verhalten der Sexarbeiterinnen. MM erzählte dazu von einem Beispiel: „Als einmal eine Radiomoderatorin mit einer Sexarbeiterin in Kontaktbar gesprochen hat und der Besitzer das gemerkt hat, hat es ein Problem gegeben, worauf sie alles zurückgezogen hat.“

Gleichzeitig wehren sich jedoch viele BetreiberInnen dagegen, dass die Sexarbeiterinnen als ihre Angestellten gesehen werden, weil sie ihnen sonst einen geregelten Lohn, Sozialversicherungen, AHV usw. zahlen müssten. Viele Sexarbeiterinnen haben keine solchen Sozialversicherungen, was ein grosses Problem ist, da dies ein weiterer Faktor ist, der sie verletzlich macht.

Für die ForscherInnen ergeben sich aus diesen Ausführungen weitere Gründe dafür, weshalb keine Interviews mit Sexarbeiterinnen zustande gekommen sind. Es sind dies die enorm langen Arbeitszeiten, dass kaum Aktivitäten ausserhalb der Arbeitsbetriebe stattfinden und die Bevormundung durch die BetreiberInnen. Oft gaben nämlich die Frauen an, zuerst den Chef fragen zu müssen, bevor sie zu- oder absagen konnten. Auch der Faktor Geld war spürbar. Einige gaben an, kein Interview geben zu wollen, da sie in dieser Zeit nicht hätten arbeiten und somit kein Geld verdienen können.

8.1.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Schweiz besteht eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Sexarbeit, was in der Politik, der Gesetzgebung und der Handhabung der Gerichte spürbar ist. Diese Unsicherheit wird auf dem Rücken der Sexarbeiterinnen ausgetragen und fördert die Verstärkung von Stigmatisierungen und Ausnutzungen. Grund dafür sind oft moralische Bedenken in Bezug auf die Sexarbeit, da diese häufig als etwas Minderwertiges wahrgenommen wird, das gegen die Menschenwürde verstösst.

Auch der Migrationshintergrund der Frauen beeinflusst die Gesetzgebungen zu der Sexarbeit negativ. So herrscht laut EA aktuell eine Mentalität der Abschottung in der Schweiz. Es würden Regulierungsfunktionen ausgeübt, bei denen ausländerfeindliche Überlegungen eine Rolle spielen, aus Angst, dass jemand einem etwas wegnehmen könnte. Denn die meisten Gesetze betreffen Migrantinnen. Schweizerinnen haben weniger Probleme.

Aufgrund der moralischen Bedenken kommt es zudem auch zu einer politischen Bevormundung, z.B. in Sorgerechtsfragen. Dabei werden Sexarbeiterinnen oft benachteiligt. MM fügt das Beispiel an, dass wenn eine Sexarbeiterin um das Sorgerecht ihres Kindes kämpft, wird von den Behörden davon ausgegangen, dass sie nicht zu dem Kind schauen kann. Bei anderen erwerbstätigen Müttern sei das keine Frage.

Eine weitere rechtliche Bevormundung ist die gesetzliche Handhabung der Sexarbeit als sittenwidrig. Alle InterviewpartnerInnen stimmten darin überein, dass diese geändert werden müsse, da die Sexarbeiterinnen dadurch erhebliche Nachteile erfahren. Diese Handhabung offenbart laut DO zudem eine klar eine Doppelmoral. Einerseits ist die Sexarbeit legal und Sexarbeiterinnen haben Steuern und Abgaben zu leisten, andererseits werden jedoch ihr Gewerbe und ihre Arbeitsbedingungen nicht geschützt.

In der Vernehmlassungsvorlage von Luzern wurde daher eine Bestimmung eingefügt, um diese Sittenwidrigkeit aufzuheben. Dazu braucht es aber auch eine Veränderung der Praxis von Gerichten auf Bundesebene. Diese Praxis verändere sich jedoch laufend, meint MM, da sie sich, wenn auch eher langsam, den gesellschaftlichen Strömungen und Trends anpassen.

Die moralischen Bedenken schlagen sich auch in Reglementierungen und Verordnungen nieder. Oft werden Regelungen mit dem Hintergrund getroffen, Sexarbeiterinnen zu verdrängen und die Sexarbeit einzudämmen. Begründet werden solche Restriktionen jedoch oft damit, dass sie zum Schutz der Sexarbeiterinnen geschehen würden oder zum Schutz der Öffentlichkeit vor dem Auswuchs der Sexarbeit. In Wirklichkeit geht es aber meist um die Aufwertung von Wohngebieten und dergleichen. DO meint dazu: „Grundsätzlich kann gesagt werden, dass solange man die Auswüchse nicht auf der Strasse sieht, ist es dem Gesetzgeber und der Gesellschaft egal, was in den Cabarets und Salons ist.“ Es gibt sogar schon Vorstösse, welche die Sexarbeit auf EU-Ebene einschränken wollen.

Für die Sexarbeiterinnen haben solche Einschränkungen jedoch oft verheerende Folgen. In Zürich gab es, laut EA, schon Fälle, bei denen Sexarbeiterinnen mit dem Rayonverbot, dem Wegweisungsartikel, belegt worden seien. Die Freiheit dieser Frauen wurde damit massiv eingeschränkt. Sie durften die Wohnung nur noch verlassen, um zur Arbeit zu gehen oder um das Nötigste einzukaufen. Manchmal wurden sie sogar dabei begleitet.

In Bern wird zudem bei der Eröffnung eines Etablissements mit mehr als zwei Sexarbeiterinnen ein Businessplan verlangt. Solche Vorgaben schränken die Selbständigkeit von Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund, welche ein Etablissement eröffnen wollen, ein. Denn es ist ihnen z.T. aufgrund von sprachlichen Schwierigkeiten und fehlender Bildung kaum möglich, einen solchen Businessplan zu erstellen.

Aufgrund solch negativer Auswirkungen fordern einige Fachpersonen, dass sich Vorgaben und Regulierungen in Bezug auf die Sexarbeit auf ein Minimum beschränken. Dabei wird jedoch vergessen, dass nicht alle Regulierungen zwangsläufig schlecht sind, sondern z.T. wirklich dem Schutz der Frauen dienen und Missstände beheben können.

Auch in der Vernehmlassungsvorlage von Luzern ist, wie in Kap. 3.3 beschrieben, die Einführung einer Bewilligungspflicht für BetreiberInnen und einer Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen gefordert. MM stellt hier aber klar, dass das nicht als Schikane verstanden werden sollte, sondern zum Ziel habe, den Frauen mehr Selbständigkeit zu geben und ihre Unabhängigkeit gegenüber VermittlerInnen und BetreiberInnen zu erhöhen.

Die Bewilligungspflicht würde nämlich die BetreiberInnen mehr in die Verantwortung nehmen. Diese müssten gewisse Auflagen zugunsten der Sexarbeiterinnen erfüllen, wie z.B. das Gewährleisten eines Ruheraumes, in den sich die Frauen zurückziehen könnten, die Gewährleistung von genügend Nasszellen, um die Hygiene sicher zu stellen usw.

Durch die Registrierungspflicht sollen Sexarbeiterinnen ausserdem direkt Informationen erhalten und nicht via VermittlerInnen oder BetreiberInnen. Denn heute holen Sexarbeiterinnen kaum ihre Bewilligungen selbst und gehen so unter. Würden sie sich ihre Bewilligung selbst holen, bekämen sie eine selbstbestimmtere Rolle. Auch könnte durch die Registrierungspflicht die Fluktuation besser unter Kontrolle gehalten werden. Dazu müsste jedoch sichergestellt werden, dass sich die Frauen auch wieder abmelden. Desweiteren könnte sichergestellt werden, dass keine minderjährigen Mädchen der Sexarbeit nachgehen. Die Frauen würden eine Art Ausweis erhalten, der ihnen die Sicherheit gäbe, legal in der Schweiz zu arbeiten, was sie weniger erpressbar machen würde. Im persönlichen Kontakt bei der Registrierung, würden die Sexarbeiterinnen zudem Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten erhalten. MM erläuterte jedoch, dass die Nichtregierungsorganisationen (NGO's) dem gegenüber die Haltung vertreten, dass eine Registrierungspflicht die Frauen noch mehr in die Illegalität treiben würde.

Dazu gäbe es dann regelmässige unangemeldete Polizeikontrollen, welche ohne Vorverdacht durchgeführt werden könnten. Auch DO findet, dass mehr Kontrollen in Etablissements stattfinden sollten, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

Dabei stellt sich die Frage, wen die Polizei kontrollieren würde, die BetreiberInnen oder die Sexarbeiterinnen, und mit welchem Ziel. Denn würden die Kontrollen mit der Absicht durchgeführt, Ausnutzungen aufzudecken und sicher zu stellen, dass die Arbeitsbedingungen in Ordnung sind, dann wäre das zum Wohle der Sexarbeiterinnen und sehr zu begrüssen. Ginge es jedoch darum, möglichst viele Sexarbeiterinnen zu finden, die illegal hier sind, um sie auszuschaffen, wäre das bedenklich. Denn wie DO meint, darf nicht vergessen werden, dass der Reichtum der Schweiz auf dem Rücken der Bevölkerung des Südens und des Ostens gewachsen ist. Die Frage dabei sei, wie wir als Gesellschaft damit umgehen.

Das heisst nicht, dass Sexarbeit oder Schwarzarbeit gefördert werden soll. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass Frauen, die im Sexgewerbe arbeiten müssen oder wollen nicht ausgenutzt und bevormundet werden. Und um zu verhindern, dass viele Frauen auf die Sexarbeit als Mittel zum Geldverdienen, zurückgreifen müssen, wäre es spannend, ihre Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in den Herkunftsländern zu untersuchen und evtl. mit der Entwicklungshilfe dort anzusetzen. Denn EP meint, dass nur noch die Frauen im Sexgewerbe arbeiten würden, die das wirklich auch wollen, wenn die Frauen im Herkunftsland mit ihrer ursprünglichen Tätigkeit Geld verdienen könnten.

8.2 Analyse im Lichte der Determinanten politischer Partizipation

Nach diesen ersten Schilderungen geht es nun in diesem Ukap. darum, herauszufinden, auf welchen Partizipationsstufen Sexarbeiterinnen von Luzern wie partizipieren können. Dies geschieht anhand des Modells „Determinanten politischer Partizipation“ von Lüthringhaus (2000), welches in Kap. 5 erläutert wurde.

8.2.1 Information

Auf der Stufe der Information stellt sich zuerst die Frage nach der Betroffenheit und dem Interesse der Frauen am politischen Geschehen. Dies sei, laut BS, durchaus vorhanden. Die Frauen interessieren sich z.B. an grossen Politischen Vorstössen die ihr Feld beeinflussen, wie z.B. die Abschaffung der Statuten für CabarettänzerInnen oder der Vernehmlassungsvorlage in Luzern. Diese Änderungen werfen bei den Frauen viele Fragen auf. Denn sie wissen nie, ob ihre Einnahmequelle noch gesichert ist. Die Frauen, die kürzer hier sind, bekommen das weniger mit. Sie sind aber genauso betroffen von politischen Entscheidungen und Gesetzen, die in Bezug auf die Sexarbeit gemacht werden. Wie in Kap. 5.1 beschrieben, sind jedoch nicht nur das Interesse und die Betroffenheit massgebend auf der Stufe der Information, sondern auch der Bildungsgrad und die Grundbedürfnisse. Auf der subjektiven Ebene muss vermutet werden, dass ein Grossteil der Sexarbeiterinnen keinen hohen Bildungsgrad besitzt. Denn nicht in allen Herkunftsländern sind die Bildungschancen für Frauen gut. Ausserdem würden die Meisten nicht mit der Sexarbeit Geld verdienen, wenn sie einem anderen Beruf nachgehen könnten und nicht gezwungen wären, Sexarbeit zu betreiben. Andererseits muss auf der objektiv-strukturellen Seite bemängelt werden, dass es den PolitikerInnen nicht immer gelingt, sich verständlich auszudrücken und den „Fachjargon“ zu verlassen.

Auch in Bezug auf die Grundbedürfnisse wurde klar, dass Sexarbeiterinnen praktisch ihre ganze Zeit aufwenden, um die Defizitbedürfnisse zu befriedigen. Hauptsächlich geht es dabei um die Befriedigung der ersten beiden Stufen in der Bedürfnispyramide von Maslow, um die Grundbedürfnisse und die Sicherheitsbedürfnisse. Sie setzen sich kaum mit Meta- resp. Wachstumsbedürfnissen, wie der politischen Partizipation auseinander. Das bestätigten auch alle befragten Fachpersonen. Sie meinen, dass die alltäglichen Probleme für die Sexarbeiterinnen dringender und wichtiger seien, als politisch zu partizipieren.

In diesem Zusammenhang muss auch gesagt werden, dass den Sexarbeiterinnen oft der Zugang fehlt zu Informationen, die für sie wichtig wären. Und zwar nicht nur in Bezug auf Gesundheitsfragen, sondern es fehlt auch an Wissen zu Themen wie dem Anmeldeverfahren, zu möglichen Anlaufstellen, zu den Ausländer- Aufenthalts- und Persönlichkeitsrechten usw. Auch das kann verheerende Folgen haben für die Frauen, wie ein Beispiel von PE zeigt: „Es gab auch eine Zeit, zu der überall versteckte Kameras installiert waren und kontrolliert wurde. (...) damals ist Einer im Büro gesessen und konnte die ganze Zeit überwachen, was die Frauen machen.“

Die Idee, eine Registrierungspflicht einzuführen, um ihnen unter anderem bei der Registrierung Informationen geben zu können, ist zwar ein guter Ansatz, aber dabei wird vergessen, dass der Registrierung andere Probleme vorgelagert sind. So kann die Registrierungspflicht nicht aufheben, dass viele Frauen illegal hier sind, solange die Sexarbeiterinnen nicht wissen, dass sie sich registrieren müssen und wer sich registrieren lassen kann resp. darf. Dazu braucht es unter anderem Wissen über Ausländer- und Aufenthaltsgesetze in der Schweiz. Das ist aber gar nicht so einfach. Da die meisten Frauen anonym sein und nicht als Sexarbeiterinnen erkannt werden wollen, sind sie darauf angewiesen, innerhalb des Sexgewerbes an Informationen zu gelangen und dort kursieren viele Falschinformationen. Um sich bei Behörden oder anderen Informationsstellen zu erkundigen, ist die Hemmschwelle zu hoch, da sie sich sonst als Sexarbeiterinnen outen müssten.

Auch müssten die Sexarbeiterinnen imstande sein, solche Registrierungspapiere zu verstehen und auszufüllen. Jedoch sprechen viele Sexarbeiterinnen, die aus dem Ausland kommen kaum oder nur auf das Angebot beschränkt Deutsch. So verstehen sie auch Informationen aus anderen Quellen wie den Medien nicht.

Diese Sprachbarrieren wurden auch spürbar in den Telefonaten der ForscherInnen mit den Sexarbeiterinnen, als versucht wurde Interviewanfragen zu tätigen. Viele der Sexarbeiterinnen haben nicht verstanden, was das Anliegen der ForscherInnen war. Desweiteren ist der rege Wechsel der Arbeitsorte der Sexarbeiterinnen zwischen den Kantonen hinderlich für die Informationsbeschaffung. Denn aufgrund des Föderalismus sind die Gesetze und Bestimmungen in jedem Kanton anders. BS meint dazu: „In einem Kanton bekommt man die Bewilligung einfacher als in einem anderen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind verschieden und die Hürden sind unterschiedlich hohe. Das macht es für die Sexarbeiterinnen schwierig sich zu orientieren.“

Eine Möglichkeit, um den Zugang für die Sexarbeiterinnen zu Informationen über rechtliche Gegebenheiten, über die Registrierungspflicht usw. zu verbessern, wäre die Schaffung der Beratungsstelle in Luzern, welche in der Vernehmlassungsvorlage gefordert wird. Dort wäre es geschulten Sozialarbeitenden und Juristen möglich, den Sexarbeiterinnen spezifische Informationen abzugeben, sie zu beraten oder an andere Stellen weiterzuvermitteln. Weiteren Informationsbedarf, welcher von einer solchen Beratungsstelle abgedeckt werden sollte, sehen die Fachpersonen zudem betreffend Schutz, Gewalt, das körperliche und das psychische Wohlergehen, Arbeitsrisiken und -bedingungen, Geldfragen, Sprachkurse, Wohnungsfindung, Arbeitssuche, sowie Bildungs- und Ausstiegsmöglichkeiten.

Wie in der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern gefordert, erachtet auch die ForscherInnen, eine Aufstockung des Beratungsangebots für Sexarbeiterinnen, als äusserst sinnvoll und wichtig. Jedoch muss auch bei einer Beratungsstelle beachtet werden, dass die Hemmschwelle, eine solche aufzusuchen, für Sexarbeiterinnen, die illegal hier sind oder anonym bleiben wollen, gross ist. PE fände es daher sinnvoller, eine Telefonhotline für Sexarbeiterinnen einzurichten, an die sich die Frauen anonym wenden können, um zu den oben erwähnten Themen beraten zu werden.

Die ForscherInnen sehen jedoch eine weitere Möglichkeit, diese Hemmschwelle zu umgehen. So könnte das aufsuchende Beratungsangebot von APiS, welches gesundheitliche Fragen abdeckt, ergänzt werden durch ein aufsuchendes Beratungsangebot, welches über rechtliche Fragen, Anmeldeverfahren und über Hilfsangebote informiert. Diese aufsuchenden BeraterInnen könnten so Fragen vor Ort klären und Informationsbroschüren in allen möglichen Sprachen verteilen, wie dies APiS bereits in Bezug auf sexuell übertragbare Krankheiten tut.

8.2.2 Mitwirken

Da die Partizipationsstufen aufeinander aufbauen und bereits auf der Stufe der Information viele Hindernisse deutlich wurden, ist zu vermuten, dass auch auf der Stufe der Mitwirkung keine Partizipation der Sexarbeiterinnen möglich ist. Denn auf dieser Stufe spielt auf der subjektiven Ebene das Zeitbudget, welches eine Person zu Verfügung hat, um sich einzubringen, eine grosse Rolle. Da die meisten Sexarbeiterinnen rund um die Uhr arbeiten, hätten sie also kaum Zeit, sich einzubringen. Auch findet ein Grossteil ihrer Arbeit nachts statt, womit sie tagsüber viel schlafen und kaum die Möglichkeit hätten, um irgendwo mitzuwirken.

Zudem bräuchten die Sexarbeiterinnen Partizipationserfahrungen und Partizipationsanreize. Es müsste deutlich werden, dass mit einer Teilnahme an einem Prozess tatsächlich etwas bewirkt werden könnte. Die Problematik hierbei ist, dass politische Prozesse oft lange dauern und viele dieser Frauen nur für kurze Zeit in der Schweiz sind. Für Sexarbeiterinnen, die länger in der Schweiz leben oder sogar Schweizerinnen sind, wäre jedoch vermutlich eine Partizipation auf der ersten Stufe der Information und somit auch auf der Stufe der Mitwirkung eher möglich.

Trotzdem hätten auch diese Frauen mit gesellschaftlichen und politischen Stigmatisierungen zu kämpfen. Somit sind auch viele dieser Frauen gezwungen, ein Doppelleben zu führen und können nicht wirklich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dies wäre jedoch eine Voraussetzung, um mitwirken zu können. Daher müssen diese Stigmatisierungen und das damit verbundene Bedürfnis nach Anonymität aufgelöst werden.

Denn entweder wird die Sexarbeit von der Gesellschaft als etwas Minderwertiges gesehen. So erzählte PE z.B: „(...) und von den Frauen die sich dann bei mir gemeldet haben, konnte man nur gerade 5% gebrauchen, der Rest war Abfall.“

Oder die Sexarbeiterinnen werden als Opfer und als Randgruppe wahrgenommen. Es braucht da aber eine klare Trennung von Sexarbeit und Frauenhandel. Denn sonst entsteht der Eindruck, dass allen Sexarbeiterinnen geholfen werden muss, und es kommt zu einer Negativediskriminierung.

Das heisst, es braucht ein Umdenken der Gesellschaft, mehr Toleranz, eine Auseinandersetzung mit Rollenbildern. Die Sexarbeit muss mehr zu einem Thema werden bei jungen Menschen, in den Familien, in Freundeskreisen usw. , denn die Sexualität gehört zum menschlichen Dasein. Wer diese in welcher Form und in welchem Ausmass auslebt, ist eine persönliche Entscheidung, solange alles freiwillig und ohne Ausnutzung geschieht. Für diesen Diskurs bräuchte es, laut BS, eine differenziertere Berichterstattung und zwar auch darüber, dass es auch viele selbstbestimmte Frauen in diesem Gewerbe gibt.

MM sieht dabei die Verantwortung bei den Behörden: „Ich kann mir vorstellen, dass das Auflösen von politischen Stigmatisierungen die Auflösung von gesellschaftlichen Stigmatisierungen nach sich ziehen würde.“

Ein erster Schritt, um politische Stigmatisierungen aufzuheben, wäre, wie zuvor beschrieben, die Aufhebung der Sittenwidrigkeit. Ein weiterer Schritt wäre die Anerkennung der Sexarbeit als reguläre Arbeit, denn zurzeit ist sie noch nicht anerkannt. Eine Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Berufen wäre jedoch nötig, um sie aus der Grauzone rauszuholen, in der sie zurzeit steckt. DÖ meint: „Diese Menschen bieten eine Dienstleistung an, für die es eine Nachfrage gibt. Sie verdienen deshalb den gleichen Schutz wie alle anderen.“

Und die Nachfrage ist in der Tat gross, der Sexmarkt floriert. Umso wichtiger ist es, zu schauen, dass das Geld in die richtigen Kanäle fliesst. Also dass die Fremdbereicherung von BetreiberInnen, VermittlerInnen usw. eingedämmt wird, damit die Frauen, welche das Geld verdienen, auch ihren rechtmässigen Anteil daran haben. Auch muss jedoch geschaut werden, dass sowohl BetreiberInnen wie auch SexarbeiterInnen Steuern zahlen. Mit dem hohen Anteil an Schwarzarbeit ist das heute oft nicht der Fall. Als anerkannte Arbeit könnten auch bessere Zugänge für Sexarbeiterinnen zu Sozialversicherungen geschaffen werden. So würden sie unter dem Schutz des Arbeitsrechts stehen. Damit könnten sie Ferien, eine Fünftagewoche, geregelte Arbeitszeiten usw. beantragen. Auch für selbständig Erwerbende gäbe es klarere Rahmenbedingungen.

Um weitere klare Rahmenbedingungen für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen zu schaffen, könnten sich Behörden orientieren an gesetzlichen Bestimmungen zu Tätigkeiten mit ähnlichen Gegebenheiten. Denn für Gastronomiebetriebe gibt es Bestimmungen zu Hygienestandards, Nachtruhestörungen, Feuerpolizeiliche Bestimmungen usw. , an denen

sich Behörden orientieren könnten. Auch gesetzliche Bestimmungen zu SaisonarbeiterInnen könnten hilfreich sein aufgrund der beschränkten Aufenthaltszeit in der Schweiz.

Wenn die Sexarbeit mit anderen Berufen gleichgestellt würde und es gelingen würde, die gesellschaftlichen, sowie politischen Stigmatisierungen aufzuheben, dann wäre es für die Sexarbeiterinnen unter anderem auch einfacher, aus dem Gewerbe auszusteigen. Auch wäre dann eher ein Mitwirken möglich bei politischen Prozessen.

8.2.3 Mitentscheiden

Wäre es möglich, die Hindernisse auf den Stufen der Information und Mitwirkung zu überwinden, wäre es vermutlich auch möglich, dass Sexarbeiterinnen auf der Stufe des Mitentscheidens partizipieren würden.

Damit sie selbst partizipieren könnten, bräuchte es Partizipationsangebote von Seiten der PolitikerInnen. Die Fachpersonen stimmen jedoch alle überein, dass solche Partizipationsangebote mehrheitlich fehlen, womit auch die dritte leitende Annahme von Kap. 7.2 bestätigt wäre. BS ist jedoch der Meinung, dass es die PolitikerInnen interessieren müsste, was an der Basis passiere, und dass es mehr medialen Druck bräuchte.

Auch bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage in Luzern wurden keine Sexarbeiterinnen einbezogen, sondern nur indirekt via Organisationen, wie das FIZ oder die APiS, welche diese vertreten haben. Auch die anwaltschaftliche Mitentscheidung über Institutionen als EntscheidungsträgerInnen ist jedoch auf der Stufe der Mitentscheidung eine Möglichkeit.

So ist es durchaus legitim und wünschenswert, wenn sich Institutionen wie APiS, der Verein Lisa oder das FIZ in politische Prozesse eingeben, mitwirken, mitentscheiden und die Bedürfnisse der Sexarbeiterinnen einbringen. So kann eingefordert werden, dass Missstände behoben werden und den Sexarbeiterinnen ihre Mündigkeit und Selbstbestimmtheit zurückgegeben wird. Auch die zukünftigen BeraterInnen der geforderten Beratungsstelle, oder BeraterInnen, die aufsuchende Arbeit leisten würden, könnten politisch als Sprachrohre der Sexarbeiterinnen fungieren. Dies würde jedoch bedingen, dass sie gut vernetzt sind im Sexgewerbe und in der Politik.

8.2.4 Selbstverwaltung

Solange nicht viele der genannten Missstände aufgehoben werden, ist es für Sexarbeiterinnen auch nicht möglich, sich zu organisieren und zu verwalten. Durch das Zusammenschliessen der Sexarbeiterinnen könnten sie sich jedoch gegenseitig stärken, sich selbst aus der Abhängigkeit von BetreiberInnen und VermittlerInnen lösen und sich mehr politisches Gehör verschaffen.

BS meint, dass das Bedürfnis der Sexarbeiterinnen, etwas an den Umständen zu verändern, gross sei. Daher wäre es sinnvoll, eine solche Gruppierung anzustreben, auch wenn es unrealistisch sei.

Wenn die Sexarbeiterinnen sich nicht mehr Gehör verschaffen und öffentlichkeitswirksamer werden, werden bestehende negative Bilder und Stigmatisierungen bei den PolitikerInnen und der Gesellschaft bestehen bleiben. Bleiben diese Bilder jedoch bestehen, werden kaum Bestrebungen zur Verbesserung der Situation der Sexarbeiterinnen gemacht. Und wenn sich die Situation der Sexarbeiterinnen nicht bessert, werden diese kaum öffentlichkeitswirksam werden und sich mehr Gehör verschaffen können. Das heisst, es braucht trotz widriger Umstände, nebst dem Engagement von Institutionen und den Behörden, auch Engagement von Sexarbeiterinnen selbst.

Dass sich diese Frauen zusammenschliessen und organisieren, wird ihnen von den Fachpersonen zwar zugetraut, aber auch da spielen die Faktoren Sprachbarrieren, Fluktuation, Arbeitszeiten usw., welche auf den bisherigen Stufen hinderlich waren, eine Rolle. EA meint zwar, dass die Sexarbeiterinnen untereinander besser vernetzt werden sollten, dass dies aber nicht deren primäres Ziel sei, da für sie alltägliche Probleme im Vordergrund stehen. Zuerst müsste ihre Existenz gesichert sein. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Sexarbeiterinnen Konkurrentinnen sind. EP geht daher auch davon aus, dass das Bedürfnis, sich mit anderen Sexarbeiterinnen zu solidarisieren, kaum vorhanden ist: „Die Frauen haben Probleme, und die Motivation, respektive die Energie, anderen Frauen zu helfen, welche noch mehr Probleme haben, ist kaum vorhanden.“ Dem gegenüber steht DO, die meint: „Es kann nicht gesagt werden, dass es keine Solidarität unter den Frauen gäbe. Es gibt sie. Die Frage ist nur, ob sich diese im politischen Sinne ausweiten liesse.“ Dazu müsste ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Ein gemeinsamer Nenner, der viele der Problematiken der Sexarbeiterinnen betrifft, sind die Arbeitsbedingungen und

arbeitsrechtlichen Fragen. Dabei, und um mehr politisches Gehör zu erlangen, wäre eine gewerkschaftliche Organisation hilfreich. Mehr dazu in Kap 8.3.2.

8.3 Analyse im Lichte der Partizipationsformen

Nach der Analyse der Determinanten politischer Partizipation, folgt in diesem Ukap. eine kurze Analyse in Bezug auf die in Kap. 4 eingeführten Partizipationsformen.

8.3.1 Im engeren Sinne

Die 80% der Sexarbeiterinnen, die Migrantinnen sind, können nicht im engeren Sinne partizipieren, da sie als Ausländerinnen von dem Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Zudem sind sie dadurch auch von einem Grossteil der konventionellen Partizipationsformen ausgeschlossen. Dies ist aber nicht nur darauf zurückzuführen, dass sie keinen Schweizer Pass haben, sondern auch auf alle die Faktoren (Fluktuation, Sprachbarrieren, Arbeitszeiten), welche bereits mehrmals bei allen Partizipationsstufen erwähnt wurden.

Damit bestätigt sich die zweite leitende Annahme von Kap. 7.2, dass der Migrationshintergrund eines Grossteils der Sexarbeiterinnen die Partizipation negativ beeinflusst. Daher braucht es die Initiative der verbleibenden 20% der Sexarbeiterinnen, welche Schweizer Staatsbürgerinnen sind.

Nebst Institutionen, die sich für die Anliegen der Sexarbeiterinnen einsetzen, braucht es Vorreiterinnen, welche sich öffentlichkeitswirksam einsetzen, welche Aufklärungsarbeit leisten, Initiativen starten oder Referenden einreichen. Diese Vorreiterinnen können, wie Brigitte Obrist, ehemalige Sexarbeiterinnen sein oder auch solche, welche aktuell dieser Tätigkeit nachgehen, die dazu stehen, einen festen Wohnsitz haben, die bereit sind, sich zu exponieren und Zeit dafür aufzuwenden. Sie hätten die Möglichkeit, eine Verbesserung der Umstände für alle Sexarbeiterinnen zu erlangen, auch für die 80%, welche weniger Möglichkeiten haben, sich einzubringen.

8.3.2 Im weiteren Sinne

Nebst den 20% Schweizer Sexarbeiterinnen könnten sich auch die 80% der migrantischen Sexarbeiterinnen daran beteiligen, Meinungsbildungsprozesse zu beeinflussen. So können sie durch das Verschriftlichen und Veröffentlichen ihrer Ansichten oder durch das Beitreten von Organisationen auf Willensbildungen und Meinungsäusserungen einwirken. Auch können sie durch einen Zusammenschluss, z.B. zu einem Verein oder einer Gewerkschaft, Einfluss nehmen auf das politische Geschehen.

Dass dies mit vielen Hindernissen verbunden ist, wurde bereits mehr als genug deutlich. Nebst den hinderlichen Gründen für einen Zusammenschluss der Sexarbeiterinnen, welche in Kap. 8.2.4 erläutert wurden, ist auch die Nichtidentifikation mit dem Beruf ein grosses Problem. Denn wer sich nicht als Sexarbeiterin sieht, und die Sexarbeit nur als vorübergehende Notlösung sieht, wird sich auch nicht für diese Berufsgruppe einsetzen. Damit kommt für diese Frauen auch die Teilnahme an vielen der unkonventionellen Partizipationsformen, wie Demonstrationen oder Sitzblockaden, um auf ihre missliche Lage aufmerksam zu machen, nicht in Frage. Denn dazu müssten sie gut vernetzt sein und sich als Sexarbeiterinnen outen wollen.

Trotzdem stimmen alle Fachpersonen überein, dass eine Gewerkschaft für Sexarbeiterinnen Sinn machen würde, um sich für arbeitsbedingte Anliegen einsetzen zu können. Das heisst, es bräuchte auch hier Vorreiterinnen, die bereit wären, sich einzusetzen und sich zu vernetzen.

EP meint dazu: „Es braucht eine gewisse Stabilität an Personen, die über eine längere Zeit hier sind und die gleichen Probleme haben. Es braucht Personen, die sich engagieren, intelligent sind, Sozialkompetenzen haben und die Andere durch ihren Zusammenschluss für gemeinsame Anliegen gewinnen können.“

Solche gemeinsamen Anliegen könnten sein, überteuerte Mietzinse zu stoppen, die Wohnsituation der Sexarbeiterinnen zu verbessern, damit eine Abgrenzung von der Arbeit möglich wird und Mindestpreises für die verschiedenen sexuellen Dienstleistungen festzulegen, um das Preisdumping zu verhindern. Denn wenn solche Preisvorgaben willkürlich durch BetreiberInnen festgelegt werden, kann das negative Folgen haben für die Frauen, weil sie dadurch je nachdem nicht mehr konkurrenzfähig sind.

Ob es der Gewerkschaft STTS in Genf gelingen wird, solche Anliegen abzudecken, wird sich zeigen. Um aber in Luzern eine Gewerkschaft zu gründen, könnten für die Vernetzung bestehende Gefässe, wie der Mittagstisch Rosa genutzt werden. Denn es müsste auch geklärt werden, wie trotz Sprachbarrieren usw. allen eine Teilnahme ermöglicht werden kann.

Wie in all den vorangegangenen Ukap. klar wurde, ist eine solche Organisation jedoch eine Zukunftsvision. Zuerst müssen andere grundlegende Gegebenheiten geändert werden, wie die Abschaffung der Sittenwidrigkeit, die Anerkennung als reguläre Arbeit usw. Trotzdem steht aber fest, dass die Sexarbeiterinnen, wenn es ihnen gelingen würde eine solche Gewerkschaft zu gründen, eine echte Chance hätten, sich ihre Mündigkeit und Selbstbestimmtheit zurückzuerobern.

8.4 Beitrag der Soziokulturellen Animation

In Kap. 6 wurde Soziokulturelle Animation definiert, als abhängig von sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen und Möglichkeiten der betroffenen Bevölkerung.

Die Animation ist eine Aktion, bei der versucht wird, auf die Entwicklung der Gesellschaft und die Aktivitäten, auf die Kommunikation von Individuen und deren Einstellungen Einfluss zu nehmen. Dabei orientiert sie sich an sozialpädagogischen Ansätzen. Der Beitrag, den die Professionellen der Soziokulturellen Animation leisten können im Hinblick auf die beschriebenen resp. ausgewerteten Probleme, sind vielfältig. Die Methoden, die den Fachpersonen zur Verfügung stehen, sind zahlreich und es bedarf einer Auswahl. Dadurch, dass die Sexarbeiterinnen hoch komplexen Problematiken auf verschiedenen Ebenen ausgesetzt sind, ist eine einfache Lösung weder umsetzbar noch sinnvoll. Daher kommt die Autorenschaft zu dem Schluss, dass eine Kombination aus vier verschiedenen Ansätzen einen Beitrag leisten kann, um die Situation der Sexarbeitenden im Kontext der politischen Partizipation stückweise zu verbessern resp. die Voraussetzungen zu schaffen, um sich am politischen Geschehen in ihrer Lebenswelt zu beteiligen.

Dieser kombinierte Beitrag der Soziokulturellen Animation, wird einerseits anhand der Determinanten politischer Partizipation und andererseits ihrer Partizipationsformen aufgezeigt.

Bei der Information im engeren wie auch im weiteren Sinn sehen wir für Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen einen Ansatz, bei der aufsuchenden mobilen Sozialarbeit, welche die verschiedenen Etablissements aufsucht und die Gesundheitsförderung der APiS in Luzern ergänzt, durch einige weitere wichtige Information. Diese aufsuchenden SozialarbeiterInnen könnten die Sexarbeiterinnen, nebst den bereits erwähnten notwendigen Informationen, aufklären, über die Möglichkeit, sich zu vereinigen resp. einer Vereinigung anonym beizutreten. Auch über Beratungsangebote könnten sie informieren, welche die Frauen nutzen können, und welche für die Belange der Sexarbeiterinnen in Rechtsfragen ihre Vertretung übernehmen. Es bräuchte Broschüren, in denen die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen vereinfacht aufgearbeitet sind, sowie Adressen der verschiedenen Angebote. Die Broschüren müssten zudem, wie erwähnt, in verschiedene Sprachen übersetzt werden, um die Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund zu erreichen. Hinzu kommt, dass mit einem solchen aufsuchenden Angebot Kontakte hergestellt werden können, um darauf aufbauend weitere Beziehungsarbeit zu leisten. Denn für die Soziokulturellen Animatoren und Animatorinnen wäre es von zentraler Bedeutung gut BetreiberInnen der Lokalitäten, Sozialarbeitenden von anderen Hilfsangeboten, der Polizei und den Sexarbeiterinnen selbst. Auch könnte es ein Ziel dieser Beziehungsarbeit sein, Sexarbeiterinnen zu finden, welche die Ressourcen und das Bedürfnis haben sich zu vernetzen und zu engagieren, die längerfristig in der Schweiz bleiben und gut deutsch sprechen. Diese könnten die Professionellen der Soziokulturellen Animation dann dabei unterstützen, sich zu organisieren und ihnen dabei helfen, sich wirksam für ihre Berufsgruppe einzusetzen.

Zur Ermöglichung des Mitwirkens, müsste der politische Vorstoss auf Bundesebene, zur Abschaffung des Passus der Sittenwidrigkeit der Sexarbeit, durchkommen. Dazu müssten Gespräche mit politischen Kräften geführt werden. Für involvierte Fachkräfte, die im Bereich der Sexarbeit tätig sind, würde das bedeuteten, konkrete Überzeugungsarbeit zu leisten. Durch die Abschaffung der Sittenwidrigkeit kann dann der Ausbau zu einem anerkannten Beruf angegangen werden. Auch hier sind sämtliche Kräfte zu bündeln, um einen gesellschaftlichen Diskurs in Gang zu setzen, der als Fernziel das Durchbrechen der Stigmatisierungen von Sexarbeitenden in den Köpfen der Bevölkerung hat. Dies könnte in partizipativen Projekten mit freiwillig engagierten Sexarbeiterinnen stattfinden, in denen sie anonymisiert, ihre Meinung und Anliegen in der Öffentlichkeit verbreiten können. Auch daraus könnte sich eine Gruppe Sexarbeiterinnen zusammenfindet, die weitere Projekte für sich in Angriff nimmt. Desweiteren können verschiedene anonyme Medien, wie das Internet als Instrumente genutzt werden, z.B. in Form eines Blogs der aufgeschaltet wird. In dem

könnte ein Diskurs mit der Bevölkerung geführt werden, moderiert durch Fachpersonen und Sexarbeiterinnen. Dabei könnten gegenseitige Stigmata abgebaut und das Vertrauen aufgebaut werden.

Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch für Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen, im Zusammenhang mit der Stärkung der Sexarbeiterinnen, das Empowerment. Dieses stellt gemäss Alex Willener (2007) als Begriff eine Sammelkategorie für Arbeitsansätze dar, bei denen Menschen zur Entdeckung der eigenen Stärken ermutigt und ihnen Hilfestellungen bei der Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie vermittelt werden (S. 54). Dazu bräuchte es eine eingehende Situationsanalyse im Feld der Sexarbeit von Luzern.

Das „Mitentscheiden“ kann erst nach den vorhergehenden Stufen erreicht werden. Der mediale Druck auf die politischen Kräfte sollte von den Fachpersonen erhöht werden, um Ressourcen zu erhalten, für partizipative Angebote für Sexarbeiterinnen. Als Sprachrohr der Sexarbeiterinnen können Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen die Aufmerksamkeit der Medien auf Problematiken der Sexarbeit lenken und den Nutzen für die Gesellschaft, von Projekten gegen diese Problematiken, aufzeigen.

Bei solchen Projekten müssten SexarbeiterInnen als Experten beigezogen werden und ihre Anonymität gewährleistet bleiben. Auch ist bei solchen Angeboten für die Professionellen der Soziokulturellen Animation von ausserordentlicher Bedeutung, dass die Sexarbeiterinnen freiwillig mitmachen.

Auch ist abzuklären, wie die diversen Beratungsangebote miteinander, die Sexarbeiterinnen untereinander und zu den Angeboten, vernetzt sind. Die Autorenschaft empfiehlt hier, sich der methodischen Vorgehensweise der Sozialen Netzwerkarbeit zu bedienen. Diese stellt laut Michael Galuske (2013) ein sozialpädagogisches Handlungsmodell dar. Aufbauend auf Methoden der sozialen Netzwerkforschung, zielt dieses auf die Optimierung der Unterstützungsnetzwerke resp. auf die Stärkung der Selbsthilfepotentiale der Adressaten und Adressatinnen ab. Dies geschieht durch eine Analyse der Nutzung, Gestaltung und Ausweitung des Geflechts der Beziehungen der Adressaten und Adressatinnen zu Personen, Gruppen und Institutionen (S. 330). Dabei können diverse Methoden auf der Handlungsebene eingesetzt werden, wie z.B. Moderationsformen, Prozessbegleitungen bei Netzwerktreffen usw.

Eine Stärkung und Befähigung der Sexarbeiterinnen zur Mitentscheidung, bei sie betreffenden Themen, sollte jedoch auf jeden Fall als Ziel angesehen werden. Die Methoden im Kontext der Befähigung sind vielfältig und situativ von den Fachpersonen auszuwählen. Eine Analyse des aktuellen Stands der Vernetzung diverser Angebote, die in der Sexarbeit tätig sind, und ihren Vernetzungen mit politischen Kräften, Medien erscheint dabei sinnvoll.

Beim Selbstverwalten sind die hinderlichen Faktoren, wie bereits geschildert, sehr vielfältig. So müsste ein grosses Engagement von Sexarbeitenden erreicht werden, um diese Stufe der politischen Partizipation zu gestalten. Dies ist, nach erfolgreichem Erreichen der vorhergehenden Stufen, nur möglich, durch die Gründung irgendeiner Form von Vereinigung resp. einer Gewerkschaft, die sich um die rechtlichen Belange ihrer Mitglieder kümmert. Bei der Gründung könnten Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen unterstützen, z.B. durch das vernetzen zu bereits etablierten Angeboten oder anderen wichtigen Akteuren oder Ressourcen. Weiter können die Soziokulturellen Animatoren und Animatorinnen einen Beitrag in Form von Steuerung des konstitutionellen Prozesses liefern und z.B einen Sitz im Vorstand einnehmen als Fachperson, um beratend mitzugestalten.

8.5 Zwischenfazit

Abschliessend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Forschung zusammengefasst zur Beantwortung der gestellten Frage:

Wie steht es um die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeitenden in Luzern und was kann die soziokulturelle Animation zu deren Verbesserung beitragen?

Es muss festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeiterinnen durch viele Faktoren negativ beeinflusst werden. Die meisten von ihnen können sich auf keiner der Partizipationsstufen in keiner Partizipationsform einbringen.

Spezifisch sind für die 80% ausländischer Sexarbeiterinnen der Migrationshintergrund, Sprachbarrieren, die Dauer des Aufenthalts und ihre rechtlichen Einschränkungen zu partizipieren, hinderliche Faktoren. Davon sind zwar die 20% Schweizer Sexarbeiterinnen weniger betroffen. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Faktoren und Problematiken, welche sich für alle gleichermassen hinderlich auswirken. Dies wären z.B. die Konkurrenzkämpfe, die hohe Fluktuation, fehlende Sozialversicherungen, Gewalt, das psychische Wohlergehen,

Arbeitsrisiken, Gesundheitsrisiken, schlechte Arbeitsbedingungen, der Zwang, ein Doppelleben zu führen und somit die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben. Auch der grosse Anteil an Schwarzarbeit im Sexgewerbe, sowie das damit verbundene Risiko, erpresst zu werden, wirken sich negativ auf die Partizipationsmöglichkeiten aus. Desweiteren ist auch als hinderlich zu benennen, dass sich die Sexarbeit in einer Grauzone befindet, was Sexarbeiterinnen anfällig macht für Bevormundungen und Ausnutzungen, z.B. durch überbezahlte Mieten, VermittlerInnen usw.

Um also dem Fernziel, die Situation der Sexarbeiterinnen zu verbessern, näher zu kommen, bräuchte es zum einen einen Ausbau der Hilfsangebote für Sexarbeiterinnen und zum anderen müssten gesellschaftliche und politische Stigmatisierungen aufgehoben werden. Nur so wäre es möglich, den Sexarbeiterinnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und somit auch eher eine Teilnahme an politischen Prozessen zu ermöglichen. Der Beitrag der Soziokulturellen Animation kann genau in diesen Prozessen stattfinden. Einerseits durch aufsuchende, mobile Arbeit und andererseits durch Begleitung der diversen Prozesse auf den Ebenen politischer Partizipation.

All dies kann jedoch nur geschehen, wenn:

- ein Umdenken in der Gesellschaft stattfindet und den Sexarbeiterinnen mehr Toleranz entgegengebracht wird.
- das negative Bild der Sexarbeit durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit verbessert wird.
- die gesetzliche Handhabung der Sexarbeit als sittenwidrig aufgehoben und die Praxis der Gerichte geändert wird.
- die Sexarbeit als regulärer Beruf anerkannt wird, und somit klarere Rahmenbedingungen für BetreiberInnen, Sexarbeiterinnen und selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen geschaffen werden.
- durch die geforderte Beratungsstelle und evtl. aufsuchende Arbeit oder durch eine Hotline die Zugänge zu wichtigen Informationen, wie Anmeldeverfahren, Registrierungs- und Bewilligungspflichten, Rechts- und Gesundheitsfragen usw. verbessert werden.
- niederschwellige Zugänge zu Bewilligungen geschaffen würden und diese schweizweit gültig wären.
- Regulierungen und Kontrollen zum Schutz der Sexarbeiterinnen geschehen und BetreiberInnen mehr in die Verantwortung genommen werden.

Mit all diesen Veränderungen wäre es möglich, den Sexarbeiterinnen ihre Mündigkeit, ihre Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit zurückzugeben. Dabei sind jedoch nicht nur die Politik und die Gesellschaft gefordert, sondern es braucht auch ehemalige oder aktuelle Sexarbeiterinnen, die als Vorreiterinnen bereit sind, sich zu exponieren und sich einzusetzen für ihre Berufsgruppe, z.B. in Form einer gewerkschaftlichen Organisation. Auch Beratungsstellen, soziale Institutionen und andere Akteure können dabei unterstützend wirken und als Sprachrohre für die Sexarbeiterinnen das Aufheben von Missständen einfordern.

Der Beitrag, welchen Professionelle der Soziokulturellen Animation dazu leisten können, sieht die Autorenschaft bei der Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen für Sexarbeiterinnen, durch aufsuchende Soziale Arbeit. Sie können sich dabei vernetzen im Sexgewerbe, aber auch mit anderen wichtigen Akteuren und können interessierten Sexarbeiterinnen helfen, sich zu organisieren. Auch können sie dadurch Ressourcen für Sexarbeiterinnen erschliessen und sich anwaltschaftlich für Anliegen der Sexarbeiterinnen einsetzen.

Desweiteren können Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen einen gesellschaftlichen Diskurs anregen, um das Bild der Sexarbeit zu verändern. Durch Ansätze des Empowerments können sie zudem die Sexarbeiterinnen stärken und durch methodische Vorgehensweisen der Sozialen Netzwerkarbeit, die Unterstützungsnetzwerke der Sexarbeiterinnen optimieren resp. auf die Stärkung deren Selbsthilfepotentiale abzielen.

9 Schlussfolgerungen

Abschliessend werden die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Bachelorarbeit zusammengefasst, ein persönliches Fazit gezogen sowie ein Ausblick gemacht.

9.1 Resümee der Erkenntnisse

Die Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte geschieht anhand der zu Beginn der Arbeit in Kap. 1.2 gestellten Fragen.

9.1.1 Sexarbeit in Luzern

Was ist Sexarbeit und wie zeigt sie sich in Luzern?

Unter Sexarbeit wird ein gewerbsmässiges Anbieten von sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt oder andere Güter verstanden. Sie wird als Erwerbstätigkeit betrachtet und ist Teil des Sexmarktes. Unter dem Begriff Sexmarkt werden alle Orte subsumiert, in denen physische Treffen im Rahmen sexueller Dienstleistungen gegen Geld oder Güter angeboten werden. Er beinhaltet eine grosse Heterogenität von Orten, Akteuren und Akteurinnen, sowie Praktiken.

Zurzeit findet eine zunehmende Ausbreitung der Sexarbeit in Luzern statt. Während im Jahr 2009 rund 375 SexarbeiterInnen in Luzern tätig waren, wurde in einer Schätzung im Jahr 2013 von 500 bis 570 SexarbeiterInnen ausgegangen. Ausserdem gibt es gibt mehr Sexarbeit in der Stadt Luzern und deren Agglomeration als in ländlicheren Regionen des Kantons. Ein Grossteil der Sexarbeit in Luzern findet in Indoor Settings, in Bordellen, Kontaktbars, Escort-Service-Agenturen, Cabarets usw. statt und nur ein Bruchteil Outdoor, auf dem Strassenstrich. Zu der Strassensexarbeit lässt sich sagen, dass sie in Luzern aufgrund ihrer negativen Begleiterscheinungen und dem wachsenden öffentlichen Druck an Orte verdrängt wird, an denen grössere Gefahrenpotentiale vorhanden sind. Auch ist das Beratungsangebot für Sexarbeitende in Luzern mangelhaft.

9.1.2 Rechtliche Gegebenheiten

Mit welchen rechtlichen Gegebenheiten sind Sexarbeitende in Luzern konfrontiert?

Geregelt wird die Sexarbeit einerseits auf Bundesebene durch Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen und andererseits auf Kantonsebene durch die kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die ins alltägliche Geschehen der Sexarbeiterinnen eingreifen.

Die Ausübung der Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 legal. Sie ist straf-, ausländer- und zivilrechtlich geregelt. Die Geschäftsbeziehungen von Sexarbeiterinnen gelten laut Bundesrecht als sittenwidrig, was ihnen den Rechtsweg versperrt. Diesbezüglich will der Bundesrat Änderungen vornehmen.

Es gibt keine einheitliche kantonale gesetzliche Regelung der Sexarbeit und nur wenige Kantone haben eigene Bestimmungen. Daher sind viele Kantone an der Ausarbeitung von spezifischen Gesetzen und Regelungen. In Luzern findet sich noch keine spezifische Regelung der Sexarbeit im kantonalen Recht. Seit dem 22. Januar 2013 liegt jedoch eine Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit vor, welche noch in der Diskussion ist. Diese Vernehmlassungsvorlage fordert die Einführung einer Registrierungspflicht für SexarbeiterInnen, die Verpflichtung der BetreiberInnen von Indoor-Sexbetrieben zum Einhalten diverser Regeln, und den Ausbau des Beratungsangebots für SexarbeiterInnen.

9.1.3 Politische Partizipation und ihre Voraussetzungen

Was ist politische Partizipation und welche Voraussetzungen sind dafür notwendig?

Das politische System in der Schweiz ist die direkte Demokratie, was so viel bedeutet wie Volksherrschaft. Die Demokratie setzt also die politische Partizipation des Volkes voraus. Politische Partizipation meint im weitesten Sinne die Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Entwicklungs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen. Es gibt konventionelle und unkonventionelle Formen der politischen Partizipation. In der Schweiz kann politische Partizipation zudem im engeren Sinne durch das Stimm- und Wahlrecht oder im weiteren Sinne durch das Einwirken auf die Willensbildung und die Meinungsäußerung geschehen. Das grundlegende Ziel dabei ist der beständige Ausbau der Teilhabemöglichkeiten, sowie die Förderung der Teilnahme von nicht-staatlichen Personen.

In Bezug auf die Voraussetzungen zur politischen Partizipation, können vier Partizipationsstufen benannt werden, welche aufeinander aufbauen und von zahlreichen subjektiven, sowie objektiv-strukturellen Faktoren beeinflusst werden. Diese subjektiven und objektiv-strukturellen Faktoren hängen teils voneinander ab oder beeinflussen sich wechselseitig. Wenn politische Partizipation gelingen soll, braucht es Kooperations- und Investitionsbereitschaft von beiden Seiten. Von der subjektiven Seite bzw. dem Individuum, sowie der objektiv-strukturellen Seite, bzw. dem politischen System.

Wer Partizipation fördern möchte, muss die Situation der Adressaten und Adressatinnen anhand der vielfältigen Zugangsvoraussetzungen politischer Partizipation analysieren. Bei Partizipationsprojekten, bei denen die grundlegenden Faktoren als gegeben angenommen werden, werden diejenigen Gruppen ausgeschlossen, bei denen dieser Hintergrund nicht vorhanden ist. Desweiteren sind konventionelle und unkonventionelle politische Partizipation im engeren Sinne und im weiteren Sinne auf allen vier Partizipationsstufen möglich.

In der Schweiz und in Europa gibt es zahlreiche Beratungsstellen und Organisationen, die sich politisch für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen. Sie wehren sich gegen Bestrebungen, welche die Sexarbeit verbieten oder massgeblich behindern wollen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa von der ICRSE. Es musste jedoch ernüchternd festgestellt werden, dass in der Schweiz, im Vergleich mit Europa, wenig Engagement von SexarbeiterInnen selber kommt, sondern hauptsächlich durch Fachpersonen von Beratungsstellen und Organisationen geleistet wird. Dies, obwohl die Sexarbeit ein Brennpunktthema und ein grosses Politikum ist.

9.1.4 Erkenntnisse der Forschung

Wie steht es um die Voraussetzungen zur politischen Partizipation der Sexarbeiten den in Luzern und was kann die Soziokulturelle Animation zu deren Verbesserung beitragen?

Bei der Forschung bewerteten die AutorInnen die Sexarbeit nicht moralisch, sondern analysierten lediglich die Indoor Sexarbeit in der Stadt Luzern. Die Outdoor Sexarbeit und die Cabarets wurden nicht behandelt. Die Forschungsarbeit wurde zudem auf weibliche Sexarbeiterinnen eingegrenzt. Ausserdem wurde nur die freiwillige Sexarbeit einbezogen. Zwangsprostitution, sowie Frauenhandel wurden ausgeschlossen, da es sich dabei um Verbrechen und nicht um Formen der Sexarbeit handelt.

Durch die Datenauswertung musste festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur politischen Partizipation bei den Sexarbeiterinnen in Luzern kaum vorhanden sind, da sie durch viele Faktoren negativ beeinflusst werden. Die meisten Sexarbeiterinnen können sich auf keiner der Partizipationsstufen in keiner Partizipationsform einbringen.

Für die 80% ausländischer Sexarbeiterinnen, sind spezifische hinderliche Faktoren die Sprachbarrieren, die meist kurze Dauer des Aufenthalts und ihre rechtlichen Einschränkungen zu partizipieren. Die 20% Schweizer Sexarbeiterinnen sind davon zwar weniger betroffen, es gibt jedoch eine Vielzahl Faktoren und Problematiken, welche sich für beide gleichermaßen hinderlich auswirken. Dies wären z.B. die Konkurrenzkämpfe unter den Sexarbeiterinnen, die hohe Fluktuation, fehlende Sozialversicherungen, Gewalt, Beeinträchtigungen des physischen und psychischen Wohlergehens, Arbeitsrisiken, Gesundheitsrisiken, schlechte Arbeitsbedingungen, der Zwang, ein Doppelleben zu führen, und somit die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben. Auch der grosse Anteil an Schwarzarbeit im Sexgewerbe, sowie das damit verbundene Risiko erpresst zu werden, wirkt sich negativ auf die Partizipationsmöglichkeiten aus. Auch bewegt sich die Sexarbeit in einer Grauzone, was die Frauen, die dieser Tätigkeit nachgehen, anfällig macht für Bevormundungen und Ausnutzungen, z.B. durch überbezahlte Mieten, ausbeutende VermittlerInnen usw.

Um dem Ziel, die Situation der Sexarbeiterinnen zu verbessern, näher zu kommen, bräuchte es daher, einen Ausbau der Hilfsangebote für Sexarbeiterinnen. Gesellschaftliche sowie politische Stigmatisierungen müssten aufgehoben werden. Nur so wäre es möglich, den Sexarbeiterinnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, was auch die Teilnahme an politischen Prozessen eher möglich machen würde.

All dies kann jedoch nur geschehen, wenn ein Umdenken in der Gesellschaft stattfindet, den Sexarbeiterinnen dadurch mehr Toleranz entgegengebracht wird und das negative Bild der Sexarbeit durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit verbessert wird. Auch müsste die gesetzliche Handhabung der Sexarbeit als sittenwidrig aufgehoben und die Praxis der Gerichte geändert werden. Zudem müsste die Sexarbeit als regulärer Beruf anerkannt werden und klarere Rahmenbedingungen für BetreiberInnen, Sexarbeiterinnen und selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen geschaffen werden.

Durch die geforderte Beratungsstelle und evtl. auch durch aufsuchende Arbeit oder eine Hotline könnten die Zugänge zu wichtigen Informationen, wie Anmeldeverfahren, Registrierungs- und Bewilligungspflichten, Rechts- und Gesundheitsfragen usw. verbessert werden. Auch müssten niederschwellige Zugänge zu Bewilligungen geschaffen werden und diese schweizweit gültig sein. Regulierungen und Kontrollen dürften nur zum Schutz der Sexarbeiterinnen geschehen und damit auch BetreiberInnen mehr in die Verantwortung genommen werden.

Mit all den genannten nötigen Veränderungen wäre es möglich, den Sexarbeiterinnen ihre Mündigkeit, ihre Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit zurückzugeben. Dabei sind jedoch nicht nur die Politik und die Gesellschaft gefordert, sondern es braucht auch ehemalige oder aktuelle Sexarbeiterinnen, die als Vorreiterinnen bereit sind, sich zu exponieren und sich einzusetzen für ihre Berufsgruppe, z.B. in Form einer gewerkschaftlichen Organisation. Auch Beratungsstellen, soziale Institutionen und andere Akteure können dabei unterstützend wirken und als Sprachrohre für die Sexarbeiterinnen das Aufheben von Missständen einfordern.

Der Beitrag, welchen Professionelle der Soziokulturellen Animation leisten können, liegt bei der Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen für Sexarbeiterinnen, durch aufsuchende Soziale Arbeit. Sie können sich dabei vernetzen im Sexgewerbe, aber auch mit anderen wichtigen Akteuren und können interessierten Sexarbeiterinnen helfen, sich zu organisieren. Auch können sie dadurch Ressourcen für Sexarbeiterinnen erschliessen und sich anwaltschaftlich für Anliegen der Sexarbeiterinnen einsetzen.

Desweiteren können Soziokulturelle Animatoren und Animatorinnen einen gesellschaftlichen Diskurs anregen, um das Bild der Sexarbeit zu verändern. Durch Ansätze des Empowerments können sie zudem die Sexarbeiterinnen stärken und durch methodische Vorgehensweisen der Sozialen Netzwerkarbeit, die Unterstützungsnetzwerke der Sexarbeiterinnen optimieren resp. auf die Stärkung deren Selbsthilfepotentiale abzielen.

9.2 Ausblick

Diese Schlussfolgerungen zeigen, wie hoch brisant die Thematik der Sexarbeit ist und wie viel getan werden muss, um die Situation der Sexarbeiterinnen zu verbessern. Dieser Prozess steht erst am Anfang und es müssen noch viele Kämpfe auf verschiedenen Ebenen gekämpft werden, um Missstände zu beheben und den Sexarbeiterinnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Es wird spannend sein, die Entwicklung zu beobachten und zu schauen, ob es wirklich gelingt, die Sexarbeit aus ihrer Verschwiegenheit herauszuholen und Besserungen zu erzielen. Ein wichtiger Ansatzpunkt, den die Autorenschaft dabei sieht, und der über die Schweizer Grenzen hinausgeht, ist jedoch die Entwicklungsarbeit. Es braucht eine genderbewusste Entwicklungsarbeit, welche den Frauen in armutsbetroffenen Ländern die Zugänge zur Bildung und zum Arbeitsmarkt ermöglicht und vereinfacht.

Denn nur wenn die Frauen in ihren Herkunftsländern die Möglichkeit haben, Geld zu verdienen, kann gewährleistet werden, dass sie nicht aus Not der Sexarbeit nachgehen müssen, und dass nur diejenigen Frauen dieser Tätigkeit nachgehen, die das wirklich wollen. Als Makro- bzw. Fernziel wird in diesem Zusammenhang der Ausgleich von Wohlstandsunterschieden zwischen den verschiedenen Ländern in Europa und der Welt gesehen.

Der wichtigste Schritt zu einer Verbesserung der Lage in der Schweiz, liegt - in den Augen der Autorenschaft - in der Verbesserung des Zugangs zu wichtigem Wissen. Denn Wissen ist Macht und würde den Frauen zu mehr Selbstständigkeit verhelfen. Solange die Frauen jedoch noch aufgrund von Stigmatisierungen ein Doppelleben führen müssen, betrachtet es die Autorenschaft als notwendig, eine allfällige Beratungsstelle mit aufsuchenden Beratungen zu ergänzen und Sexarbeiterinnen am Arbeits- und Wohnort mit Informationen zu versorgen. Dazu muss Geld gesprochen werden. Dieses Geld kann jedoch durch Steuereinnahmen wieder eingeholt werden, wenn es gelingt den Anteil an Schwarzarbeit im Sexbusiness zu senken.

Um die Schwarzarbeit zu mindern, braucht es eine schweizweit einheitliche Regelung der Bewilligungen für Sexarbeiterinnen. Die Frauen müssen ohne grosse Hürden und schnell an eine Bewilligung kommen können, die ihnen die Sexarbeit während einer bestimmten Dauer schweizweit ermöglicht. Dazu bräuchte es auch niederschwellige Anlaufstellen in den verschiedenen Städten der Schweiz, bei denen Bewilligungen beantragt und abgeholt werden könnten. Diese Anlaufstellen müssten jedoch auch dem Migrationshintergrund der meisten Sexarbeiterinnen und den Sprachbarrieren Rechnung tragen.

Die Autorinnen empfehlen zudem weitere Forschungen in Bezug auf die Sexarbeit, um Fakten zu generieren, die heute mehrheitlich fehlen, wie z.B. das Wissen darüber, inwiefern die Sexarbeit das physische und psychische Wohl der Frauen beeinträchtigt.

9.3 Persönliches Fazit

Der Autorenschaft ist bewusst, dass die Thematik der politischen Partizipation von Sexarbeiterinnen sehr hoch gegriffen war. Trotzdem ergaben sich aus den Recherchen und der Forschung wichtige und spannende Erkenntnisse zum Thema und zu der Verbesserung der allgemeinen Situation der Sexarbeiterinnen.

Durch die Forschung konnte ein besseres Bild der konkreten Problematiken im Feld der Sexarbeit von Luzern gewonnen werden. Für weitere Forschungen wäre es jedoch empfehlenswert, das Thema der Sexarbeit schweizweit zu beleuchten, da die Problematiken im Sexgewerbe nicht kantonsspezifisch, sondern schweizweit und z.T. sogar europaweit dieselben sind. Auch wären in Bezug auf die Interviewführung mit Sexarbeiterinnen eine bessere Vernetzung im Sexgewerbe und der Beizug von Dolmetschern resp. Dolmetscherinnen sinnvoll.

Grundsätzlich fand die Autorenschaft aber die Arbeit an der gewählten Thematik hoch spannend und konnte sich bis zum Ende für das Thema begeistern. Sie wünscht sich, dass sich auch Andere dafür begeistern können und die Sexarbeit verbreitet zu einem Thema wird, damit grundlegende Verbesserungen getätigt werden, die den Sexarbeiterinnen zugutekommen.

10 Quellenverzeichnis

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681)
- Abschaffung des Tänzerinnen-Statuts. Der Bundesrat wartet noch ab. (2013, 3. Juli). *Neue Zürcher Zeitung*. Gefunden am 03. Februar 2014, unter <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/der-bundesrat-wartet-noch-ab-1.18110243>
- Aids Hilfe Luzern. (keine Jahreszahl). *Unsere Angebote*. Gefunden am 12. Februar 2014, unter <http://www.aidsluzern.ch>
- Aids-Hilfe Schweiz. (keine Jahreszahl). *Facts and figures*. Gefunden am 13. April 2014, unter <http://www.don-juan.ch/d/facts/index.php>
- Amnesty International. (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Bern: Autor.
- Avenirsocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- Bastian, Nele & Billerbeck Katrin. (2010). *Prostitution als notwendiges Übel?. Analyse einer Dienstleistung im Spannungsfeld von Stigmatisierung und Selbstermächtigung*. Marburg: Tectum.
- Bennachie, Calum. (2014). *Das Problem mit dem schwedischen Prostitutionsgesetz*. Gefunden am 04. Mai 2014, unter <http://voice4sexworkers.com/2014/04/01/das-problem-mit-dem-schwedischen-prostitutionsgesetz/>
- Bertsche, Benny. (2013, Januar/Februar). Das Syndikat der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Keine Gewerkschaft wie jede andere. *Direkte Aktion* (215). Gefunden am 09. Juni. 2014, unter <https://www.direkteaktion.org/215/das-syndikat-der-sexarbeiterInnen>
- Bugnon, Géraldine ; Chimienti, Milena & Chiquet Laure. (2009). *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 2 – Rechtsrahmen*. Genf: Universität Genf.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ]. (2005). *Auszug aus der Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“. Abschlussbericht.*
Gefunden am 02. Februar 2014, unter <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/05.pdf>

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Bürker, Daniela. (2011). *Das älteste Gewerbe der Welt. Eine Untersuchung über die Lebenslage älterer Prostituierter.* Berlin: LIT Verlag.

Büschi, Eva. (2011). *Sexarbeit und Gewalt. Geschäftsführende von Studios, Salons und Kontakt-Bars über Gewalt und Gewaltprävention im Sexgewerbe.* Marburg: Tectum Verlag.

Buse, Michael J.; Nelles, Wilfried & Oppermann, Reinhard. (1977). *Determinanten politischer Partizipation: Studien zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland.* Meisenheim: Anton Hain Verlag.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2012) *Politische Partizipation.*
Gefunden am 02. Mai 2014, unter <http://www.ekm.admin.ch/content/ekm/de/home/themen/Citoy/pol-part.html>

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2013) *Ausländerstimmrecht.*
Gefunden am 29. Mai 2014, unter <http://www.ekm.admin.ch/content/ekm/de/home/themen/Citoy/stimmrecht.html>

Esser Rainer & Röpke Christian. (2014, 2. Juni). Internationaler Hurentag. Gesichter im Rotlicht. *Zeit Magazin.* Gefunden am 08. Juni 2014, unter <http://www.zeit.de/zeit-magazin/leben/2014-05/fs-magnum-prostitution-welthurentag>

Fanaj, Ylfete & Snefstrup, Birgitte. (2013). *Medienmitteilung. Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden gegründet.* Gefunden am 04. Mai 2014, unter http://www.lu-wahlen.ch/uploads/media/13.12.11_Medienmitteilung_LISA_3_.pdf

Galuske, Michael. (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (10. Aufl.). Weinheim: Juventa Verlag.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fastnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997 (SR 980)

Hangartner, Gabi. (2010). Ein Handlungsmodell für die Soziokulturelle Animation zur Orientierung für die Arbeit in der Zwischenposition. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Sokulturelle Animation. Professionelles Handel zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 265 - 323). Luzern: Interact.

Hillmann, Karl-Heinz. (2007). *Wörterbuch der Soziologie* (5. Aufl.). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Hofmann, Susanna. (keine Jahreszahl). *Hoffnung auf ein besseres Leben*. Gefunden am 27. Juni 2014, unter <http://www.reflect-online.org/publikation/sulserio/hoffnung-auf-ein-besseres-leben>

Hürlimann, Brigitte. (2004). *Prostitution-ihre Regelung im Schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Zürich: Schulthess.

International Federation of Social Workers [IFSW] & International Association of Schools of Social Work [IASSW]. (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. Luzern: Avenirsocial.

Institut für Training und Weiterbildung Österreich [ITWO]. (2011). *Bedürfnispyramide*. Gefunden 10. Juli 2014, unter <http://www.shaxmax.at/itwo/trainerwiki/index.php?title=Bed%C3%BCrfnispyramide>

Jud, Markus. (2008). *Direkte Demokratie in der Schweiz*. Gefunden am 27. Mai 2014, unter <http://demokratie.geschichte-schweiz.ch/direkte-demokratie-schweiz.html>

Kanton Luzern (2013). *Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit*. Luzern: Autor.

- Kommission zur Stärkung der Rechte von Sexarbeitern in Europa [ICRSE]. (2005). *Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa*. Gefunden am 02. Februar 2014, unter http://www.sexworkeurope.org/sites/default/files/userfiles/files/join/declaration_de.pdf
- Lauth, Hans-Joachim; Pickel Gert & Susanne Pickel. (2014). *Vergleich Politischer Systeme*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Le Breton, Maritza. (2011). *Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen. (keine Jahreszahl). *Konzept*. Gefunden am 13. Juni 2014, unter <http://www.lefoe.at/index.php/tampep.html#top>
- Löw, Martina & Ruhne, Renate. (2011). *Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Lüthringhaus, Maria. (2000). *Stadtentwicklung und Partizipation. Fallstudien aus Essen, Katernberg und der Dresdner Äusseren Neustadt*. Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- Mayer, Horst. (2006). *Interview und schriftliche Befragung (2. Aufl.)*. München: Oldenbourg.
- Meier, Dominik. (2014). *Auf keinen Fall die Prostitution verbieten!*. Gefunden am 06. Juni 2014, unter <http://www.srf.ch/news/schweiz/auf-keinen-fall-die-prostitution-verbieten>
- Metzger, Marius. (2009). *Sampling : Wie kommt man zur Stichprobe?*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike. (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Graz, Detlef & Kraimer, Klaus (Hrsg.). *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441 – 471). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Nach dem Mord an einer Sexarbeiterin. Weltweite Demonstrationen gegen Schwedens Prostitutionsgesetz. (2013, 13. Juli). *Radio Schweden P6*. Gefunden am 04. Mai 2014, unter <http://sverigesradio.se/sida/artikel.aspx?programid=2108&artikel=5596170>

Prostitution- abschaffen oder anschaffen?. (2013, 13. November). *Der Club*. Gefunden am 09. Juni 2014, unter <http://www.srf.ch/sendungen/club/prostitution-abschaffen-oder-anschaffen>

Prostitution in Österreich: Soll Sexarbeit in Wien verboten werden?. (2013, 06. Dezember). *Vienna Online*. Gefunden am 09. Juni 2014, unter <http://www.vienna.at/prostitution-in-oesterreich-soll-sexarbeit-in-wien-verbotten-werden/3789841>

Rosiny, Claudia & Minder Veronika. (2007). *Medienmitteilung. „Sexarbeit“ Eine Ausstellung zum Thema Prostitution*. Gefunden am 06. Juni 2014, unter <http://www.thchur.ch/ressourcen/download/20081103202212.pdf>

Schweizerische Bundeskanzlei Bern. (2014). *Wer ist stimmberechtigt?*. Gefunden am 27. Mai 2014. Unter <https://www.ch.ch/de/stimmrecht/>

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Schweizer, Marianne. (2012, 06. September). *Gründung der schweizweit ersten Prostituiertengewerkschaft in Genf*. DRS 4 aktuell. Gefunden am 04. Mai 2014, unter <http://www.srf.ch/player/radio/drs-4-aktuell/audio/gruendung-der-schweizweit-ersten-prostituiertengewerkschaft-in-genf?id=c98e211e-9539-4a5d-b1be-9a1533780921>

Sexarbeiterinnen brauchen mehr Rechte – ein Anfang wäre Abschaffung der Sittenpolizei. (2014, 14. Mai) *Tages Woche*. Gefunden am 13. Juni 2014, unter http://www.tageswoche.ch/de/2014_15/schweiz/655858/#comments

Sexwork.ch. (keine Jahreszahl). *Prokore*. Gefunden am 09. Juni 2014, unter <http://sexwork.ch/de/>

Sexwork.ch. (Keine Jahreszahl). *Prokore Mitglieder*. Gefunden am 04. Juli 2014, unter <http://sexwork.ch/de/procore-6/associations-membres>

- StremLOW, Jürgen. (2006). *Kurzbeschreibung Leitfadenterview*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Strohmeier, Klaus Peter. (1996). *Alternativen zur politischen Partizipation durch Bürgerbeteiligung an der Aufgabenerfüllung: Kommunale Problemlösungsstrategien und Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips*. Manuskript der Fakultät für Sozialwissenschaften. Bochum: Ruhruniversität.
- Syndicat des travailleuses et travailleurs du sexe [STTS]. (keine Jahreszahl). *Prostituée et syndicaliste*. Gefunden am 09. Juni 2014, unter <http://sttsge.wix.com/stts#!untitled/c199t>
- Teilrevision des Reglements über die Strassenprostitution vom 24. Mai 2012
- Van Deth, Jan Willem. (2013). Das schwierige Verhältnis zwischen Partizipation und Demokratie. politische bildung. *Politische Partizipation. Theoretische Konzepte und empirische Befunde*, 13 (3), 9-20.
- Verordnung für die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
- Wagner, Franc (2001). *Implizite sprachliche Diskriminierung als Sprechakt. Lexikalische Indikatoren impliziter Diskriminierung in Medientexten*. Tübingen: Gunter Narr.
- Walter, Natasha. (2010). *Living Dolls. Warum junge Frauen heute lieber schön als schlau sein wollen*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag.
- WeissenO, Georg; Hufer, Klaus-Peter; Kuhn, Hans-Werner; Massing, Peter & Richter, Dagmar (Hrsg.). (2007). *Wörterbuch. Politische Bildung*. Schwalbach / Ts: Wochenschau.
- Wettstein, Heinz. (2010). Hinweis zu Geschichte, Definitionen, Funktionen... In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Sokulturelle Animation. Professionelles Handel zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 15- 61). Luzern: Interact.
- Willener, Alex (2007). *Integrale Projektmethodik für Innovation und Entwicklung in Quartier, Gemeinde und Stadt*. Luzern: Interact.

11 Anhangverzeichnis

- A. Leitfaden für Experten und Expertinnen
- B. Leitfadeninterview für Sexarbeiterinnen
- C. Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Luzern
- D. Erklärung der Rechte von Sexarbeiterinnen in Europa

A. Leitfaden für Experten und Expertinnen

- ❖ **Können Sie sich kurz vorstellen und uns einen Überblick geben darüber, was sie tun, was Ihre Funktion ist usw.**

- ❖ **Wie gross ist die Fluktuation bei den indoor Sexarbeiterinnen (in Luzern)?**
 - Geschieht der Wechsel zwischen zwei Arbeitsorten vor allem innerhalb eines Kantons, Kantonübergreifend oder sogar über die Landesgrenzen hinaus?
 - Wohnt die Mehrheit der Sexarbeiterinnen in der Nähe ihres Arbeitsortes?
 - Kennen sich die Sexarbeiterinnen in Luzern untereinander?
 - Gibt es einen Austausch unter ihnen, über sie betreffende Themen oder Problematiken?

- ❖ **Wie und wo gelangen Sexarbeiterinnen an sie betreffende Informationen?**
 - Verfügen die Frauen über personelle und materielle Ressourcen, um sich diese zu beschaffen?
 - Worüber müssten sie verstärkt informiert werden?
 - Wie und von wem?

- ❖ **Wurden Sexarbeiterinnen beigezogen für das Erarbeiten des neuen Gesetzesentwurfs?**
 - Weshalb nicht / wie?
 - Welche bestehenden Partizipationsangebote gibt es?
 - Wie kommen die Frauen zu den nötigen Informationen?
 - Welche Partizipationsangebote bräuchte es zusätzlich?

❖ **Was müssten Sexarbeiterinnen unternehmen um sich (in Luzern) mehr Gehör zu verschaffen?**

- Was bräuchten sie dafür?
- Haben Sexarbeiterinnen Zeit und Möglichkeit sich zu engagieren?
- Was wirkt sich dabei hinderlich, was förderlich aus?
- Welche Rollen spielen die Faktoren Arbeitszeiten, Geld und Migration?

❖ **Wo erleben Sexarbeiterinnen in Luzern gesellschaftliche und politische Stigmatisierungen?**

- Wie beeinflussen diese den Alltag der Sexarbeiterinnen?
- Was halten Sie davon, dass Sexarbeit in der Schweiz zwar legal ist, in der Bundesverfassung aber immer noch als „sittenwidrig“ deklariert wird?
- Wo müsste angesetzt werden um die Stigmatisierungen zu mindern?
- Wer müsste dies tun?

❖ **Was machen Sexarbeiterinnen aktuell, um sich für die eigenen Interessen einzusetzen?**

- Ist es ein Bedürfnis der Frauen sich für die eigenen Anliegen einsetzen zu können?
- Trauen Sie es ihnen zu sich zu organisieren und zu vernetzen?
- Was müsste sich in der Politik ändern? Wo wäre die Gesellschaft gefordert?
- Wo bräuchten sie Unterstützung und von wem?

B. Leitfadeninterview für Sexarbeiterinnen

- ❖ **Erzählen sie und doch ein wenig von Ihnen, wie alt sie sind, wie lange sie ihren Beruf schon ausüben, was sie wollen evtl. sogar von Ihrem Arbeitsalltag.**

- ❖ **Wie steht es um Ihr Interesse am politischen Geschehen in der Schweiz resp. in Luzern?**
 - Wie informieren Sie sich darüber?
 - Verstehen Sie wie das politische System in der Schweiz funktioniert?
 - Fühlen sie sich in ihrem Leben beeinflusst von politischen Entscheiden die getroffen werden?

- ❖ **Können Sie heute von der Sexarbeit gut leben?**
 - Bleibt viel übrig nachdem die Wohnung, das Essen und die Versicherungen bezahlt sind?
 - Was haben Sie vor der Sexarbeit beruflich gemacht?
 - Üben Sie neben der Sexarbeit noch einen anderen Beruf aus?
 - (Haben Sie viele Freunde und Freundinnen ausserhalb des Sexgewerbes?)

- ❖ **Wie gut sind sie in das Quartier in dem Sie leben integriert, fühlen sie sich dazugehörig?**
 - Was würde es bei Ihnen auslösen umziehen müssten?
 - Haben Sie Kinder? Wie viele?
 - Engagieren sie sich in irgendwelchen Gruppierungen
 - Wechseln Sie /Ihre Arbeitskolleginnen oft den Arbeitsort?
 - Empfinden Sie die Sprachkenntnisse in Deutsch von Ihnen und ihren Kolleginnen als ausreichend?
 - Wie viele engstehende Freunde haben Sie? 0-5 / 5-10 / 10-....

- ❖ **Glauben Sie, dass Veränderungen möglich sind, wenn man sich für etwas einsetzt?**
 - Haben Sie bereits Erfahrungen damit gemacht (z.B in Vereinen, Gruppierungen oder sonst pol. Engagement)?
 - Habe Sie Vertrauen in sich selbst, etwas ändern zu können?
 - Was würden Sie als erstes ändern wenn Sie könnten?
 - Was unternehmen Sie um Veränderungen herbeizuführen?

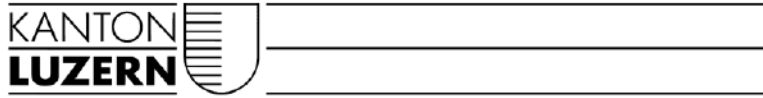
❖ **Vertrauen Sie in das System der direkten Demokratie?**

- Weshalb?
- Dürfen/Gehen Sie wählen? Weshalb?

❖ **Was müssten Sexarbeiterinnen Ihrer Meinung nach tun, um gemeinsam für ihre Anliegen und Bedürfnisse einzustehen?**

- Was bräuchten sie dafür?
- Würden Sie sich engagieren (unverbindliche Frage)?
- Gäbe es genügend Sexarbeiterinnen, die ihre Anonymität aufgeben würden, um sich öffentlich für die eigene Berufsgruppe einzustehen?
- Was könnte eine Gruppe von Sexarbeiterinnen gemeinsam bewirken, was müsste sie angehen?
- Welche Anliegen müssten sie als erstes angehen? (Gewichtung)

C. Vernehmlassungsvorlage des Kantons Luzern



Vernehmlassungsvorlage

zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit

22. Januar 2013

Übersicht

In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Prostitutionsgewerbe unter anderem auch im Kanton Luzern zunehmend ausgebreitet. Verschiedene Kantone haben darauf mit dem Erlass von Prostitutionsgesetzen reagiert. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit soll auch im Kanton Luzern der Bereich der Prostitution beziehungsweise Sexarbeit geregelt werden. Das Ziel des Gesetzes ist es, dass die Sexarbeit legal und unter guten Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ausgeübt wird und Ausbeutungssituationen weitestmöglich verhindert werden können.

Die Sexarbeit ist ein heikles Gewerbe und die Rahmenbedingungen sind oft ungünstig. Sie ist geprägt von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung. Sexarbeitende sind aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Stellung nicht unbedeutender Gewalt sowie gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Stichproben zeigen, dass viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter trotz Obligatorium über keine Krankenversicherung verfügen. Zudem arbeiten gemäss Schätzungen bis zu einem Drittel der Sexarbeitenden ohne Aufenthaltsberechtigung oder Arbeitsbewilligung. Dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungssituationen begünstigt.

Die bisher im Kanton Luzern bekannt gewordenen Fälle von Menschenhandel waren ausnahmslos im Umfeld der Sexarbeit angesiedelt. Schliesslich muss davon ausgegangen werden, dass in vereinzelt Fällen die Sexarbeit unter Zwang und in Abhängigkeitsverhältnissen ausgeführt wird.

Das neu zu schaffende Gesetz wird – entgegen den bereits bestehenden Gesetzen in anderen Kantonen – nicht Gesetz über die Prostitution, sondern Gesetz über die Sexarbeit betitelt. Dadurch soll die Sexarbeit so behandelt werden, wie andere Berufsgattungen auch. Die zentralen Elemente des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung des festgestellten Handlungsbedarfs sind die Registrierungspflicht für sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Bewilligungspflicht für Indoorsexbetriebe mitsamt den Pflichten für die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die Schaffung einer Anlaufstelle zur Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, die Optimierung

des Gesundheitsangebotes sowie die Regeln für die Information und Prävention aller Beteiligten in der Sexarbeit.

Die Registrierungspflicht dient mehreren Zwecken. Einerseits erlangen die Behörden dadurch eine bessere Kenntnis über die in der Sexarbeit tätigen Personen. Andererseits kann durch eine Registrierungspflicht darauf hingewirkt werden, dass keine unmündigen Personen in der Sexarbeit tätig sind. Schliesslich dient sie zur Sicherstellung, dass die Ausländerinnen und Ausländer über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter genügend gegen Krankheit versichert sind und nicht kürzlich wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden sind. Die Registrierungspflicht ermöglicht den Behörden überdies, bei einem Gespräch sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter über ihre Rechte und Pflichten sowie Risiken der Sexarbeit zu informieren.

Der grösste Teil der Sexarbeit im Kanton Luzern wird im Innern von Gebäuden angeboten. Die Bewilligungspflicht für Indoorsexbetriebe ist denn auch eines der Kernelemente des Gesetzes. Dadurch soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeiten sichergestellt werden, dass gewisse Regeln eingehalten werden. Zudem werden den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern verschiedene Pflichten auferlegt, mit denen die oben erwähnten Verstösse eingedämmt werden sollen.

1 Ausgangslage

Erste Arbeiten zur Abklärung eines Handlungsbedarfs in Bezug auf die Prostitution im Kanton Luzern wurden 2009 in Gang gesetzt. Anstoss dazu gaben neu entstehende Prostitutionsgesetze in anderen Kantonen sowie die Feststellung, dass sich in den vergangenen zehn Jahren in der Schweiz eine zunehmende Ausbreitung des Sexgewerbes beobachten liess.

Gemäss einer Umfrage des Bundesamtes für Polizei bei den Kantonen leisteten im Jahr 2000 rund 11'500 Frauen bezahlte Sexarbeit. Schätzungen im Jahr 2009 wiesen auf etwa 14'000 Frauen als Sexarbeiterinnen hin (Maritza Le Breton, Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität, Diss., Zürich 2011, S. 17). In der Zwischenzeit ist eine weitere, erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Genaue schweizerische Zahlen liegen zurzeit nicht vor. Das Wachstum der Sexindustrie wird einerseits mit zunehmenden transnationalen Märkten in Verbindung gebracht, andererseits mit einer gesteigerten Nachfrage.

Gestützt auf einen Bericht des Runden Tisches Frauenhandel sowie Gespräche mit Fach- und Beratungsstellen hat der Regierungsrat am 23. August 2011 den Auftrag erteilt, ein Projekt "Regelungen Prostitution im Kanton Luzern" zu starten mit der folgenden Zielsetzung: Die Prostitution wird legal und unter guten Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ausgeübt, Ausbeutungssituationen werden weitestmöglich verhindert. Das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzesentwurf.

1.1 Begrifflichkeiten

1.1.1 Prostitution beziehungsweise Sexarbeit

Juristisch wird Sexarbeit in der Schweiz mit Prostitution bezeichnet. Definiert wird sie als gewerbsmässiges Anbieten von sexuellen Dienstleistungen gegen Geld oder andere materielle Werte (Eva Büschi, Sexarbeit und Gewalt, Diss., Zürich 2010, S. 20 f.). In Fachorganisationen wie beispielsweise der Fachstelle Frauenarbeit und Frauenmigration, Zürich (FIZ) sowie in der neueren Fachliteratur wird vom Begriff Prostitution Abstand genommen. Aufgrund der Wortherkunft impliziert er öffentliche Preisgabe und ist negativ besetzt. Mit der Umbenennung von Prostitution in Sexarbeit wird der Aspekt der Erwerbsarbeit ins Zentrum gerückt, also das Aushandeln und Erbringen von sexuellen Dienstleistungen gegen Entlohnung. Diese Haltung wurde übernommen, weshalb nachfolgend konsequent der Begriff "Sexarbeit" verwendet wird.

1.1.2 Sexarbeiter und Sexarbeiterin

Das Begriffspaar ist eine wörtliche Übersetzung des englischen Ausdrucks "sex worker". Dieser wurde geprägt durch die Bewegung der Aktivistinnen und Aktivisten der Sexarbeit und von ihnen selber als Begriff vorgeschlagen. Sexarbeit wird nicht als soziale Charakteristik einer bestimmten Klasse von Frauen oder Männern verstanden, sondern als Einkommengenerierende Aktivität oder Erwerbsarbeit (vgl. Eva Büschi, a.a.O., S. 23).

1.1.3 Sexmarkt

Gemäss einer Studie der Universität Genf (Géraldine Bugnon/Milena Chimienti/Laure Chiquet, Der Sexmarkt in der Schweiz, Genf 2009, S. 6 f.) werden unter dem Begriff Sexmarkt alle Orte subsumiert, in denen im Rahmen physischer Treffen sexuelle Dienstleistungen gegen Geld oder Güter angeboten werden. Der Sexmarkt ist durch seine grosse Heterogenität der Orte, der Akteure und der Praktiken gekennzeichnet. Akteure des Sexmarktes sind die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Kundschaft, Betreiber und Betreiberinnen von Sexbetrieben sowie Vermittlungsagenturen. Beeinflusst wird der Sexmarkt indessen auch durch die Politik und die Wirtschaft auf der Entscheidungsebene, durch die Polizei und Fachorganisationen auf der Umsetzungsebene und schliesslich durch die Anschauungen der Bevölkerung. Ein Merkmal des Sexmarktes ist die grosse Mobilität der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die häufig das Land, die Stadt oder den Arbeitsort wechseln. Bis zu 80 Prozent der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind Migrantinnen und Migranten, zum grössten Teil aus europäischen, insbesondere osteuropäischen Ländern. Wie aus verschiedenen Untersuchungen hervorgeht, wird die Sexarbeit zu 85 bis 90 Prozent von Frauen geleistet. Die übrigen Sexarbeitenden sind Männer oder Transsexuelle.

In der Regel werden sexuelle Dienstleistungen von Männern nachgefragt. Ein Sexmarkt mit weiblicher Nachfrage ist nahezu inexistent. Die Informationsplattform der Aids-Hilfe Schweiz (www.don-juan.ch) schätzt, dass rund 350'000 Männer mindestens einmal pro Jahr die Dienstleistungen einer Sexarbeiterin in Anspruch nehmen, was 20 Prozent der Männer zwischen 20 und 65 Jahren entspricht.

Für den gesamten Schweizer Sexmarkt wird von einem Umsatz von 3,5 Milliarden Franken ausgegangen. Es ist zwischen den folgenden Ausprägungen zu unterscheiden:

1.1.3.1 Sexarbeit auf der Strasse (outdoor)

Diese findet auf dem sogenannten "Strassen- oder Autostrich" statt. Dabei werben Sexarbeitende auf der Strasse um Freier und erbringen die Dienstleistungen anschliessend in gemieteten Räumlichkeiten, einem Hotelzimmer, draussen oder im Auto.

1.1.3.2 Sexarbeit in Studios oder Salons (indoor)

Damit wird jene Sexarbeit bezeichnet, die in Einzimmerwohnungen (Studios) oder grösseren Wohnungen beziehungsweise Appartements stattfindet. Diese werden häufig als Salons, Studios, Etablissements, Bordelle, Massagesalons oder Saunacubs deklariert. Sie werden in der Regel durch Sexarbeitende oder Drittpersonen gemietet. Oft arbeiten in den kleinen Studios ein bis drei Sexarbeitende, während in den Salons immer mehrere Sexarbeitende tätig sind. Die Kundschaft wird durch Zeitungs- oder Internetanzeigen beworben.

1.1.3.3 Sexarbeit in Kontaktbars (indoor)

Bei den Kontaktbars handelt es sich um Gastgewerbebetriebe, welche sich von anderen Gastgewerbebetrieben dadurch unterscheiden, dass Sexarbeitende ihre Kundschaft zum Alkoholkonsum animieren und als Kunden anwerben. Die Sexarbeitenden mieten zur Ausübung der Sexarbeit in der Regel ein Zimmer in Räumlichkeiten, die an das Lokal angrenzen. Diese Räumlichkeiten werden häufig "Residenz" genannt.

1.1.3.4 Sexarbeit in Escort-Services (indoor)

Im Escort-Service vermitteln Begleitagenturen Frauen und Männer, die gegen Bezahlung für eine vereinbarte Zeit Gesellschaft leisten sowie sexuelle Dienstleistungen anbieten. Die Sexarbeitenden werden oft im Auftrag der Begleitagentur zu den Kunden gefahren und wieder abgeholt (Hausbesuche, Hotelbesuche). Geworben wird hauptsächlich im Internet, aber auch in Tageszeitungen oder Veranstaltungskalendern.

1.1.3.5 Sexarbeit in Cabarets (indoor)

Die Arbeit als Tänzerin in einem Cabaret ist vertraglich geregelt. Sie beinhaltet grundsätzlich keine Sexarbeit und keine Animation zum Alkoholkonsum. In der Praxis ist dem häufig nicht so. Für Sexarbeiterinnen aus Drittstaaten (ausserhalb des EU-EFTA Raumes) bietet die heutige Regelung in Artikel 34 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) die einzige Möglichkeit, sich legal in der Schweiz aufzuhalten und zu arbeiten. Gegenwärtig steht die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Status zur Diskussion.

1.1.4 Sexarbeit und Gesellschaft

Sexarbeit ist eine Tätigkeit, die heute den gesellschaftlichen Normen nicht entspricht und weitgehend tabuisiert wird. Folglich findet sie zum grössten Teil diskret und von einer Mehrheit der Öffentlichkeit unbemerkt in Indoor-Betrieben statt. Die Sexarbeit ist darüber hinaus geprägt von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung. Sexarbeitende sind aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Stellung nicht unbedeutender Gewalt sowie gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Besonders prekär sind häufig die Bedingungen der Strassensexarbeit.

Durch die negativen Begleiterscheinungen gerät sie unter grossen öffentlichen Druck und wird an Orte verdrängt, welche ein noch grösseres Gefahrenpotenzial enthalten, da dort eine soziale Kontrolle fehlt.

Die Bevölkerung ist insbesondere durch die Strassensexarbeit vermehrtem Verkehrsaufkommen und Lärm, Nachtruhestörungen, Verschmutzung und Belästigungen ausgesetzt. Die Reaktionen darauf entsprechen nicht nur den tatsächlichen Beeinträchtigungen, sondern sind teilweise auch Ausdruck eines gewissen Unbehagens gegenüber dem Sexgewerbe.

1.2 Sexarbeit (Prostitution) im Kanton Luzern

1.2.1 Umfang und Formen der Sexarbeit im Kanton Luzern

Die schweizweit zu beobachtende Entwicklung einer zunehmenden Ausbreitung der Sexarbeit ist auch im Kanton Luzern feststellbar. So waren aufgrund unserer Abklärungen im Jahr 2009 schätzungsweise rund 375 Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Kanton Luzern tätig. In einer aktuellen Schätzung gehen wir von 500 bis 570 Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern aus. Die genauen Zahlen sind praktisch nicht zu ermitteln, weil Betriebe oft unerwartet schliessen, andere neu eröffnet werden und weil insbesondere die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter nicht dauerhaft dort arbeiten, sondern den Aufenthalts- und Arbeitsort häufig wechseln

Der grösste Teil der Sexarbeit wird indoor angeboten, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Studios/Salons:	81, davon 62 in der Stadt Luzern: 225 bis 240 Sexarbeiterinnen,
Clubs/Saunaclubs:	10, davon einer in der Stadt Luzern: 75 bis 85 Sexarbeiterinnen,
Kontaktbars:	15, davon 8 in der Stadt Luzern: 150 - 170 Sexarbeiterinnen,
Cabarets:	3, davon 2 in der Stadt Luzern: 25 - 30 Tänzerinnen (Sexarbeit nicht zulässig),
Strassensexarbeit:	30 - 40 Sexarbeiterinnen und vereinzelt Sexarbeiter.

Zu den Escort-Service-Angeboten, die von Frauen und Männern angeboten werden, fehlen Zahlen. Diese Form der Sexarbeit wird von Frauen und Männern ausgeübt. Sie ist noch diskreter als die übrigen Sexdienstleistungen, weil sie in normalen Hotelzimmern oder im Rahmen von Hausbesuchen ausgeübt wird. Anhaltspunkte für Schätzungen fehlen weitgehend. Örtlich konzentriert sich die Sexarbeit auf die Stadt und die Agglomeration Luzern. Clubs und Saunaclubs sind grösstenteils im ländlichen Raum zu finden.

In der Öffentlichkeit wird die Strassensexarbeit am meisten wahrgenommen. Im Jahr 2009 umfasste diese Form sechs bis zwölf Sexarbeitende in der Stadt Luzern, in der Zwischenzeit hat sich die Zahl auf 30 bis 40 Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter erhöht. Entsprechend sind unerwünschte Begleiterscheinungen wie Lärm, Verschmutzung und Belästigungen in den betroffenen Quartieren wesentlich stärker aufgetreten.

1.2.2 Kontrolle der Sexarbeit

Heute bezieht sich die Kontrolle lediglich auf bewilligungspflichtige Betriebe gemäss § 16 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997 (SRL Nr. 980). Dies betrifft beispielsweise Hotels, Cabarets oder Kontaktbars. Im Rahmen dieser Kontrollbesuche werden Personenkontrollen durchgeführt sowie Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen der Sexarbeitenden eingesehen.

Zu den zahlreichen Studios, Salons oder Clubs hat die Polizei hingegen ohne konkreten Verdacht und ohne Hausdurchsuchungsbefehl keinen Zutritt. In gewissen Fällen wird der Polizei vom Betreiber oder von der Betreiberin der Zutritt dennoch freiwillig gewährt. Trotzdem ist es möglich, dass in vielen Betrieben allfällige Missstände unbeachtet bleiben, da diese sich jeglicher Kontrolle entziehen können.

1.2.3 Problempunkte

Die Sexarbeit ist ein heikles Gewerbe und die Rahmenbedingungen sind oft ungünstig. So sind in den vermieteten Zimmern teilweise unzumutbare hygienische Zustände anzutreffen, obwohl die Frauen hohe Preise bezahlen. Es ist ausserdem schwierig, die Betreiberinnen oder Betreiber respektive die Vermieterinnen oder Vermieter von Zimmern rechtlich zu belangen. Sie entziehen sich häufig der Verantwortung mit dem Hinweis, die Frauen seien Hotelgäste und könnten auf ihren Zimmern tun und lassen, was sie wollten.

Als grosses Problem ist gestützt auf Beobachtungen der Polizei sowie der aufsuchenden Sozialarbeit der Drogen- und Alkoholmissbrauch zu bezeichnen. In den Kontaktbars ist der Alkoholkonsum wesentlicher Bestandteil der Betriebsökonomie. Stark verbreitet ist zudem der Drogenkonsum (Kokain).

Sexarbeitende sind nicht nur durch Alkohol- und Drogenkonsum erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Die Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Dienstleistungen ist hoch. Ein weiteres Risikopotenzial sind deshalb sexuell übertragbare Krankheiten (Geschlechtskrankheiten). Auf der anderen Seite zeigen Stichproben, dass viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter trotz Obligatorium über keine Krankenversicherung verfügen. Allgemein ist für sie der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen erschwert, was mit fehlender Information, aber auch mit mangelnden spezifischen sowie kostenattraktiven Gesundheitsangeboten zusammenhängt.

Schätzungen zufolge arbeiten bis zu einem Drittel der Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter ohne Aufenthaltsberechtigung oder Arbeitsbewilligung. Es handelt sich dabei um Schwarzarbeit. Die Betroffenen verfügen über keinerlei Versicherungen und befinden sich in einer verletzlichen Situation. Dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungssituationen begünstigt.

Eine oftmals fehlende Aufenthaltsbewilligung führt dazu, dass Sexarbeiterinnen 24 Stunden am Tag im Studio oder im Salon verbleiben und so ausserhalb der Arbeit während Wochen praktisch keine sozialen Kontakte pflegen können.

Gewalt erfahren Sexarbeiterinnen hauptsächlich durch Freier, aber auch durch Bar- oder Salonbesitzer oder -besitzerinnen, Vermittler oder Arbeitskolleginnen. Die psychischen und physischen Gewaltformen umfassen verbale Erniedrigungen, Belästigungen, das Insistieren auf ungeschützten Sex, Zahlungsverweigerungen, körperliche Gewaltanwendungen sowie Drohungen mit einer polizeilichen Anzeige. Die Anzeigebereitschaft der Sexarbeitenden ist aufgrund der Illegalität und aufgrund des fehlenden Vertrauens in die Behörden gering.

Die bisher im Kanton Luzern bekannt gewordenen Fälle von Menschenhandel waren ausnahmslos im Umfeld der Sexarbeit angesiedelt. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass in vereinzelt Fällen die Sexarbeit unter Zwang und in Abhängigkeitsverhältnissen ausgeführt wird.

1.2.4 Bestehendes Beratungsangebot und Lücken

1.2.4.1 AIDS-Hilfe Luzern

Die wichtigste Betreuungseinrichtung in Luzern, welche mit Frauen im Sexgewerbe arbeitet, ist die AIDS-Hilfe Luzern mit dem Projekt Aidsprävention im Sexgewerbe (APIS). APIS ist ein Präventionsangebot der AIDS-Hilfe Schweiz und richtet sich speziell an ausländische Sexarbeitende. Finanziert und umgesetzt wird das APIS-Angebot in 16 Regionen der Schweiz durch lokale Partnerorganisationen. So verfügt der Verein AIDS-Hilfe Luzern über Leistungsvereinbarungen mit dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) und dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern sowie mit den Kantonen Uri und Nidwalden. Das Präventionsangebot APIS wird mit 50 Stellenprozenten betrieben.

APIS arbeitet mit dem Mediatorinnenprinzip. Die Mediatorinnen sind Frauen mit Migrationserfahrung und einem ähnlichen sprachlichen und kulturellen Hintergrund wie die Sexarbeitenden. Sie suchen diese an ihren Arbeitsplätzen auf, also in den Kontaktbars, Salons, Studios und auf dem Strassenstrich. Sie verteilen Präventionsmaterial, informieren über Risikoverhalten in Bezug auf HIV/AIDS sowie weitere sexuell übertragbare Krankheiten. Weiter vermitteln sie Informationen über Beratungsstellen und geben Ratschläge bei verschiedenen Problemen. Ausserdem ist mit dem Projekt "Rosa" ein wöchentlicher Mittagstisch für Frauen im Sexgewerbe geschaffen worden.

1.2.4.2 Amt für Migration

Neu einreisende Cabaret-Tänzerinnen werden vom Amt für Migration zu einem Begrüssungsgespräch eingeladen. Bei der Aushändigung der befristeten L-Bewilligung werden die Frauen über ihre Rechte und Pflichten sowie über Beratungsangebote informiert.

1.2.4.3 Weitere Stellen

Die Anlaufstellen der kirchlichen Gassenarbeit (Gassechuchi, Ambulatorium, Paradiesgässli, Sozialberatung) werden auch von drogenkonsumierenden Sexarbeiterinnen genutzt, jedoch in Bezug auf den Drogenkonsum und nicht in Bezug auf die Sexarbeit.

1.2.4.4 Lücken im Beratungsangebot

Eine Anlaufstelle mit einem niederschweligen, spezifischen Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen – mit Fachpersonal und regelmässigen Öffnungszeiten – fehlt im Kanton Luzern.

Ein grosser Teil der Sexarbeitenden wird heute zwar durch die aufsuchende Arbeit von APIS erreicht, es gibt jedoch Betriebe, die ihre Türen nicht öffnen. Zudem ist APIS auf die Aidsprävention ausgerichtet. Zahlreiche andere Probleme können durch sie nicht abgedeckt werden. Es sind dies beispielsweise Fragen zu Versicherungen, zum Aufenthaltsrecht, zum Mietrecht, zum Arbeitsrecht, zur Sicherheit und Gewalt, zum Selbstmanagement sowie die psychosoziale Beratung.

In allen Kantonen mit städtischen Zentren sind neben der Beratung durch die Aids-Hilfe (APIS-Projekte) weitere öffentlich oder privat finanzierte Beratungsstellen vorhanden, wie der nachstehende beispielhafte Überblick zeigt:

Kanton	Einwohner	Geschätzte Anzahl Sexarbeitende	öffentlich finanzierte Beratungsstellen	privat finanzierte Beratungsstellen
BS/BL	466'416	1'200 bis 1'500	Frauenoase: für drogenkonsumierende Frauen/-Sexarbeiterinnen, jährlicher Beitrag BS/BL: 260'000 Franken	Aliena: Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe, jährlicher Beitrag: ca. 300'000 Franken
BE	980'000	1'150	XENIA: Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe, 190 Stellenprozent; La Strada: Frauenbus, mobile Anlaufstelle, drei Mal pro Woche direkt beim Drogenstrich, 175 Stellenprozent	
GE	467'000	ca. 900	Association Aspasia: Anlaufstelle und Präventionsbus, 650 Stellenprozent, finanziert durch Kanton und Stadt GE sowie weitere Gemeinden und private Spender	
LU	377'610	ca. 570	keine Beratungsstelle	Verein kirchliche Gassenarbeit, aufsuchende Beratung drogenkonsumierende Sexarbeiterinnen
SG	479'000	ca. 600	Maria Magdalena: Beratung und Begleitung von Personen aus dem Sexgewerbe., 220 Stellenprozent, angesiedelt beim Gesundheitsdepartement SG, kombiniert mit APIS (40 Stellenprozent), insgesamt 260%.	

1.2.5 Handlungsbedarf

1.2.5.1 Sexarbeit als Erwerbstätigkeit

Die Sexarbeit ist als Erwerbstätigkeit anzuerkennen und entsprechend zu regeln. Für andere Berufszweige bestehen Regelungen in Form von Vorschriften in Bezug auf die Gesundheit oder Sicherheit am Arbeitsplatz, auf die Arbeitsräumlichkeiten oder auf die Arbeitsbedingungen. Bei bestimmten Berufsgruppen werden Register geführt, in denen die zur Berufsausübung berechtigten Personen aufgeführt werden. Letzteres geschieht in der Regel zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, zur Qualitätssicherung, zur Herstellung von Transparenz und zur Verhinderung von Missbrauch.

Vor diesem Hintergrund sind Regelungen zu treffen, welche dazu beitragen, das Sexgewerbe diesem Standard anzugleichen, Transparenz zu schaffen und den Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern einen eigenständigen (betriebsunabhängigen) Status zu geben. Mit den Regelungen sollen die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter aber auch vor Ausbeutung geschützt werden. Schliesslich sollen Schwarzarbeit vermindert und die Kontrollen erleichtert werden.

1.2.5.2 Zugang zu Beratungs- und Gesundheitsdienstleistungen

Für die Beratung und Begleitung ist als Ergänzung zur aufsuchenden Sozialarbeit eine Anlaufstelle für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu schaffen. Diese soll mehrmals pro Woche ohne Voranmeldung zugänglich und mit Personal ausgestattet sein, das über spezifisches Fachwissen verfügt, aber auch eine breite Beratung bieten kann. Idealerweise wird diese Beratungsstelle in eine bestehende integriert.

Der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ist zu erleichtern, insbesondere mittels Schaffung eines niederschweligen, kostenattraktiven Angebots, nach dem Beispiel der gynäkologischen Sprechstunde des städtischen Gesundheitsdienstes der Stadt Zürich. Diese richtet sich primär an medizinisch unterversorgte Frauen, die insbesondere im Sexgewerbe tätig sind oder an einer Suchterkrankung leiden. Neben dem gynäkologischen Angebot werden auch Allgemeinmedizin sowie Tests und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten angeboten. Daneben ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern zu fördern.

1.2.5.3 Freier

Der Sexmarkt ist vielschichtig. Ein wesentliches Element stellen die Freier dar. Ein grosser Teil verhält sich unproblematisch und wirkt sogar unterstützend bei Missständen. Freier sind auf der anderen Seite die Ursache einer Reihe von Problemen (z.B. Gewalt, übertragbare Krankheiten, insistieren auf ungeschützte Sexdienstleistungen). Es ist deshalb naheliegend, Freier in geeigneter Weise in die Präventionsarbeit einzubeziehen und für faires Verhalten zu sensibilisieren.

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 Bundesebene

In der Schweiz ist die Prostitution seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) im Jahre 1942 eine legale Tätigkeit. Seit 1973 steht sie zudem unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wirtschaftsfreiheit (heute: Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Kantonales Recht darf die Prostitution somit nicht übermässig behindern.

1.3.1.1 Strafrecht

Strafrechtlich geahndet werden insbesondere der Menschenhandel (Art. 182 StGB), die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) und die unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB).

Menschenhandel im Sinne von Artikel 182 StGB betreibt, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

Der Förderung der Prostitution nach Artikel 195 StGB macht sich strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt sowie eine Person in der Prostitution festhält. In der Literatur und Gerichtspraxis wird die Förderung der Prostitution bei mündigen Personen so verstanden, dass deren Handlungsfreiheit gezielt geschwächt und ihre Abhängigkeit ausgenützt wird. Der Täter muss mit einer gewissen Intensität auf sein Opfer einwirken, um es der Prostitution zuzuführen, wobei ein Drängen oder Insistieren genügen soll, nicht aber ein blosses Verleiten (BGE 129 IV 71 E. 1.4 S. 76). Die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit einer Person, die Prostitution betreibt, fällt ebenfalls unter den Straftatbestand von Artikel 195 StGB. Nach übereinstimmender Lehre und Praxis ist das blosses Führen eines Bordells für sich allein genommen kein Ausnützen der Abhängigkeit der darin tätigen Prostituierten. Die Vorgabe von Arbeitszeiten und einer festen Organisationsstruktur (einschliesslich Tariffliste und Gewinnbeteiligung des Betreibers) sind allein noch nicht unzulässig. Hingegen sind strikte Rahmenbedingungen verbunden mit einer Einschränkung der Handlungsfreiheit der Sexarbeiterinnen etwa durch Bestimmung der Verhaltensweise in der Auswahl der Freier oder der Sexualpraktiken unzulässig (Matthias Schwabold/Kaspar Meng, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Bd. II, 2. Aufl., Basel 2007, N 26 zu Art. 195).

Schliesslich wird der Straftatbestand der unzulässigen Ausübung der Prostitution nach Artikel 199 StGB erfüllt, wenn gegen die kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwidergehandelt wird. Die Bestimmung enthält keine Ermächtigung an die Kantone (und nach Massgabe von deren Gesetzgebung an die Gemeinden) zum Erlass von Vorschriften über die Ausübung der Prostitution, sondern setzt eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz voraus. Die Bedeutung von Artikel 199 StGB erschöpft sich darin, für Zuwiderhandlungen gegen allfällige kantonale oder kommunale Vorschriften in diesem Bereich im Sinne einer Blankettstrafnorm bundesrechtlich einheitlich Busse anzudrohen (Matthias Schwabold/Kaspar Meng, a.a.O., N 5 zu Art. 199).

1.3.1.2 Ausländerrecht

Das Ausländerrecht stellt ein im Zusammenhang mit der Sexarbeit zentrales Rechtsgebiet dar, da es sich bei der grossen Mehrheit der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter um ausländische Staatsangehörige handelt. Die wesentlichen Rechtssätze finden sich entweder im Staatsvertrags- oder im Bundesrecht. Für EU/EFTA-Staatsangehörige ist insbesondere das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) von Bedeutung. Der Aufenthalt und die Niederlassung von Staatsangehörigen von sogenannten Drittstaaten ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) geregelt. Gestützt auf eine Ausnahmebestimmung im AuG wurde im VZAE eine spezielle Regelung zum Aufenthalt von Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten erlassen.

Für ausländische Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ergeben sich aus diesen Bestimmungen die folgenden Konsequenzen: Reisen Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter aus den EU/EFTA-Staaten ein, so gilt bei einem Aufenthalt bis 90 Tage das Meldeverfahren bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira). Dieses kann rein elektronisch abgewickelt werden, aber auch mittels persönlicher Vorsprache. Dauert der Aufenthalt von Personen aus den EU/EFTA-Staaten länger als 90 Tage, ist beim Amt für Migration eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung der Identität mittels Passkopie, bei selbständig Erwerbenden wird die Bewilligungserteilung zudem mit Auflagen bezüglich Krankenkasse, Sozialversicherungen oder Meldung beim Steueramt verknüpft. Personen aus Drittstaaten können nur eine Bewilligung als Cabaret-Tänzerinnen erhalten. Sexarbeiterinnen aus Drittstaaten erhalten aufgrund der Zulassungskriterien keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Die heute geltende Regelung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts wurde 1995 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung liegt in der kantonalen Kompetenz. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone wendet dieses Statut an, darunter auch der Kanton Luzern sowie die übrigen Zentralschweizer Kantone, ausser der Kanton Zug. Der Bundesrat prüft derzeit die Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts per 1. Januar 2014.

1.3.1.3 Zivilrecht

Nach langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der Vertrag zwischen der die Prostitution ausübenden Person und dem Freier als sittenwidrig und damit als nichtig im Sinne von Artikel 20 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR 220) beurteilt (letztmals bestätigt in einem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2011, 6B_188/2011). Dies obwohl die Sexarbeit seit 1942 legal ist, unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht und Steuern für das aus der Sexarbeit erwirtschaftete Entgelt zu zahlen sind. Der stetige Wertewandel in der Schweizerischen Gesellschaft lässt jedoch vermuten, dass die erwähnte Rechtsprechung dereinst umgestossen werden könnte. Weder widerrechtlich noch sittenwidrig sind die sogenannten "Bordellverträge" (Vertrag zwischen Sexarbeiterin und Bordellbetreiber), sofern der Arbeitgeber nicht die Freierwahl vorschreibt und die Sexarbeiterin keiner sexuellen Leistungspflicht unterliegt (Claire Huguenin, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht, Bd. I, 5. Aufl., Basel 2011, N 38 zu Art. 19/20).

1.3.2 Kantonale Ebene

Im kantonalen Recht findet sich heute keine spezifische Regelung zur Sexarbeit. Allerdings hat die Regelung in § 21 des Gastgewerbegesetzes Auswirkungen auf den Bereich der Sexarbeit. Nach dieser Bestimmung sind Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber von Gastgewerbebetrieben zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und *Anstand* im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung verpflichtet, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden. Das hat zur Folge, dass in einem Gastgewerbebetrieb wie beispielsweise einer Kontaktbar, die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle nicht mit der Prostitution verknüpft werden darf. Die Betriebe werden deshalb aufgeteilt in einen Bereich Kontaktbar und einen Bereich mit vermieteten Zimmern, jeweils mit separaten Zugängen. Auf der anderen Seite darf in einem Salon oder einem Saunaclub kein Getränkeausschank betrieben werden.

1.3.3 Kommunale Ebene

Von den Gemeinden im Kanton Luzern wird in der Stadt Luzern am meisten Sexarbeit angeboten, insbesondere auch Strassensexarbeit. Aufgrund negativer Auswirkungen der Strassensexarbeit auf die Anwohnerinnen und Anwohner hat die Stadt Luzern am 10. November 2011 das Reglement über die Strassenprostitution erlassen (städt. Rechtssammlung 1.1.1.1.6), dieses ist am 13. März 2012 in Kraft getreten. Darin definieren die Behörden Sperrzonen, in denen Strassensexarbeit nicht angeboten werden darf. Der Stadtrat kann Toleranzzonen bestimmen. In der Folge hat sich die Strassensexarbeit auf Gebiete am Stadtrand verlagert.

Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung können die Gemeinden grundsätzlich definieren, in welchen Gebieten die Strassensexarbeit erlaubt ist und in welchen nicht.

1.4 Regelungen in den anderen Kantonen

Auf kantonaler Ebene haben bis jetzt hauptsächlich die Westschweizer Kantone und das Tessin spezifische Gesetze über die Sexarbeit erlassen: Genf (1994), Tessin (2001), Waadt (2004), Neuenburg (2005), Jura (2010) und Freiburg (2010). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat am 7. Juni 2012 das Gesetz über das Prostitutionsgewerbe erlassen. Die Referendumsfrist ist am 5. November 2012 ungenutzt verstrichen, das Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Die Stossrichtungen der gesetzlichen Regelungen sind:

- Registrierungspflicht für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, in unterschiedlicher Ausgestaltung;
- Bewilligungspflicht mit Auflagen für die Betreiberinnen und Betreiber von Sexbetrieben;
- Präventionsmassnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales sowie Information;
- Gemeinden werden ermächtigt, Toleranz- beziehungsweise Sperrzonen für die Strassen- sexarbeit festzulegen.

Als einziger weiterer Kanton in der Deutschschweiz verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine Verordnung über die Strassenprostitution (SG 724.500). Diese enthält zwei Paragraphen, in denen die Örtlichkeiten detailliert genannt werden, in welchen die Strassenprostitution angeboten werden darf (Toleranzzonen). Weiter sind im Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100) zwei Paragraphen zur Sexarbeit mit Strafbestimmungen für das Nichteinhalten der Toleranz- zonen sowie für Belästigungen der Nachbarschaft enthalten.

Im Kanton Zürich konzentriert sich die Sexarbeit vor allem auf die Stadt Zürich. In der Stadt Zürich hat der Gemeinderat am 7. März 2012 die neue Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO; AS 551.140) erlassen. Diejenigen Bestimmungen, die nicht die Bewilligungsverfahren für Salon- und Strassenprostitution betreffen, wurden am 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

1.5 Vorgehen

Am 23. August 2011 hat der Regierungsrat den Projektauftrag "Regelungen Prostitution im Kanton Luzern" verabschiedet und das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Projektleitung beauftragt. Als Ziel formulierte er: Die Prostitution (Sexarbeit) wird legal und unter guten Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ausgeübt, Ausbeutungssituationen werden weitestmöglich verhindert. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gesetzliche Regelungen wie auch flankierende Massnahmen notwendig.

In der Projektgruppe waren die Abteilung Kriminalpolizei der Luzerner Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Abteilung Gastgewerbe- und Gewerbepolizei der Luzerner Polizei, die Dienststelle Gesundheit, die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Migration, die Stadt Luzern, die APIS und die FIZ vertreten.

Als Echogruppe fungierte der Runde Tisch Frauenhandel. Dazu gehören die Abteilung Kriminalpolizei der Luzerner Polizei (Fachgruppe Sexualdelikte), die Staatsanwaltschaft, die LiP-Koordination Gewaltprävention, die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), die Opferberatungsstelle, die Abteilung Opferhilfe und Kinderschutz der DISG, das Amt für Migration, die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Bundesamtes für Polizei, die Sozialen Dienste der Stadt Luzern, die APIS, die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), die Caritas Luzern und die FIZ.

Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage wurde so vorgegangen, dass die Projektleitung gestützt auf den Projektauftrag und gestützt auf erste Diskussionen an der Kick-off-Sitzung der Projektgruppe einen ersten Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Dieser wurde den Mitgliedern der Subgruppe "Gesetzliche Regelungen" (die Projektgruppe hat in zwei Subgruppen gearbeitet) zugestellt und an einer Sitzung besprochen. Die eingebrachten Änderungsvorschläge wurden in den Gesetzesentwurf eingearbeitet und die Mitglieder der Subgruppe zu einer neuen Sitzung eingeladen. Danach wurde die gesamte Projektgruppe eingeladen. Insgesamt trafen sich die Subgruppe und die gesamte Projektgruppe zu drei beziehungsweise vier Sitzungen. Die Diskussionen verliefen jeweils engagiert und intensiv und es wurden immer wieder neue Aspekte beleuchtet oder Fragen der Praktikabilität aufgeworfen.

Nachdem ein vorläufiger Entwurf stand, wurde dieser der Echogruppe vorgestellt und mit ihr diskutiert. Es ergaben sich wiederum Änderungen, die aufgenommen und mit der Projektgruppe bereinigt wurden.

Mit der Subgruppe "Flankierende Massnahmen" wurde eine Besprechung durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass diese erst richtig zum Einsatz kommen kann, wenn die gesetzlichen Regelungen feststehen. Die Aufgabe dieser Subgruppe ist es, Informationsmaterial, Merkblätter und Musterverträge auszuarbeiten. Daneben soll das Angebot von Gesundheitsdienstleistungen erweitert werden. Schliesslich sollen auch organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes diskutiert werden.

Neben der Arbeit mit der Projektgruppe und der Echogruppe wurden bilaterale Gespräche mit verschiedenen involvierten Dienststellen geführt sowie mit einer Vertretung der Betreibenseite (Kontaktbars).

2 Grundzüge der Vorlage

Das neu zu schaffende Gesetz wird – entgegen den bereits bestehenden Gesetzen in anderen Kantonen – nicht Gesetz über die Prostitution, sondern Gesetz über die Sexarbeit betitelt. Generell wird im Gesetzesentwurf anstelle des Begriffs Prostitution der Begriff Sexarbeit verwendet (vgl. dazu Ziff. 1.1.1). Dadurch soll die Sexarbeit so behandelt werden, wie andere Berufsgattungen auch. Die zentralen Elemente des Gesetzesentwurfs sind die Registrierungspflicht für sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Bewilligungspflicht für In-doorsexbetriebe mitsamt den Pflichten für die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die Bezeichnung einer Anlaufstelle zur Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, die Optimierung des Gesundheitsangebotes sowie die Regeln für die Information und Prävention aller Beteiligten in der Sexarbeit.

2.1 Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

Die Behörden verfügen heute nur über lückenhafte Kenntnisse über das Gewerbe der Sexarbeit und die darin tätigen Personen. Dies wirkt sich insbesondere negativ auf den Schutz der Betroffenen vor Ausbeutung und Menschenhandel sowie die im Gewerbe der Sexarbeit vorkommende Schwarzarbeit aus. Um mehr Kenntnis über die in der Sexarbeit tätigen Personen zu erlangen, drängt sich eine Registrierung dieser Personen auf. Zur Ausgestaltung einer solchen gibt es verschiedene Möglichkeiten. In den bereits bestehenden kantonalen Gesetzen über die Sexarbeit beziehungsweise die Prostitution lassen sich denn auch unterschiedliche Formen der Registrierungspflicht erkennen. Es sind dies vor allem die Registrierungspflicht bei einer staatlichen Behörde und die Registerführungspflicht durch die Betreiberinnen und Betreiber von Sexbetrieben. Die Vorteile einer Registrierungspflicht bei einer staatlichen Behörde sind die Gewährleistung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regeln sowie die jederzeitige Verfügbarkeit und die Vollständigkeit der Daten. Ohne eine Registrierungspflicht bei einer staatlichen Behörde würden die Strassensexarbeiterinnen und Strassensexarbeiter nirgends erfasst. Die Vorteile einer Registerführung durch die Betreiberinnen und Betreiber von Etablissements sind eine administrative Entlastung der Behörden und eine einfache Handhabung für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Eine Registrierung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bei einer staatlichen Behörde kennt beispielsweise der Kanton Freiburg (Art. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution vom 17. März 2010, SGF 940.2). Eine Registerführung durch die Betreiberinnen und Betreiber der Etablissements ist in Artikel 10 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe des Kantons Bern enthalten.

Wir gewichten die Vorteile einer Registrierungspflicht bei einer staatlichen Behörde, insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regeln, die Vollständigkeit der Daten sowie die grössere Eigenständigkeit der Betroffenen stärker als diejenigen einer Registerführung durch die Betreiberinnen und Betreiber von Etablissements und schlagen deshalb eine solche vor.

Die Registrierungspflicht für sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter dient mehreren Zwecken. Einerseits erlangen die Behörden dadurch eine bessere Kenntnis über die in der Sexarbeit tätigen Personen. Andererseits kann durch eine Registrierungspflicht darauf hingewirkt werden, dass keine unmündigen Personen in der Sexarbeit tätig sind. Schliesslich dient sie zur Sicherstellung, dass die Ausländerinnen und Ausländer über eine Aufenthalts- berechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, die Sexarbeiterinnen und Sex- arbeiter gegen Krankheit versichert und nicht kürzlich wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden sind. Die Registrierungspflicht ermöglicht den Behörden überdies, bei einem Gespräch sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter über ihre Rechte und Pflichten sowie Risiken der Sexarbeit und Unterstützungsangebote zu informieren.

2.2 Bewilligungspflicht für Indoorsexbetriebe

Der grösste Teil der Sexarbeit im Kanton Luzern wird im Innern von Gebäuden angeboten. Das neue Gesetz über die Sexarbeit muss sich deshalb vorrangig um diesen Bereich küm- mern. Die Bewilligungspflicht für Indoorsexbetriebe ist denn auch eines der Kernelemente dieses Gesetzes. Aufgrund der in diesem Bereich teilweise vorkommenden Verstösse gegen das Strafrecht (Förderung der Prostitution), die gesetzlichen Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (Schwarzarbeit), ist es gerechtfertigt, die Wirtschaftsfreiheit der Betreiberinnen und Betreiber durch eine Bewilligungspflicht einzu- schränken. Dadurch soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeiten sichergestellt wer- den, dass gewisse Regeln eingehalten werden. Zudem werden den Bewilligungsinhaberin- nen und Bewilligungsinhabern verschiedene Pflichten auferlegt, mit denen die oben erwähn- ten Verstösse eingedämmt werden sollen.

Bewilligungspflichtig ist zum einen das Anbieten von Indoorsexarbeit und zum andern das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für Indoorsexarbeit. Bezüglich des Anbietens von Indoorsexarbeit muss der Betreiber oder die Betreiberin des Indoorsexbetriebs die Bewilli- gung einholen. Unter den Begriff des Zur-Verfügung-Stellens von Räumlichkeiten für Sexar- beit fallen Vermieterinnen und Vermieter von Räumlichkeiten. Damit hat man insbesondere diejenigen Vermieterinnen und Vermieter im Auge, die sich geradezu darauf spezialisiert haben, die Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter zur Verfügung zu stellen. Häufig wird dafür ein überhöhter Mietpreis gefordert. Mit der Bewilligungserteilung soll unter anderem auch diesem Missstand begegnet werden.

Die wichtigsten Pflichten, die der Bewilligungsinhaber und die Bewilligungsinhaberin zu erfül- len haben, sind die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der tätigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Einhaltung von betrieblichen Mindeststandards und das Zur-Verfügung- Stellen von Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten. Wei- ter dürfen für Zimmer und Nebenleistungen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen und der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass nur registrierte Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter im Betrieb arbeiten. Dadurch soll unter anderem darauf hingewirkt werden, dass keine minderjährigen Jugendlichen in der Indoorsexarbeit tätig sind und dass die Aus- länderinnen und Ausländer in der Schweiz aufenthalts- und erwerbsberechtigt sind.

Schliesslich hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin dafür zu sorgen, dass Kunden, die gegen den Willen der Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, aus dem Betrieb weggewiesen werden.

2.3 Beratung, Information und Prävention

Beratung und Information stellen wichtige Instrumente auf dem Weg zu einem rechtskonformen Sexgewerbe dar. Es rechtfertigt sich daher, diese im Gesetz zu verankern und in der Praxis mit der Bezeichnung einer Anlaufstelle auch zu gewährleisten. Wichtige Themen sind dabei beispielsweise Gesundheit, Aufenthaltsrecht, Sozialversicherungen, Arbeit, Gewalt, Finanzen, Recht, Wohnen und Sucht. Die Zahl der tätigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter hat in den vergangenen Jahren zugenommen, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ist nicht immer ausgeglichen. Das hat Auswirkungen auf den Umsatz und generell auf die Preise für sexuelle Dienstleistungen und führt zu einer Belastung der Betroffenen.

Schliesslich sind Geschlechtskrankheiten (nicht aber HIV-Erkrankungen) im Sexgewerbe verbreiteter als im gesellschaftlichen Durchschnitt, psychische Beeinträchtigungen durch gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung hoch, weshalb das Thema Gesundheit für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zentral ist. Die Information richtet sich gezielt an alle Beteiligten in der Sexarbeit, also auch an die Freier. Beratung, Information und Prävention werden durch eine durch den Regierungsrat eingesetzte Fachkommission koordiniert und begleitet. In der Fachkommission haben die Strafverfolgungsbehörden sowie diejenigen Behörden Einsitz, die direkt mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind. Nichtbehördliche Fachorganisationen sollen ebenfalls in der Fachkommission vertreten sein.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Wirkungen der Vorlage können nur geschätzt werden. In Bezug auf die Registrierung und die Betriebsbewilligungen ist unklar, wie sich die Zahl der tätigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und der Indoorsexbetriebe nach Inkrafttreten des Gesetzes entwickeln wird. Das Sexgewerbe ist dynamisch und reagiert schnell auf Veränderungen. Es muss auch damit gerechnet werden, dass sich nicht alle registrieren lassen oder um eine Bewilligung ersuchen werden. Der zusätzliche Ressourcenbedarf wird sich hauptsächlich beim Personal ergeben, teilweise auch beim Sachaufwand für die Ausstellung der Registrierungsbescheinigung.

Betreffend Registrierung ist aufgrund der aktuellen Zahlen des Amtes für Migration und der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit mit 1300 bis 1400 Gesuchen zu rechnen. Da die Registrierung jeweils fünf Jahre gültig sein wird und die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in der Regel mehrmals ein- und ausreisen, dürfte sich die Zahl nach einem beachtlichen Anfangsaufwand deutlich vermindern. Zur Bewältigung dieser Aufgabe ist mit zwei zusätzlichen Vollzeitstellen zu rechnen.

Der Arbeitsanfall für die Erteilung und Kontrolle der Betriebsbewilligungen durch die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei der Luzerner Polizei, die für diese Aufgabe vorgesehen ist, kann schätzungsweise mit dem bestehenden Personal, jedoch unter Beizug von Temporärkräften in der Einführungsphase, bewältigt werden. Gegenwärtig sind im Kanton Luzern rund 100 Indoorbetriebe zu verzeichnen. Der Aufwand wird sich nach der Ersterfassung deutlich verringern und hauptsächlich auf die Kontrolltätigkeit beziehen. Es ist geplant, die Betriebe rund alle zwei Jahre zu kontrollieren. Bei festgestellten Mängeln werden die Kontrollen häufiger durchgeführt.

Ein Mehraufwand wird zudem für die Luzerner Polizei resultieren, wenn sie in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit Kontrollen durchführt. Auf der anderen Seite werden Kontrollen erleichtert, wenn die Bedingungen durch die Registrierungspflicht und Bewilligungspflicht klar festgelegt sind.

Für die Bezeichnung einer Anlaufstelle für die Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sowie für die Bereitstellung von Informationsmaterial wird mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 150'000 Franken gerechnet. Die Kosten können niedrig gehalten werden, weil die Zusammenarbeit mit einer bestehenden Beratungsstelle vorgesehen ist (Leistungsvereinbarung). Zu beachten ist, dass in diesen Kosten auch Dolmetschdienste enthalten sind.

4 Evaluation des Vollzugs

Es ist beabsichtigt, eine Fachkommission als beratendes und begleitendes Fachorgan durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement einsetzen zu lassen und diesem Aufgaben im Bereich der Evaluation zu übertragen. Die Fachkommission wird mit Unterstützung der zuständigen Verwaltungsstellen und der nichtbehördlichen Fachorganisationen zu untersuchen haben, ob die mit diesem Gesetz einzuführenden Instrumente (Registrierungspflicht, Bewilligungspflicht für die Betriebe) den gewünschten Erfolg gebracht haben. Sie wird andererseits Massnahmen zur Optimierung des Vollzugs dieses Gesetzes benennen und die Praxis unter den Behörden koordinieren. Ihre Aufgaben werden auf Verordnungsstufe präzisiert.

5 Das Gesetz über die Sexarbeit im Einzelnen

§ 1

Die Bestimmung legt den Gegenstand des Gesetzes fest und enthält eine Definition der Sexarbeit. In der Definition der Sexarbeit wird zur Klarstellung auch der Begriff Prostitution erwähnt, da dieser in der Bevölkerung noch stärker verankert ist als der neuere Begriff der Sexarbeit. Entscheidend für die Definition der Sexarbeit ist das Element der gewerbsmässigen Dienstleistung. Dabei kann es um irgendwelche sexuelle Handlungen gegen Entgelt gehen. Auch gelegentliche Sexarbeit ist erfasst. Unter das Gesetz fallen sowohl hetero- wie auch homosexuelle Handlungen. Der Begriff des Entgelts umfasst die Bezahlung einer Geldsumme, aber auch jede Gegenleistung in Form von Gegenständen oder Dienstleistungen mit Handelswert. Keine Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter sind Striptease-Tänzerinnen (Cabaret), solange sie nur Tanzdarbietungen irgend welcher Art aufführen, Darstellende in Pornofilmen, Mitarbeitende von Telefonsex-Anbietern und Mitarbeitende von Erotikmärkten, die erotisches Zubehör verkaufen.

§ 2

Das Gesetz soll gemäss Unterabsatz a in erster Linie gute und gesetzeskonforme Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Bereich der Sexarbeit schaffen. Unter den Begriff der Beteiligten fallen die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Kunden, die für die verschiedenen in der Sexarbeit tätigen Betriebe verantwortlichen Personen, die Bevölkerung und schliesslich die Behörden. Das Ideal von guten Rahmenbedingungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter stellt das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Handeln dar. Gesetzeskonform ist das Handeln dann, wenn die bereits heute geltenden Gesetzesbestimmungen, beispielsweise des Sozialversicherungs-, Arbeits- oder Ausländerrechts, eingehalten werden. Die Kunden dürften Interesse an Hygiene, Gesundheit und an der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen haben. Die Betreiberinnen und Betreiber von Etablissements im Bereich der Sexarbeit sind interessiert daran, ihren Betrieb möglichst wirtschaftlich innerhalb der gesetzlichen Schranken betreiben zu können. Schliesslich werden es die Registrierungspflicht aller Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie die Bewilligungspflicht für Betriebe den Behörden erlauben, einen besseren Gesamtüberblick über das Sexgewerbe zu gewinnen und somit auf effizientere Weise im Interesse der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie der Bevölkerung im Allgemeinen einschreiten zu können.

An zweiter Stelle der Zwecke des Gesetzes wird in Unterabsatz b der Schutz von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vor Ausbeutung und Gewalt genannt. Die Sexarbeit ist ein risikoreicher Beruf. Die in diesem Bereich tätigen Personen laufen Gefahr, auf verschiedene Weise ausgebeutet zu werden. Zu denken ist an Menschenhandel bis hin zu weniger schwerwiegenden, aber häufigeren Missbräuchen wie beispielsweise Nötigung oder Wucher. Wegen fehlenden zuverlässigen oder nur unvollständigen Informationen verfügen die Behörden gegenwärtig nur über lückenhafte Kenntnisse über die Situation, die im Bereich der Sexarbeit vorherrscht. Sie sind daher nicht immer in der Lage, die für die Bekämpfung solcher Ausbeutungssituationen geeignetsten Massnahmen zu treffen. Dieses Manko an Informationen soll durch das vorliegende Gesetz behoben werden.

Ein weiterer Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung von Schwarzarbeit (Unterabs. c). Es ist anzunehmen, dass ein beträchtlicher Teil des in der Sexarbeit erwirtschafteten Geldes nicht den Sozialversicherungen gemeldet wird. Damit verbunden sind auch negative Auswirkungen für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Sie verfügen weder über eine Altersvorsorge noch über eine Krankenkasse oder Unfallversicherung. Dem soll mit mehr Transparenz des Gewerbes entgegen gewirkt werden.

Den festgestellten Problemen soll nach Unterabsatz d mit einer verstärkten Information und Prävention begegnet werden. Besonders wichtig ist hier die Information der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter über die Möglichkeiten, wie sie bei Ausbeutungssituationen vorgehen können. Die Information betrifft gesundheitliche, soziale, rechtliche und finanzielle Fragen. Bei der Prävention ist insbesondere auch an die Pflicht von Salonbetreiberinnen und -betreibern zur Zurverfügungstellung von Schutzmaterial gegen Geschlechtskrankheiten zu denken sowie an Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewalt.

An letzter Stelle der Gesetzeszwecke wird der Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Sexarbeit genannt (Unterabs. e). Es handelt sich dabei nicht um das vordringliche Ziel des Gesetzes, die Bevölkerung vor übermässigen Immissionen durch die Sexarbeit zu bewahren. Insbesondere bei der Strassensexarbeit, die erfahrungsgemäss am stärksten durch die Bevölkerung negativ wahrgenommen wird, verfügen die Gemeinden über die Kompetenz, im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen, wo die Strassensexarbeit geduldet wird und wo nicht. Die Bevölkerung profitiert aber auch davon, dass die Gesundheit der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch das neue Gesetz verbessert werden soll. Dabei ist zu beachten, dass Ehe- und Bezugspartnerinnen der Kunden, welche sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, von den damit verbundenen Gesundheitsrisiken ebenfalls betroffen sein können.

§ 3

Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Ausübung der Sexarbeit im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge entstehen. Damit soll dem Missstand entgegen gewirkt werden, dass der Vertrag zwischen dem Kunden und der Sexarbeiterin oder dem Sexarbeiter bezüglich Erbringung von unehelichem Geschlechtsverkehr nach dem Bundesgericht als sittenwidrig und damit als nichtig im Sinne von Artikel 20 des Obligationenrechts beurteilt wird. Dies obwohl die Sexarbeit seit 1942 legal ist, unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht und Steuern für das aus der Sexarbeit erwirtschaftete Entgelt zu zahlen sind. Nicht sittenwidrig ist hingegen der Vertrag zwischen dem Sexarbeiter oder der Sexarbeiterin und dem Betreiber oder der Betreiberin eines Etablissements.

§ 4

Um die generelle Registrierungspflicht von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern nach § 5 durchsetzen und kontrollieren zu können, können sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden. Die zuständigen Kontrollbehörden werden in der Verordnung bezeichnet. Vorgesehen für diese Aufgabe ist die Luzerner Polizei. Dadurch kann darauf hingewirkt werden, dass keine unregistrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Kanton Luzern tätig sind. Zudem erhält die Kontrollbehörde Hinweise auf allfällige Ausbeutungssituationen und kann entsprechend tätig werden.

§ 5

Die zuständige Registrierungsbehörde nach Absatz 1 ist in der Verordnung festzulegen. Mit dem Ziel eines möglichst einfachen Administrationsverfahrens für die betroffenen Personen ist vorgesehen, dass sich die zu registrierenden Personen nur bei einer Behörde melden müssen. Da das Amt für Migration ohnehin für die meisten der ausländischen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter Anlaufstelle ist, wird dieses voraussichtlich auch als Registrierungsbehörde bezeichnet werden. Falls bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten, das Meldeverfahren beim wira zu laufen ist, so soll dieses ebenfalls durch das Amt für Migration abgewickelt werden. Solche Personen müssen sich also nicht noch zusätzlich beim wira melden. Ebenfalls durch das Amt für Migration wird die Minderheit der schweizerischen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter registriert.

Nach Absatz 2 sind im Kanton Luzern Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter nur dann berechtigt Sexarbeit auszuführen, wenn sie registriert sind. Zur Erleichterung der Kontrollen ist die bei der Registrierung ausgestellte Bescheinigung stets mitzuführen.

§ 6

Die zentralen Registrierungsvoraussetzungen sind nach Absatz 1 die Mündigkeit, die Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit und der Nachweis über eine Krankenversicherung. Durch die erforderliche Mündigkeit wird sichergestellt, dass nicht minderjährige Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter tätig sind. Dadurch werden insbesondere Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschützt. Diese Personen haben die zivilrechtliche Volljährigkeit noch nicht erreicht. Vom Strafrecht werden sie in sexueller Hinsicht jedoch als volljährig betrachtet, so dass sie nicht auf den besonderen Schutz zählen können, den das Strafrecht den Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu Teil werden lässt (vgl.

Art. 187 ff. StGB). Auf Bundesebene sind zurzeit Gesetzgebungsarbeiten im Gang, die die Entgegennahme sexueller Dienste von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen gegen Geld oder sonstige Vergütungen strafbar erklären sollen. Durch die Krankenversicherungspflicht soll gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen, wenn es notwendig sein sollte, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können und nicht die Allgemeinheit die Gesundheitskosten zu übernehmen hat. Es ist auch möglich, eine europäische Krankenversicherungskarte vorzulegen. Für diejenigen Gesuchstellenden, die keine Krankenversicherung haben, soll die Möglichkeit geschaffen werden, direkt bei der

Registrierungsbehörde eine Krankenversicherung abschliessen zu können, wobei auch eine Kollektivversicherung für Personen im Sexgewerbe angeboten werden soll.

Gemäss Absatz 2 kann die Registrierung bei Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit, die in den letzten fünf Jahren vor der Registrierung zu einer Bestrafung führten, verweigert werden. Dabei ist insbesondere an die Förderung der Prostitution im Sinne von Artikel 195 StGB und den Menschenhandel im Sinne von Artikel 196 StGB zu denken. Im Verdachtsfall kann die Registrierungsbehörde einen Strafregisterauszug verlangen.

Zur Überprüfung der Registrierungsvoraussetzungen muss die Identität der Gesuchstellenden mit einem amtlichen Originalausweisdokument zweifelsfrei festgestellt werden können. Dies wird in Absatz 3 festgelegt.

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens sollen die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zudem über ihre Rechte und Pflichten sowie Risiken der Sexarbeit informiert werden (Absatz 4). Diese Personen sind zum Teil besonders verletzlich und abhängig. Sie wissen oft auch wenig Bescheid über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere wenn sie direkt aus dem Ausland in die Schweiz kommen und sich nur für eine kurze Zeit hier aufhalten. Häufig sind sie der deutschen Sprache nicht mächtig. Der direkte Erstkontakt und das Bewilligungsgespräch in einem geschützten Rahmen sind daher sehr wichtig, um mögliche Ausbeutungssituationen frühzeitig erkennen zu können oder diesen vorzubeugen. Allerdings ist festzuhalten, dass für die Information aufgrund der oftmals besonderen Sprachsituation Dolmetschende beizuziehen sind. Zumindest teilweise wird sie durch Merkblätter erfolgen, wenn die Verständigung nicht möglich ist. Bestandteil der Rechte, über die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter informiert werden, bilden auch die Beratungsangebote gemäss § 20. Das soll in der Verordnung präzisiert werden.

§ 7

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Geltungsdauer der Registrierung festgelegt. Diese gilt in der Regel fünf Jahre. Die Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt der Registrierung gerechnet und steht bei einer Sistierung der Registrierung im Sinne von Absatz 2 nicht still. Nach Ablauf dieser Geltungsdauer muss sich der Sexarbeiter oder die Sexarbeiterin neu registrieren lassen.

Absatz 2 bezieht sich auf die spezielle Situation der ausländischen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die für einzelne Monate in die Schweiz kommen, nachher in ihr Heimatland zurückkehren, um danach erneut in die Schweiz einzureisen. In diesen Fällen soll die Registrierung nur dann wirksam sein, wenn die Registrierungsvoraussetzungen, insbesondere die Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, erfüllt sind. In der übrigen Zeit gilt die Registrierung als sistiert. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass ein Sexarbeiter oder eine Sexarbeiterin dann nicht mehr berechtigt ist, arbeitstätig zu sein, wenn die Aufenthaltsberechtigung abgelaufen ist. Zum andern verhindert dieser Gesetzeswortlaut, dass bei einer erneuten Einreise die administrativen Hürden wieder durchlaufen werden müssen.

Gemäss Absatz 3 hat die registrierte Person jederzeit das Recht, die Registrierung löschen zu lassen. Damit kommt man einem Bedürfnis der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter entgegen. Es sollen die negativen Auswirkungen, die die Ausübung der Sexarbeit mit sich tragen könnte, wie beispielsweise Schwierigkeiten bei der Eheschliessung oder der Zuteilung des Sorgerechts für Kinder, minimiert werden. Die Bestimmung dient auch dem Datenschutz.

Wenn es möglich ist, bei in der Vergangenheit begangenen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit die Registrierung zu verweigern, so muss es auch möglich sein, bei während der Geltungsdauer der Registrierung begangenen Straftaten, die Registrierung von Amtes wegen zu löschen. Absatz 4 legt das fest.

§ 8

Die für die Indoorsexarbeit verwendeten Bezeichnungen sind mannigfaltig. Es drängt sich daher auf, die sogenannte Indoorsexarbeit zu definieren. Dabei handelt es sich um die Sexarbeit, die in Räumlichkeiten von Immobilien, Fahrnisbauten oder Wohnmobilen ausgeübt wird. Räumlichkeiten können beispielsweise ein Haus, eine Wohnung, ein Lokal, ein Studio oder ein Keller sein. Mit der Erwähnung der Räumlichkeiten in Wohnmobilen soll verhindert werden, dass die Bestimmungen für die Indoorsexarbeit durch die Verwendung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Reisecars umgangen werden können. Solche Vehikel wurden bereits für die Ausübung von Sexarbeit verwendet. Zur besseren Verständlichkeit der Definition der Sexarbeit werden die wichtigsten Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Sexarbeit namentlich aufgezählt. Für die Einzelheiten bezüglich der Arten von Sexarbeit verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1.3.

§ 9

Nach Absatz 1 unterliegt der Bewilligungspflicht zum einen diejenige Person, die Indoorsexarbeit anbietet und zum andern diejenige Person, die Räumlichkeiten für Indoorsexarbeit zur Verfügung stellt. Beim "Anbieten" von Indoorsexarbeit ist insbesondere an den Betreiber eines kleineren Studios, die Betreiberin eines mittelgrossen Salons, den Betreiber eines grösseren Sauna-Clubs, die Betreiberin einer Kontaktbar sowie den Betreiber eines Escort-Service zu denken. Bei all diesen Geschäftstätigkeiten wird Sexarbeit entweder offen angeboten oder diese ist wichtiger Bestandteil des Angebots, das jedoch nicht offen angeboten wird. Bei letzterem ist insbesondere an die Kontaktbars zu denken. Hier wird es ein beweisrechtliches Problem sein, nachzuweisen, dass das Anbieten von Sexarbeit ein wichtiges Angebot des Betriebs darstellt. Bei allen anderen beschriebenen Geschäftstätigkeiten dürften sich keine Beweisprobleme stellen. Unter den Begriff des "Zur-Verfügung-Stellens" von Räumlichkeiten für Sexarbeit fallen Vermieterinnen und Vermieter von Räumlichkeiten, die diese an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter vermieten. Dabei genügt es, wenn sie unter Anwendung der nötigen Sorgfalt zumindest hätten wissen müssen, dass die Räumlichkeiten für diesen Zweck gebraucht werden.

In Absatz 2 ist geregelt, auf welche Person die Bewilligung ausgestellt wird. Die dargestellte Kaskade ist aufgrund der häufig sehr komplexen Verantwortlichkeits- und Mietverhältnisse im Bereich der Indoorsexarbeit nötig geworden. Ziel ist es, dass in jedem Einzelfall eine bewilligungspflichtige Person eruiert werden kann. In erster Linie soll die Bewilligung durch die für die Betriebsführung verantwortliche Person eingeholt werden müssen. Das ist bei Studios, Salons, Sauna-Clubs, Bordellen, Kontaktbars und Escort-Services der Betriebsführer oder die Betriebsführerin.

Ist kein Betriebsführer oder keine Betriebsführerin vorhanden, so tritt die im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnete Person an die Stelle des Betriebsführers oder der Betriebsführerin. Das dürfte vor allem bei kleineren Betrieben mit nicht klarer oder nicht vorhandener Hierarchie der Fall sein. Sind mehrere Personen im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnet, so ist der Vermieter oder die Vermieterin der Räumlichkeiten dafür verantwortlich, eine Bewilligung einzuholen. Wollen mehrere gleichberechtigte Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter vermeiden, dass der Vermieter beziehungsweise die Vermieterin bewilligungspflichtig wird, weil ihnen dann möglicherweise aufgrund der entstehenden administrativen Hürden die Räumlichkeiten gar nicht erst vermietet würden, so können sie eine Person im Mietvertrag als hauptverantwortlich bezeichnen. Die Kaskade zeigt auch auf, dass primär diejenige Person, die als für die Betriebsführung verantwortliche Person Sexarbeit "anbietet", bewilligungspflichtig ist und erst an zweiter Stelle diejenige Person, die Räumlichkeiten für Sexarbeit "zur Verfügung" stellt. Der Grund dafür ist, dass beim Betriebsführer oder bei der Betriebsführerin am ehesten gewährleistet ist, dass die Pflichten in Bezug auf die Betriebsführung durchgesetzt werden können.

Nach Absatz 3 ist auch die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung des Indoorsexbetriebs bewilligungspflichtig. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung von § 5 Absatz 2 des Gastgewerbegesetzes an.

§ 10

Gemäss Absatz 1 ist die stets auf eine natürliche Person ausgestellte Bewilligung nicht übertragbar. Keine Rolle spielt, ob diese Person selber auch als Sexarbeiter oder Sexarbeiterin tätig ist oder nicht. Falls der Betrieb als juristische Person organisiert ist, wird die Bewilligung an eine natürliche Person mit Organstellung erteilt.

Die Bewilligung kann nach Absatz 2 mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Auflagen knüpfen an die Grösse der Betriebe an. Die in der Sexarbeit tätigen Betriebe unterscheiden sich in Grösse und Organisation erheblich. Je nach Grösse ändern sich die Rahmenbedingungen, Anforderungen und Risiken, denen mit unterschiedlichen Auflagen begegnet werden muss.

Nach Absatz 3 bleiben die Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz vorbehalten. Dadurch soll klargestellt werden, dass ein Indoorsexbetrieb, der beispielweise auch noch Alkohol ausschenkt, auch um eine Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz ersuchen muss. Das stellt gegenüber der heutigen Regelung eine Erleichterung dar, weil bis jetzt für einen Indoorsexbetrieb eine Gastgewerbebewilligung nicht möglich war.

§ 11

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind ähnlich ausgestaltet, wie diejenigen im Gastgewerbebereich. So kann das dort erlangte Know-how von der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, als vorgesehene Bewilligungsbehörde, weiterverwendet werden.

In Absatz 1 sind vier persönliche Bewilligungsvoraussetzungen aufgeführt, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Bewilligung erteilt wird. Die ersten beiden Bewilligungsvoraussetzungen sind vergleichbar mit denjenigen für die Registrierung (Handlungsfähigkeit, Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit). Allerdings wird bei der Bewilligung die Handlungsfähigkeit vorausgesetzt, wogegen bei der Registrierung die Mündigkeit genügt. Die Gewähr für die einwandfreie Führung des

Betriebs kennt man auch im Gastge-werberecht. Im Bereich der Sexarbeit bedeutet dies insbesondere die Einhaltung der gesetz- lichen Arbeitsbedingungen, der Ausländergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtli- chen Bestimmungen. Hinweise für die Prüfung dieser Kriterien durch die Bewilligungsbehör- de können sich einerseits aus früheren Geschäftstätigkeiten im Bereich der Sexarbeit erge- ben, aber auch aus vorgelegten Geschäftskonzepten. Im Gegensatz zur Registrierung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, wo eine solche wegen begangenen Verbrechen oder Vergehen nur verweigert werden kann, ist bei der Bewilligung zwingend zu prüfen, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht in den letzten fünf Jahren vor Bewilligungsertei- lung wegen solchen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit bestraft worden ist. Dafür ist ein Strafregisterauszug vorzulegen und gegebenenfalls sind Strafurteile einzuverlangen, um überprüfen zu können, ob die begangenen Straftaten in einem Zusam- menhang mit der Sexarbeit stehen. Bei begangenen Verbrechen oder Vergehen ist die Be- willigung zu verweigern. Zum vornherein unvereinbar mit der Tätigkeit als Betreiber oder Betreiberin eines Indoorsexbetriebs ist die Bestrafung wegen Menschenhandels oder Förde- rung der Prostitution. Die Tatbestände werden deshalb namentlich erwähnt. Zu einer Ver- weigerung der Bewilligung führen aber auch andere Verbrechen oder Vergehen, die im Zu- sammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit begangen wurden, wie beispielsweise Ge- walt-, Vermögens-, Betäubungsmittel- oder Waffendelikte.

Absatz 2 listet verschiedene räumliche Voraussetzungen auf. Die Bewilligung wird stets nur für bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Die Räume und Einrichtungen müssen die Einhal- tung der arbeitsrechtlichen sowie der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, abgestuft nach Betriebsgrösse, sowie der betrieblichen Mindeststandards ermöglichen. In der Verord- nung wird näher ausgeführt, welche der arbeitsrechtlichen sowie der bau- und feuerpolizei- chen Bestimmungen für welche Betriebsgrösse massgebend sind. Die betrieblichen Min- deststandards werden ebenfalls in der Verordnung definiert. Sie sind bereits je nach Be- tribsgrösse abgestuft. Wichtige Punkte der betrieblichen Mindeststandards sind, dass Rückzugsmöglichkeiten für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zur Verfügung gestellt wer- den, dass die Lohn- und Abgabemodelle höchstens eine Provision des Betriebs von 40 Pro- zent des Entgelts für die sexuellen Handlungen vorsehen und dass gewisse Sicherheits- massnahmen gegen die Gewalt von Kunden wie beispielsweise Eingangskameras und Not- rufknöpfe in den Zimmern vorgesehen werden. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen betref- fen etwa den Gesundheitsschutz sowie die Arbeits- und Ruhezeiten. Bei den baupolizeiili- chen Bestimmungen ist insbesondere an die Zonenkonformität zu denken. Thema der feuer- polizeilichen Bestimmungen sind die Notausgänge und die maximale Personenbelegung. Notausgänge müssen erst ab einer Personenbelegung von 25 Personen (Belegschaft und Kunden) errichtet werden, was in der Verordnung zu präzisieren sein wird.

§ 12

Dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin werden verschiedene Pflichten auferlegt. Werden diese wiederholt nicht erfüllt, so sind die Voraussetzungen für den Entzug der Bewilligung nach § 15 Absatz 3c und eine Bestrafung mittels Busse nach § 24 Absatz 1a gegeben.

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin soll nach Absatz 1 die Ruhe und Ordnung im Betrieb aufrechterhalten, die Selbstbestimmungsrechte der tätigen Sexarbeite- rinnen oder Sexarbeiter – sofern ausser dem Betreiber oder der Betreiberin überhaupt ande- re Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter tätig sind – wahren und die gesetzlichen Arbeitsbedin- gungen, die betrieblichen Mindeststandards, die Ausländergesetzgebung und die sozialver- sicherungsrechtlichen Bestimmungen

einhalten. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gehört – wie bei den Gastgewerbebetrieben - auch der Bereich unmittelbar um den Betrieb herum. Es muss beispielsweise dafür gesorgt werden, dass kein übermäßiger Lärm entsteht und dass nicht in den Fenstern oder Türen Kunden angeworben werden. Zu den Selbstbestimmungsrechten der tätigen Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter gehört, dass diese ihre Kunden selber auswählen und selber entscheiden können, welche sexuellen Dienstleistungen sie auszuführen gewillt sind. Hingegen steht es dem Betreiber oder der Betreiberin des Betriebs frei, im Rahmen des Zulässigen gewisse Kleidervorschriften aufzustellen und Lohn- und Abgabemodelle festzulegen. Lohn- und Abgabemodelle sind transparent und gestützt auf Mindestanforderungen festzusetzen, welche in der Verordnung präzisiert werden. Zum Inhalt der gesetzlichen Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Mindeststandards verweisen wir auf die Ausführungen zu § 11. Hinsichtlich Ausländergesetzgebung hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sicherzustellen, dass alle Beschäftigten, sofern solche vorhanden sind, aufenthalts- und erwerbsberechtigt sind. Dies gilt auch in Bezug auf die auf eigene Rechnung arbeitenden Personen. Zur Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gehört die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung des erzielten Entgelts (Verhinderung von Schwarzarbeit).

Nach Absatz 2 hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin zu gewährleisten, dass für Zimmer und Nebenleistungen nur Gegenleistungen verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Es darf also die eventuelle Zwangslage, Abhängigkeit oder Unerfahrenheit der tätigen Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter nicht für überrissene Forderungen ausgenutzt werden (vgl. Wuchertatbestand in Art. 157 StGB). In der Verordnung wird präzisiert, dass sich die Preise für Zimmer in einem quartierüblichen Rahmen bewegen müssen und die Nebenleistungen gesondert auszuweisen sind. Häufig werden überrissene Forderungen damit gerechtfertigt, dass darin verschiedene Nebenleistungen mitenthalten seien, was deren Überprüfung schwierig macht.

Weiter ist nach Absatz 3 der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin dafür verantwortlich, Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten (Kon- dome) sowie Informationsmaterial über die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Informationsmaterial wird von den Behörden in Zusammenarbeit mit Nichtbehördenorganisationen geliefert.

In den Verantwortungsbereich des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin fällt nach Absatz 4 auch, dass nur registrierte Personen im Sinne von § 5 im Betrieb arbeiten.

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat sich also deren Bescheinigungen zeigen zu lassen. Dadurch wird unter anderem auch sichergestellt, dass keine minderjährigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in den Betrieben tätig sind, da diese sich gar nicht erst registrieren lassen können.

Absatz 5 betrifft die Kunden von Indoorsexbetrieben. Solche sollen weggewiesen werden, wenn sie gegen den Willen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ungeschützte sexuelle Dienstleistungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen. Darunter fällt ungeschützter Geschlechtsverkehr, ungeschützter Oralverkehr, nicht aber Zungenküsse.

Ein wichtiges Element der Information und Prävention stellt die aufsuchende Arbeit der nichtbehördlichen Fachorganisationen dar. Diese können aber nur dann an die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie die Betriebsführerinnen und Betriebsführer gelangen, wenn ihnen Zugang zu den Betrieben gewährt wird. In Absatz 6 werden die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber verpflichtet, während den Öffnungszeiten den Fachorganisationen Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.

§ 13

Mit dem Gesetz soll unter anderem verhindert werden, dass für Räumlichkeiten, in denen Indoorsexarbeit angeboten wird, überrissene Preise verlangt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, nur die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber in die Pflicht zu nehmen (vgl. § 12 Abs. 2). In erster Linie sind nämlich der Betriebsführer oder die Betriebsführerin bewilligungspflichtig und dies auch bei Betrieben mit nur einem Sexarbeiter oder einer Sexarbeiterin. Zur Verhinderung von überrissenen Forderungen für Zimmer oder Nebenleistungen werden deshalb sämtliche Personen, die Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter zur Verfügung stellen, die über eine Bewilligung für das Anbieten von Indoorsexarbeit verfügen, ins Recht gefasst. Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter, die nicht in einem bewilligten Betrieb arbeiten, werden somit nicht durch diese Bestimmung geschützt. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, dass die entsprechenden Bewilligungen eingeholt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 12 Absatz 2.

§ 14

Für einen erfolgreichen Vollzug des einschlägigen Rechts, insbesondere dieses Gesetzes, des StGB, des Ausländerrechts und des Sozialversicherungsrechts bedarf es wirkungsvoller Kontrollmöglichkeiten (Absatz 1). In der Verordnung werden die effektiv dafür zuständigen Dienststellen präzisiert. Es ist geplant, dass die Kontrollen der Registrierung und der Bewilligung durch die Luzerner Polizei erfolgen soll. Bezüglich Kontrollen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Mindeststandards soll die Luzerner Polizei durch die Dienststelle *wira* unterstützt werden, bei Kontrollen der Betriebsräume kann die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei der Luzerner Polizei beigezogen werden.

Nach Absatz 2 sind die zuständigen Kontrollbehörden befugt, die Betriebsräume während den jeweiligen Öffnungszeiten der Betriebe zu kontrollieren. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in der Gastgewerbegesetzgebung. Unter den Begriff "Betriebsräume" fallen sämtliche Räume innerhalb eines Betriebs, also auch die Garderoben, die Toiletten, Büros, die Zimmer und die Aufenthaltsräume. Ansonsten könnte es sein, dass Personen so den Kontrollen entgehen könnten. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

Die Kontrollmöglichkeit wird gemäss Absatz 3 auf sämtliche Räumlichkeiten ausgedehnt, sofern ein Verdacht darauf besteht, dass darin unbewilligte Sexarbeit angeboten wird oder nicht registrierte Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter tätig sind. Auch hier gilt, dass die Kontrollen weder verhindert noch erschwert werden dürfen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nicht nur diejenigen Betriebe kontrolliert werden, die bewilligt sind oder diejenigen Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter, die sich haben registrieren lassen, sondern auch Personen, die sich nicht an die Vorschriften des Gesetzes gehalten haben.

§ 15

Nach Absatz 1 gilt die Bewilligung in der Regel fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden. Bei der Verlängerung einer Bewilligung kann auf die bereits vorhandenen Bewilligungsdaten abgestützt werden (vgl. dazu § 21 Abs. 4).

Von Gesetzes wegen erlischt die Bewilligung nach Absatz 2 bereits früher und zwar beim Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin und wenn die Betriebsräume nicht mehr für die Sexarbeit benutzt werden. Begründet ist das Erlöschen von Gesetzes wegen durch die Nichtübertragbarkeit der Bewilligung und die Tatsache, dass die Bewilligung stets für bestimmte Räume ausgestellt wird.

Nach Absatz 3 kann die Bewilligung zum einen entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beispielsweise der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ausländerrechtlich nicht mehr erwerbsberechtigt ist oder die Betriebsräume aufgrund von baulichen Veränderungen die Voraussetzungen von § 12 Absatz 2 nicht mehr erfüllen. Überdies ist ein Bewilligungsentzug bei Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit und bei wiederholtem Verstoss gegen die Pflichten von § 13 möglich. Vorgängig kann selbstverständlich auch mittels Verwarnungen oder der Verhängung von Auflagen auf das Verhalten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin eingewirkt werden.

Gesetzlich vorgesehen ist in Absatz 4 bei dringenden Fällen auch die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen. Dringend sind die Fälle insbesondere dann, wenn nur mittels vorsorglichen Massnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann. Vorsorgliche Massnahmen können beispielsweise provisorische Betriebsschliessungen oder eingeschränkte Öffnungszeiten (Nachtruhe) sein.

§ 16

Nach Absatz 1 erhebt die Bewilligungsbehörde für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung eine Gebühr. Die Gebühr wird je nach Betriebsgrösse abgestuft. Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung festzulegen.

Für die Gebührenerhebung wird in Absatz 2 auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) verwiesen. Das Gebührengesetz enthält unter anderem Bestimmungen zur Bemessung von Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens, zur Möglichkeit der Erhebung eines Kostenvorschusses, zur Fälligkeit und Mahnung, zur Stundung, Ermässigung und Erlass und zum Rechtsschutz.

§ 17

Die Kompetenz der Gemeinden, die Indoorsexarbeit im Rahmen der Bau- und Zonenordnung in örtlicher Hinsicht einzuschränken, wird im Gesetz ausdrücklich bestätigt.

§ 18

Die Strassensexarbeit ist die für die Öffentlichkeit sichtbarste und wohl auch mit am meisten negativen Begleiterscheinungen verbundene Form der Sexarbeit. Mit ihr gehen gewöhnlich Lärm, Littering, Autoverkehr und sogenannte ideelle Immissionen einher. Die Strassensexarbeit ist für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zudem eine der

gefährlichsten Formen der Sexarbeit. Kommt hinzu, dass sie teilweise auch mit Drogenkonsum verbunden ist (Drogenstrich). Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Strassensexarbeit nach wie vor nur einen relativ kleinen Teil des Gewerbes darstellt. Aktuell existiert im Kanton Luzern auch nur in der Stadt Luzern ein Strassenstrich. Die Strassensexarbeit wird im Gesetz so definiert, dass sich Personen an öffentlich zugänglichen Orten oder an von öffentlich zugänglichen Orten einsehbaren Örtlichkeiten mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Sexarbeit aufhalten. Öffentlich zugänglich sind beispielsweise Strassen, Plätze, Garten- und Parkanlagen, Bildungsstätten, Gesundheitseinrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. Nicht die Eigentumsverhältnisse sind entscheidend, sondern die Art und Weise der Benutzung von Orten, das heisst die tatsächliche Benutzung durch einen unbestimmten Benutzerkreis. Mit der Formulierung "von öffentlich zugänglichen Orten einsehbaren Örtlichkeiten" wird auch die sogenannte Fenstersexarbeit erfasst, bei der die Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter in einem Fenster oder einer Türe eines Hauses Kunden anwerben. Entscheidend ist nur die erkennbare Absicht der Ausübung der Sexarbeit. Ob die sexuellen Handlungen auch im öffentlichen Raum ausgeübt werden, ist nicht von Bedeutung. Die Absicht der Ausübung der Sexarbeit zeigt sich insbesondere durch die Kleidung der betreffenden Personen und deren Verhalten.

§ 19

In Absatz 1 wird die Kompetenz der Gemeinden ausdrücklich bestätigt, die Strassensexarbeit einzuschränken und gegebenenfalls einer Bewilligungspflicht unterstellen zu können. Bei der Bewilligungspflicht handelt es sich um eine solche des gesteigerten Gemeingebrauchs des öffentlichen Grundes. Sie kann aber auch im Rahmen der Bau- und Zonenordnung festgelegt werden. Die Stadt Luzern hat von der Befugnis der Einschränkung der Sexarbeit bereits mit dem Reglement über die Strassenprostitution vom 10. November 2011 Gebrauch gemacht. Neuere Entwicklungen zeigen nun, dass sich die Strassensexarbeit in das Grenzgebiet von Luzern, Emmen und Ebikon verlagert. Aus diesem Grund haben die Agglomerationsgemeinden zusammen mit dem Entwicklungsträger LuzernPlus Diskussionen für eine gemeindeübergreifende Absprache und Ausarbeitung einer ganzheitlichen Lösung aufgenommen.

Nach Absatz 2 gelten für die Strassensexarbeit die Bestimmungen dieses Gesetzes. Insbesondere haben sich sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die auf der Strasse ihrer Tätigkeit nachgehen, vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Personen, welche jeweils aus anderen Kantonen nach Luzern gefahren und am Morgen wieder abgeholt werden.

§ 20

Nach Absatz 1 setzt das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Fachorganisationen ein. Es ist vorgesehen, dass von der Verwaltungsseite namentlich das Amt für Migration, die Dienststelle für die Koordination Gewaltprävention, die Luzerner Polizei und die Strafverfolgungsbehörden in der Kommission vertreten sein sollen.

Aufgabe der Fachkommission ist nach Absatz 2 die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie die Umsetzung dieses Gesetzes. Dabei können beispielsweise die abzugebenden Merkblätter, der Inhalt der Kontrollen und die Wirkung des Gesetzes thematisiert werden. Die Fachkommission wird in regelmässigen Abständen die Auswirkungen des Gesetzes über die Sexarbeit evaluieren und gestützt darauf allenfalls Korrekturen oder Optimierungen vorschlagen.

§ 21

Nach Absatz 1 sorgen Behörden und Fachorganisationen für ausreichende Information über die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie die Risiken der Sexarbeit und über Unterstützungsangebote für die betroffenen Personen. Die Bezeichnung einer Anlaufstelle für die Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern stellt das wesentliche Element dieser Information dar und bezweckt die Stärkung der Autonomie und die Förderung des selbstbestimmten Handelns der Sexarbeitenden. Diese sind durch die häufig wechselnden Arbeitsorte und durch das fehlende Vertrautsein mit den örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten oder durch die teilweise fehlenden Sprachkenntnisse im Nachteil. Sie sind deshalb darauf angewiesen, sich an eine neutrale und unabhängige Stelle wenden zu können, welche Beratung für verschiedene, im Sexgewerbe spezifisch auftretende Probleme und Fragestellungen abdecken kann. Dies in Ergänzung zur aufsuchenden Arbeit der AIDS-Hilfe Luzern (vgl. Kapitel 1.2.4.4 Lücken im Beratungsangebot). Wichtige Themen der Information und Prävention sind beispielsweise Gesundheit, Sicherheit und Gewalt, Sozialversicherungen, Arbeit, Finanzen, Recht und Wohnen. Die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind auch über ihre Pflichten zu informieren. Insoweit dient die Information auch der Durchsetzung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Interessen des Staates.

Nach Absatz 2 richtet sich die Information gezielt an alle Beteiligten in der Sexarbeit. Informationskanäle sind unter anderem Merkblätter in verschiedenen Sprachen, die anlässlich der Registrierung abgegeben und auch direkt in den Betrieben aufgelegt werden. Von grosser Wichtigkeit sind das persönliche Gespräch im Zuge des Registrierungsverfahrens, die Möglichkeit, sich direkt an eine Anlauf- und Beratungsstelle zu wenden sowie die aufsuchende Arbeit der Fachorganisationen (AIDS-Prävention im Sexgewerbe).

Die zuständigen kantonalen Behörden und die durch den Regierungsrat zu bezeichnende Anlaufstelle haben nach Absatz 3 für einen einfachen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu sorgen. Dies soll durch die gezielte Unterstützung von nichtbehördlichen Fachorganisationen geschehen, wie beispielsweise der neu zu schaffenden Anlauf- und Beratungsstelle oder der AIDS-Hilfe Luzern. Die Erfahrung zeigt, dass sich Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bei Behörden sehr zurückhaltend zeigen und nur schwer ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Ein solches ist aber für eine effektive Beratung und Unterstützung notwendig.

§ 22

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Datensammlung von den übrigen polizeilichen Datensammlungen zu trennen ist. Dies ist deshalb angezeigt, weil es sich hier um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Der Kreis derjenigen Behörden, die Zugriff auf die Datensammlung haben, wird eng eingeschränkt. Er beinhaltet lediglich die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefs der Kriminalpolizei sowie die mit der Bewilligung und der Registrierung betrauten Personen.

Letztere – vor- aussichtlich einzelne Personen im Amt für Migration und in der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei der Luzerner Polizei – benötigen die Daten für die Administration der Registrierungen und der Bewilligungen. Die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefs der Kriminalpolizei müssen für die Strafverfolgung Zugriff auf die Daten haben.

Durch die Tatsache, dass die Dienstchefs der Kriminalpolizei Zugriff auf die Daten erhalten, ist sichergestellt, dass zu jeder Tageszeit mindestens eine Person der Luzerner Polizei die Daten einsehen kann.

In Absatz 2 wird der Bearbeitungszweck der Daten eingeschränkt. Diese dürfen nur zur Administration von Bewilligungen und Registrierungen, zur Strafverfolgung und zur Verhinderung von Schwarzarbeit eingesehen werden. Die Bestimmung stellt eine Präzisierung zu § 4 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38) dar, wonach Personendaten nicht für einen Zweck bearbeitet werden dürfen, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind.

Nach Absatz 3 sind die Registrierungsdaten spätestens nach fünf Jahren seit Registrierung, auf Antrag der registrierten Person bereits früher, zu löschen. Eine Löschung der Daten bedeutet eine Vernichtung sämtlicher Daten, die sich auf eine bestimmte Person beziehen. Es dürfen keine Kopien erstellt werden. Die Pflicht der Löschung der Daten richtet sich an die für die Datensammlung zuständige Behörde. Davon zu unterscheiden ist § 7 Absatz 3. Diese Bestimmung richtet sich an die registrierte Person und bildet ihr Recht ab, die Registrierung bereits vorgängig löschen zu lassen. Macht die registrierte Person von diesem Recht Gebrauch, so löst dies die Löschungspflicht auf Seiten der Behörde aus. Erst nach fünf Jahren sind die Daten zu vernichten, wenn die Registrierung nach § 7 Absatz 4 von Amtes wegen aufgrund von begangenen Straftaten gelöscht wurde.

Spätestens nach sieben Jahren zu löschen sind die Bewilligungsdaten, sofern sie nicht für ein Strafverfahren beigezogen wurden oder die Bewilligung nicht verlängert wurde (Absatz 4). Mit der längeren Aufbewahrungsdauer der Bewilligungsdaten im Vergleich zu den Registrierungsdaten soll sichergestellt werden, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller für eine Verlängerung der Bewilligung nicht wieder sämtliche Unterlagen einreichen muss. Innerhalb eines Strafverfahrens richten sich die Regeln der Datenlöschung nach dem Strafprozessrecht. Bereits vorgängig zu löschen sind die Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden (§ 13 Absatz 1 Datenschutzgesetz).

§ 23

Mit einem Rechtsverweis wird das Datenschutzgesetz als anwendbar erklärt, soweit das Gesetz über die Sexarbeit nichts anderes vorschreibt. Die Erstellung und Bewirtschaftung von Datensammlungen betreffend Registrierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sowie Bewilligung von Betrieben stellt eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts dar. Damit finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes grundsätzlich Anwendung. Zu nennen sind insbesondere die in § 4 des Datenschutzgesetzes enthaltenen Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten (Grundsätze der Rechtmässigkeit, Richtigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung der Bearbeitung).

§ 24

Die vorgesehene Regelung des Näheren durch den Regierungsrat soll in der neuen Verordnung zum Gesetz über die Sexarbeit erfolgen. Zu präzisieren werden etwa sein: die Benennung der zuständigen Behörden für die Registrierung und die Bewilligung, die vorzulegenden Dokumente für die Registrierung und die Bewilligung, die räumlichen Voraussetzungen für

die Bewilligungserteilung, die betrieblichen Mindeststandards, Details zu den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen, die Benennung der zuständigen Kontrollbehörden, die Gebühren und die Zusammensetzung der Fachkommission.

§ 25

Gemäss Absatz 1 werden vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 9, 12 und 13 dieses Gesetzes sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. Die §§ 5, 9, 12 und 13 betreffen die Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Bewilligungspflicht für Indoorsexarbeit, die Pflichten für Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber und die Vorschriften für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter. Die Strafandrohung entspricht Artikel 199 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken.

Nach Absatz 2 beträgt die Busse in besonders schweren Fällen und bei Rückfall bis zu 10'000 Franken.

In leichten Fällen kann gemäss Absatz 3 eine Verwarnung ausgesprochen werden. Dabei kann es sich insbesondere um die Verletzung der Registrierungspflicht von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern handeln.

Ebenfalls strafbar sind nach Absatz 4 die Anstiftung und die Helferschaft.

Gemäss Absatz 5 werden Widerhandlungen gegen die in § 5 statuierte Registrierungspflicht nicht verfolgt, sofern die beschuldigte Person im Zusammenhang mit der Sexarbeit durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter aus Furcht vor einer Bestrafung wegen Verletzung der Registrierungspflicht schwere Straftaten nicht zur Anzeige bringen. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5), lediglich ergänzt um eine Präzisierung, dass die Straftat im Zusammenhang mit der Sexarbeit stehen muss. Ansonsten wäre der Geltungsbereich von Absatz 5 zu weit.

§ 26

Für den Rechtsschutz wird auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) verwiesen. Damit können Entscheide wie die Registrierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sowie die Bewilligung von Indoorsexbetrieben mittels Verwaltungsbeschwerde an das sachlich zuständige Departement und danach mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 27

Die Übergangsbestimmung bezieht sich auf Betriebe sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Es wäre nicht gerechtfertigt und überdies unzumutbar, wenn diese beim Inkrafttreten des Gesetzes umgehend die Voraussetzungen zu erfüllen hätten. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen die Regeln des Gesetzes aber eingehalten werden. Das heisst namentlich, dass sich Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter registrieren lassen müssen und Indoorbetriebe um eine Bewilligung nachsuchen müssen.

Entwurf

Nr. 957

**Gesetz
über die Sexarbeit**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Registrierung

§ 1 *Gegenstand*

Das Gesetz regelt die Sexarbeit als gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird (Prostitution).

§ 2 *Zweck*

Das Gesetz bezweckt

- a. die Schaffung guter und gesetzeskonformer Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Bereich der Sexarbeit,
- b. den Schutz der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vor Ausbeutung und Gewalt,
- c. die Verhinderung von Schwarzarbeit,
- d. die Sicherstellung der Information und Prävention,
- e. den Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Sexarbeit.

§ 3 *Verträge*

Bei der Ausübung der Sexarbeit entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.

§ 4 *Kontrolle*

Sämtliche Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter können durch die zuständigen Behörden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert werden.

§ 5 *Registrierungspflicht*

¹ Wer Sexarbeit ausführt, hat sich vorgängig bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen.

² Die Registrierung berechtigt zur Ausführung von Sexarbeit. Es wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter mitzuführen haben.

§ 6 *Registrierungsvoraussetzungen*

¹ Eine Person kann sich registrieren lassen, wenn sie

- a. mündig ist,
- b. über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt und
- c. eine Krankenversicherung nachweisen kann oder eine solche abschliesst.

² Wurde die zu registrierende Person in den letzten fünf Jahren vor der Registrierung wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft, kann die Registrierung verweigert werden.

³ Die zu registrierende Person hat ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

⁴ Bei der Registrierung werden die zu registrierenden Personen über ihre Rechte und Pflichten sowie die Risiken der Sexarbeit informiert.

§ 7 *Geltungsdauer der Registrierung*

¹ Die Registrierung gilt in der Regel fünf Jahre.

² Die Registrierung ist nur zu der Zeit wirksam, in der die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind. In der übrigen Zeit gilt die Registrierung als sistiert.

³ Die registrierte Person kann die Registrierung bereits vor Ablauf von fünf Jahren löschen lassen.

⁴ Die für die Registrierung zuständige Behörde kann die Registrierung löschen, wenn die registrierte Person wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden ist.

II. Indoorsexarbeit

§ 8 *Begriff*

Als Indoorsexarbeit gilt die Form der Sexarbeit, die in Räumlichkeiten von Immobilien, Fahrbauten oder Wohnmobilen ausgeübt wird. Darunter fällt insbesondere die Sexarbeit in Studios, Salons, Sauna-Clubs, Kontaktbars und Bordellen sowie im Rahmen von Escort-Services.

§ 9 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer Indoorsexarbeit anbietet oder wer Räumlichkeiten für Indoorsexarbeit zur Verfügung stellt, bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person aus- gestellt. Wenn keine solche vorhanden ist, tritt die im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnete Person an deren Stelle. Sind mehrere Personen im Mietvertrag als Mieterinnen oder Mieter bezeichnet, wird die Bewilligung auf den Vermieter oder die Vermieterin der Räumlichkeiten ausgestellt.

³ Die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Ver- legung des Indoorsexbetriebs sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 10 *Inhalt und Umfang der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

² Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997 bleiben vorbe- halten.

§ 11 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. handlungsfähig ist,
- b. über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt,
- c. Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs, namentlich die Einhaltung der ge- setzlichen Arbeitsbedingungen, der Ausländergesetzgebung und der sozialversiche- rungsrechtlichen Bestimmungen bietet und
- d. in den letzten fünf Jahren vor Bewilligungserteilung nicht wegen Verbrechen oder Ver- gehen im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit wie namentlich Menschen- handel oder Förderung der Prostitution bestraft worden ist.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume und Einrichtungen die Einhaltung der arbeitsrechtlichen sowie der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, abgestuft nach Be- triebsgrösse, sowie der betrieblichen Mindeststandards ermöglichen.

§ 12 *Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Betrieb, zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der tätigen Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter, zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen, der Ausländergesetzgebung, der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und von betrieblichen Mindeststandards verantwortlich.

² Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Gegenleistungen verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

³ Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten sowie Informationsmaterial über die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter müssen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

⁴ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass nur registrierte Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter im Betrieb arbeiten.

⁵ Kundinnen oder Kunden, die gegen den Willen der Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, sind aus dem Betrieb wegzuweisen.

⁶ Den Mitarbeitenden von Fachorganisationen ist während den Öffnungszeiten Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 *Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter*

Beim Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter, die über eine Bewilligung für das Anbieten von Indoorsexarbeit verfügen, gilt § 12 Absatz 2 sinngemäss.

§ 14 *Kontrolle*

¹ Die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Führung der Betriebe und die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der gesetzlichen Arbeitsbedingungen, der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der betrieblichen Mindeststandards obliegt den zuständigen Behörden.

² Die zuständigen Kontrollbehörden sind befugt, die Betriebsräume während den jeweiligen Öffnungszeiten der Betriebe zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

³ Bei Verdacht, dass innerhalb von Räumlichkeiten unbewilligte Sexarbeit angeboten wird oder unregistrierte Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter tätig sind, gilt Absatz 2 sinngemäss.

§ 15 *Geltungsdauer der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung gilt in der Regel fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden.

² Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen beim Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin und wenn die Betriebsräume nicht mehr für die Sexarbeit benutzt werden.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden ist,
- c. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wiederholt gegen die Pflichten gemäss § 12 dieses Gesetzes verstossen hat.

⁴ In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

§ 16 *Gebühren*

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine je nach Betriebsgrösse abgestufte Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung.

² Für die Gebühren sind die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 sinngemäss anwendbar.

§ 17 *Regelung durch die Gemeinden*

Die Gemeinden können die Indoorsexarbeit einschränken.

III. Strassensexarbeit

§ 18 *Begriff*

Als Strassensexarbeit gilt die Form der Sexarbeit, bei der sich eine Person an öffentlich zugänglichen Orten oder an von öffentlich zugänglichen Orten einsehbaren Örtlichkeiten mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Sexarbeit aufhält (Strassenprostitution).

§ 19 *Regelung durch die Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können die Strassensexarbeit einschränken und einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Im Übrigen gelten für die Strassensexarbeit die Bestimmungen dieses Gesetzes.

³

IV. Prävention und Information

§ 20 *Fachkommission*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement setzt eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Fachorganisationen ein.

² Die Fachkommission koordiniert und begleitet die Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen und die Umsetzung dieses Gesetzes.

§ 21 *Information und Schutzmassnahmen*

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie die Risiken der Sexarbeit und Unterstützungsangebote.

² Die Information richtet sich gezielt an Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, Kundinnen und Kunden sowie Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden und die durch den Regierungsrat zu bezeichnende Anlaufstelle sorgen für einen einfachen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, namentlich in den Bereichen Gesundheitsschutz und Intervention bei Ausbeutung.

V. Datenbearbeitung

§ 22 *Aufbewahrung und Verwendung von Daten*

¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefs der Kriminalpolizei sowie die mit der Bewilligung und der Registrierung betrauten Personen Zugriff.

² Die Daten dürfen nur zur Administration von Bewilligungen und Registrierungen, zur Strafverfolgung und zur Verhinderung von Schwarzarbeit eingesehen werden.

³ Die Registrierungsdaten sind spätestens nach fünf Jahren seit der Registrierung zu löschen. Auf Antrag der registrierten Person sind sie bereits früher zu löschen.

⁴ Die Bewilligungsdaten sind spätestens nach sieben Jahren seit der Bewilligungserteilung zu löschen, soweit sie nicht für ein Strafverfahren beigezogen wurden oder die Bewilligung nicht verlängert wurde.

§ 23 *Rechtsverweis*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 zur Anwendung.

VI. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsschutz

§ 24 *Vollzug*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 25 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse bis 5'000 Franken werden bestraft

- a. vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 9, 12 und 13 dieses Gesetzes,
- b. vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen.

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall beträgt die Busse bis zu 10'000 Franken.

³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Widerhandlungen gegen § 5 dieses Gesetzes werden nicht verfolgt, sofern die beschuldigte Person im Zusammenhang mit der Sexarbeit durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

§ 26 *Rechtsschutz*

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 *Übergangsbestimmung*

Bestehende Betriebe sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind, müssen innerhalb eines Jahres seit dessen Inkrafttreten die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

§ 28 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am _____ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

D. Erklärung der Rechte von Sexarbeiterinnen in Europa

Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa

Diese Erklärung wurde von 120 SexarbeiterInnen und 80 Verbündeten aus 30 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration, die vom 15. –

17. Oktober in Brüssel (Belgien) stattfand, entwickelt und verabschiedet.

Warum brauchen wir eine Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa?

In Europa wurden verschiedene Ansätze verfolgt, um auf die Situation in der Sexindustrie und die Situation weiblicher, männlicher und transsexueller SexarbeiterInnen, sowie SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund zu reagieren.

Sie reichen von der Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und der Einführung von Arbeitnehmerrechten für SexarbeiterInnen bis zur Kriminalisierung einer ganzen Reihe von Praktiken, die mit Sexarbeit in Verbindung gebracht werden. Das führt teilweise dazu, dass die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn, die LebenspartnerInnen von SexarbeiterInnen oder ihre KundInnen kriminalisiert werden.

In den letzten Jahren wurden Maßnahmen ergriffen, die die grundlegenden Rechte und Freiheiten von SexarbeiterInnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beschneiden. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass es im Interesse der Bekämpfung organisierter Kriminalität sei und das öffentliche Gesundheitswesen fördere. Viele dieser Maßnahmen wurden jedoch gegen die von UNAIDS und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entworfenen politischen Handlungsvorschläge und Prinzipien ergriffen. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine repressive Gesetzgebung, die die Rechte von SexarbeiterInnen einschränkt, de facto die Gesundheitspolitik untergräbt, indem sie die Sexindustrie in den Untergrund abdrängt und Safersex-Praktiken, wie den Besitz von Kondomen, als Beweismittel für Straftaten verwendet. Außerdem widersprechen solche Maßnahmen der Resolution des Europäischen Parlaments zur Gewalt gegen Frauen¹, in der dazu aufgerufen wird, Prostitution zu entkriminalisieren, Prostituierten Rechte zuzugestehen und zu garantieren, die auch andere Personen genießen, und die Unabhängigkeit, Gesundheit und Sicherheit der Prostituierten zu schützen. Darüber hinaus verletzen viele Maßnahmen die Verpflichtung der Staaten, im Zusammenhang mit der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung die Menschenrechte aller Personen auf ihrem Gebiet ausnahmslos zu respektieren, zu fördern und zu schützen. Dazu gehören auch das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Familie, das Recht darauf, sein Land legal verlassen und in dieses zurückkehren zu können, frei zu sein von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und von willkürlicher Verhaftung, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Bewegungs- und Versammlungsfreiheit.

Obwohl es Beweise dafür gibt, dass WanderarbeiterInnen in allen beruflichen Branchen in zunehmendem Maße mit Missbrauch und Ausbeutung konfrontiert sind, die nicht bestraft werden, beschränken sich die europäischen Länder darauf, der wachsenden internationalen Migration mit dem Erlass restriktiver Gesetze zu begegnen, in denen der Schutz der Rechte und Freiheiten von MigrantInnen kaum berücksichtigt wird. Zur Veranschaulichung einige Beispiele: Bosnien und die Türkei sind die einzigen europäischen Länder, die die Internationale Konvention der UN zum Schutz der Rechte von MigrantInnen und deren Familienangehörigen, die am 1. Juli 2003 in Kraft trat, ratifiziert haben.

Europäische SexarbeiterInnenprojekte und SexarbeiterInnenorganisationen haben umfangreiche Beweise gesammelt und Aussagen von Betroffenen dokumentiert, die belegen, dass diskriminierende Gesetzgebungen und diskriminierendes Verhalten die grundlegenden Rechte und Freiheiten von SexarbeiterInnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beschneiden. Sie können nicht damit gerechtfertigt werden, dem Schutz der öffentlichen

¹ Resolution des Europäischen Parlaments zur Gewalt gegen Frauen, 1986, Doc. A2-44/86.

Gesundheit oder der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu dienen. Diese Praktiken tauchen im Gesundheits- und Sozialwesen, im Wohnungs-, im Beschäftigungs- und im Bildungswesen, im Verwaltungsrecht und im Strafjustizsystem auf.

Auch wenn an dieser Stelle nicht alle Länder genannt werden, ist zu betonen, dass einschließlich der Länder, in denen es eine regulierte Sexindustrie gibt, kein Staat in Europa existiert, in dem SexarbeiterInnen nicht über Fälle von Diskriminierung und Verletzung ihrer Menschenrechte berichtet hätten.

In Österreich müssen sich SexarbeiterInnen zum Beispiel obligatorischen Gesundheitskontrollen unterziehen. Andere sexuell aktive Personen müssen dies nicht. Das Bild von der/dem „unreinen“ SexarbeiterIn wird dadurch begünstigt und das Nicht-Diskriminierungsprinzip verletzt.

In Finnland wiederum ist es illegal, dass SexarbeiterInnen zusammen arbeiten, um sich gegenseitig zu schützen. Sie werden strafrechtlich wegen Zuhälterei verfolgt, wodurch ihr Recht auf friedliches Beisammensein, ihr Versammlungsrecht und ihr Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen verletzt werden.

In Frankreich wird das Kind eines/r SexarbeitersIn, wenn es volljährig ist, strafrechtlich dafür verfolgt, dass es von den Einkünften eines/r SexarbeitersIn lebt. Dadurch werden das Recht der SexarbeiterInnen auf Respekt gegenüber ihrem Privat- und Familienleben und das Recht auf Schutz vor widersprüchlicher Anwendung dieses Rechts verletzt.

In Griechenland, wo Sexarbeit legal ist und SexarbeiterInnen registriert sind, ist es ihnen verboten zu heiraten. Tun sie es dennoch, ist es ihnen nicht erlaubt, legal weiterzuarbeiten und sie verlieren ihre Lizenz. SexarbeiterInnen sind dadurch gezwungen, sich zwischen ihrem Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen und ihrem Recht auf Lebensunterhalt und die Ausübung eines Berufes zu entscheiden. Niemand sollte dazu gezwungen werden, diese Entscheidung treffen zu müssen.

In Italien konfisziert die Polizei ungestraft den Besitz von SexarbeiterInnen, wirft ihn weg oder verbrennt ihn. Dadurch wird das Recht der SexarbeiterInnen auf Eigentum verletzt und der Staat verstößt gegen seine Verpflichtung, das Recht auf Eigentum, gleichen Schutz durch das Gesetz und Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.

In den Niederlanden, wo Sexarbeit als legale Arbeit akzeptiert ist, sind SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund die einzigen ArbeitnehmerInnen, die keine offizielle Arbeitserlaubnis bekommen können. Dadurch wird ihr Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt, denn für alle anderen beruflichen Tätigkeiten haben MigrantInnen die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, wenn die im Einwanderungsgesetz („Law on Migrant Workers“) festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

In Portugal (und vielen anderen Ländern) wird SexarbeiterInnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Sozialämter und Familiengerichte fühlen sich nicht dazu verpflichtet, handfeste Beweise anzuführen, die die vermeintliche Unfähigkeit von SexarbeiterInnen, ein Kind zu erziehen belegen. Dadurch wird ihr Recht auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in ihr Familienleben und Diskriminierung beschnitten.

In Rumänien, wo Sexarbeit illegal ist, hat die Regierung ihren Bürgern verboten, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem hat die österreichische Regierung auf Druck der rumänischen Regierung die Arbeitserlaubnis rumänischer SexarbeiterInnen aufgehoben, weshalb sie bei ihrer Rückkehr mit Strafen rechnen müssen, obwohl sie legal in Österreich gearbeitet haben. Dadurch wird ihr Recht verletzt, sich eine gewinnbringende Arbeit außerhalb ihres Heimatlandes zu suchen.

In Russland drohen Polizisten SexarbeiterInnen damit, sie in die Sklaverei zu verkaufen und zwingen sie dazu, mit ihnen sexuell zu verkehren, ohne dafür zu bezahlen. Dadurch verletzt der Staat seine Verpflichtung, die Rechte der SexarbeiterInnen auf Sicherheit der Person und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten.

In der Slowakei verweigern MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens SexarbeiterInnen die medizinische Versorgung, ohne dafür bestraft zu werden. Außerdem machen sie diskriminierende Bemerkungen gegenüber schwangeren SexarbeiterInnen, indem sie deren Fähigkeit, Kinder zur Welt zu bringen, infrage stellen. Dadurch werden das Recht der SexarbeiterInnen auf das höchst mögliche Maß physischer und psychischer Gesundheit und das Recht, eine Familie zu gründen verletzt.

In Spanien verlangen Bordellbesitzer von SexarbeiterInnen extrem hohe Gebühren für Gesundheitschecks. Die Ergebnisse dieser Tests werden nicht vertraulich behandelt. Der Staat versäumt es also, das Recht der SexarbeiterInnen auf Privatsphäre und Gesundheit zu schützen und die ärztliche Schweigepflicht zu garantieren.

In Schweden haben Politiker und Entscheidungsträger angedroht, nicht an öffentlichen Diskussionen teilzunehmen, wenn SexarbeiterInnen ebenfalls dazu eingeladen sind. Außerdem werden SexarbeiterInnen systematisch von der öffentlichen Debatte ausgeschlossen, wodurch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird.

In Großbritannien, wo SexarbeiterInnen, die vornehmlich auf der Straße arbeiten, kriminalisiert werden, benutzt man Anzeigen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses dazu, die Bewegungsfreiheit der SexarbeiterInnen einzuschränken. In manchen Städten wurden Plakate gedruckt und in den Bezirken aufgehängt, auf denen Namen und Fotos von SexarbeiterInnen abgebildet waren. Dadurch wird deren Recht auf Privatsphäre und Teilnahme am öffentlichen Leben verletzt und sie werden Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.

In der internationalen Gesetzgebung ist es ein grundlegendes Menschenrecht, dass „alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jegliche Ausnahme das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben“. Es muss jedoch stark bezweifelt werden, dass SexarbeiterInnen in Europa in der Praxis tatsächlich gleichen Schutz durch das Gesetz genießen. Es ist vielmehr so, dass sie ernsthafte Gründe haben, das Rechtssystem zu meiden, wenn sie Diskriminierung, Gewalt und andere Missbräuche anzeigen wollen.

Entstehungsgeschichte der Erklärung

Der Entstehungsprozess dieser Erklärung wurde durch das SIGN (Sexwork Initiative Group Netherlands), einem Netzwerk niederländischer SexarbeiterInnen und AktivistInnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen, ins Rollen gebracht. Die Gründung von SIGN war der erste Schritt, eine Plattform für Menschen aus ganz Europa zu schaffen, die daran interessiert sind, eine Konferenz zu organisieren und für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa eintreten. Im Juni 2003 rief SIGN SexarbeiterInnen und SexarbeiterInnenorganisationen aus ganz Europa dazu auf, das Netzwerk bei der Planung einer Konferenz zu unterstützen. Im Januar 2004 wurde ein fünfzehnköpfiges internationales Organisationskomitee (OK) gegründet. Neben einigen MigrantInnen sind die meisten Mitglieder aktive oder ehemalige SexarbeiterInnen aus europäischen Ländern. Im OK sind nicht alle europäischen Länder oder Gruppen vertreten, aber es wird von zahlreichen SexarbeiterInnen, AktivistInnen, die für die Rechte von SexarbeiterInnen eintreten, und Organisationen, die mit SexarbeiterInnen arbeiten, innerhalb und außerhalb Europas unterstützt.

Das OK entschied, dass eine Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa einen geeigneten Rahmen für die Organisation der Konferenz bilden würde. Außerdem könne dadurch der weiterhin bestehenden Notwendigkeit Rechnung getragen werden, auf die Menschenrechte von SexarbeiterInnen aufmerksam zu machen. Die Unterwanderung und Verletzung der Rechte von SexarbeiterInnen können untersucht und hinterfragt werden.

Das OK setzte eine juristische Vertretung ein, die sowohl die Konferenz koordiniert, als auch eine Plattform für weitere Initiativen bildet: das International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (ICRSE).

Obwohl es in erster Linie die Aufgabe hatte, die Erklärung zu verfassen, verpflichtete sich das ICRSE dazu, weiter reichende Strategien zu entwickeln, um die öffentliche und politische Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die Grundsätze der Erklärung zu gewinnen.

Was ist die Erklärung?

Die Erklärung soll kein rechtliches Dokument sein und sie stellt keinen juristischen Rahmen dar, der die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa schützt. Sie führt die Menschen-, Arbeits- und Migrantenrechte, die SexarbeiterInnen nach der internationalen Gesetzgebung zustehen, an und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass:

- durch den Staat keine Rechte verletzt werden,
- Dritte keine Rechte verletzen,
- alle Staatsstrukturen darauf ausgerichtet sind sicherzustellen, dass alle Menschen ihre Rechte genießen und davon Gebrauch machen können.
-

Die Erklärung ist eine Synthese aus allen Rechten, die in internationalen Verträgen und Abkommen einstimmig benannt werden und für alle Menschen gelten, und Vorschlägen an die Staaten, welche Schritte und politischen Maßnahmen den Schutz der Rechte von SexarbeiterInnen sicherstellen könnten.

Im ersten Teil der Erklärung werden die Rechte aller Menschen in Europa hervorgehoben. Dabei handelt es sich um Ausschnitte aus internationalen Abkommen, die von den europäischen Regierungen unterzeichnet worden sind.

Im zweiten Teil der Erklärung werden zu jedem der genannten Rechte Maßnahmen vorgestellt, deren Umsetzung die Unterzeichner dieser Erklärung für notwendig halten, um zu gewährleisten, dass die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa respektiert und geschützt werden.

Die internationalen Abkommen, auf die sich der Entwurf der Erklärung bezieht, sind:

1. Internationaler Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte, 1966
2. Internationaler Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
3. Konvention der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
4. Internationale Erklärung der UN zum Schutz der Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen, 1990
5. Konvention der UN über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
6. ILO Konvention zu Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit (Nr. 29), 1930 und die Konvention zur Abschaffung von Arbeitsausbeutung (Nr. 105), 1957
7. ILO Konvention zur Vereinigungsfreiheit und zum Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87), 1948
8. ILO Konvention für WanderarbeitnehmerInnen (Ergänzende Bestimmung) (Nr. 143), 1975²
9. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und grundlegender Freiheiten, 1950

Darüber hinaus basiert die Erklärung auf zahlreichen Grundsatzserklärungen:

10. UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
11. Erklärung der UN über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, 1999
12. Erklärung der UN über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 1993
13. Erklärung der UN über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, 1985
14. ILO Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz, 1998
15. ILO Empfehlung betreffend WanderarbeitnehmerInnen in Beschäftigungsländern (Nr. 151), 1975
16. Europäische Sozialcharta, 1961 & 1996
17. EU-Charta der Grundrechte, 2000

Das ICRSE hat aus diesen Abkommen jene Rechte ausgewählt, die durch diskriminierende Gesetzgebungen und Praktiken beschnitten werden. Davon betroffen sind:

- ❖ Das Recht auf Leben
- ❖ Das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person
- ❖ Das Recht, frei zu sein, auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung
- ❖ Das Recht auf Schutz vor Folter, inhumaner und erniedrigender Behandlung und Bestrafung
- ❖ Das Recht auf Schutz vor Gewalt, physischer Verletzung, Bedrohung und Einschüchterung
- ❖ Das Recht auf ein Leben ohne willkürliche Einmischung in das Privatleben, in die Familie, in die Wohnung oder in die Korrespondenz, auf Schutz vor Anschlägen auf Ehre und Reputation
- ❖ Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen
- ❖ Das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit
- ❖ Das Recht das Land zu verlassen, einschließlich des eigenen, und ins eigene Land zurückzukehren
- ❖ Das Recht Asyl zu suchen und das Recht auf Nicht-Zurückweisung
- ❖ Das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz, Schutz gegen Diskriminierung und jegliche Form der Anstiftung zu Diskriminierung
- ❖ Das Recht auf einen rechtmäßigen Prozess

² **NB:** Art. 2 der Konvention für WanderarbeiterInnen, 1990, definiert WanderarbeiterInnen als jede Person "die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, einer bezahlten Arbeit nachgehen wird, nachgeht oder nachgegangen ist".

- ❖ Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung
- ❖ Das Recht auf Arbeit, die freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen und den Schutz vor Arbeitslosigkeit
- ❖ Das Recht auf höchst möglichen Standard physischer und psychischer Gesundheit
- ❖ Das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung
- ❖ Das Recht eine Gewerkschaft zu gründen (*nur gültig für dokumentierte MigrantInnen*) und einer Gewerkschaft beizutreten
- ❖ Das Recht auf Information für legale und illegale MigrantInnen
- ❖ Das Recht auf effektive Rechtsmittel
- ❖ Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung
- ❖ Das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen
- ❖ Die Verpflichtung des Staates, Vorurteile und alle gewohnheitsmäßigen Verhaltensweisen zu bekämpfen, die auf der Vorstellung, dass eines der Geschlechter unter- oder überlegen sei und auf stereotypen Rollenbildern beruhen.

Wir konzentrieren uns in der Erklärung vor allem auf die Rechte, die in Europa am häufigsten verletzt werden. Wir fordern nicht gesonderte Rechte für SexarbeiterInnen, allerdings fußt die Erklärung auf der Überzeugung, dass die berufliche Beschäftigung in der Sexindustrie kein Grund dafür sein kann, SexarbeiterInnen die grundlegendsten Rechte abzuspochen, die nach der internationalen Gesetzgebung allen Menschen zustehen.

Solidarität

Der ausgiebige Konsultationsprozess in ganz Europa, der zur Gestaltung und Ergänzung der Erklärung führte, war entscheidend, um dieses kollektive Bekenntnis zu den Menschenrechten weiblicher, männlicher und transsexueller SexarbeiterInnen zu erreichen, einschließlich der MigrantInnen. Durch die Teilnahme so vieler Personen mit unterschiedlichsten Erfahrungen und Sichtweisen wurde deutlich, wie wichtig es ist, den Respekt gegenüber den Rechten von SexarbeiterInnen in Europa zu fördern. Der Entwurf der Erklärung hat dazu gedient, die Gemeinsamkeiten zwischen SexarbeiterInnen und anderen ausgegrenzten Gruppen zu betonen, deren Rechte nicht respektiert werden.

Die Erklärung ermöglicht es uns schließlich, eine Verbindung zwischen Europa und dem Rest der Welt herzustellen. Durch die Erklärung haben wir, obwohl sie speziell auf Europa ausgerichtet ist, eine Sprache gefunden – die Sprache des Rechts –, die in allen Ländern der Welt verstanden und angewendet werden kann.

Ziele der Erklärung

Wissen ist Macht. Die Erklärung zielt zuerst darauf ab, SexarbeiterInnen dazu zu ermutigen, ihre Rechte einzufordern, indem sie diese Rechte benennt.

Zweitens soll die Erklärung einen Maßstab setzen, anhand dessen wir überprüfen können, was erreicht worden ist, welche Fortschritte wir machen und worauf wir unsere zukünftigen Bestrebungen richten müssen. Sie bietet eine Grundlage für Organisationen und Gruppen, auf der diese sich einerseits für die Einhaltung weltweit anerkannter Rechte einsetzen und andererseits zusammen mit SexarbeiterInnen auf Fälle aufmerksam machen können, in denen die Rechte von SexarbeiterInnen infrage gestellt werden.

Drittens bietet die Erklärung einen Leitfaden für Organisationen und Institutionen, die Gesetze und Praktiken durchsetzen wollen, die dem Prinzip der Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung folgen.

Schließlich bildet sie einen Ausgangspunkt, von dem aus wir in die Zukunft blicken können. Sie gibt uns die Möglichkeit zu beurteilen, ob die bestehende Gesetzgebung die Rechte von SexarbeiterInnen respektiert oder beschneidet. Außerdem stellt sie ein langfristiges Ziel dar. Das Ziel, die öffentliche Aufmerksamkeit dafür zu gewinnen, dass es ein wesentlicher Bestandteil einer intakten Gesellschaft ist, die Menschenrechte aller Menschen zu respektieren.

Wenn Sie uns unterstützen wollen oder wenn Sie Erkenntnisse über den Erfolg oder Misserfolg beim Kampf um die Rechte von SexarbeiterInnen haben, informieren Sie bitte das International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe. Unsere E-Mail Adresse lautet: declaration@sexworkeurope.org

Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa

Vorwort

Diese Erklärung ist von SexarbeiterInnen und OrganisationsvertreterInnen verfasst, um die Menschenrechte von SexarbeiterInnen und deren Lebenssituation zu fördern. Die Erklärung zählt Rechte auf, die alle Personen in Europa, einschließlich SexarbeiterInnen, nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung genießen sollten.

Anschließend werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen genannt, von denen die Unterzeichner dieser Erklärung glauben, dass sie das Minimum dessen darstellen, was getan werden muss, um den Schutz und die Anerkennung dieser Rechte zu gewährleisten. Diese Rechte müssen auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel, undokumentierter Migration und Terrorismus respektiert und geschützt werden.

Die Erklärung

Alle Menschen in Europa, einschließlich SexarbeiterInnen, haben nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung die folgenden Rechte. Alle europäischen Regierungen haben die Verpflichtung diese Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten:

I. Das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit

II. Das Recht auf ein Leben ohne willkürliche Einmischung in das Privatleben, in die Familie, in die Wohnung oder in die Korrespondenz, auf Freiheit von Anschlägen auf Ehre und Reputation

III. Das Recht auf das höchst mögliche Maß physischer und psychischer Gesundheit

IV. Das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit

V. Das Recht auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung

VI. Das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz, Schutz gegen Diskriminierung und gegen jegliche Form der Anstiftung zu Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Rasse, Staatsbürgerschaft, sexueller Orientierung

VII. Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen

VIII. Das Recht auf Arbeit, die freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen

IX. Das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung

X. Das Recht auf Reisefreiheit

XI. Das Recht, Asyl zu suchen und das Recht auf Nicht-Zurückweisung

XII. Das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

Diese Menschenrechte sind durch internationale Abkommen anerkannt. Die europäischen Regierungen haben sich dazu bereit erklärt, sie einzuhalten.

Darüber hinaus beinhalten die meisten der Abkommen eine Nicht-Diskriminierungsklausel, durch die festgelegt wird, dass diese Rechte ohne irgendeine Unterscheidung (wie nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Armut, Geburt *oder anderem Status*) gültig sind. Darüber hinaus hat das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen (UN) in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 erklärt, dass "jedes der Rechte, das in dieser Vereinbarung genannt wird, ohne Unterscheidung sowohl Staatsbürgern als auch Fremden gewährt werden muss".

SexarbeiterInnen aus ganz Europa haben die Erfahrung gemacht, dass die Staaten ihr Recht auf Gleichberechtigung nicht respektieren und schützen, obwohl es allen Menschen zusteht.

Deshalb erklären wir hiermit die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa und fordern die europäischen Regierungen dazu auf, deren Einhaltung zu gewährleisten.

I. Leben, Freiheit & Sicherheit

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, was sich auch auf die Selbstbestimmung ihrer Sexualität bezieht.

- 1** Kein Mensch darf von anderen dazu gezwungen werden, sexuelle Dienstleistungen gegen seinen Willen oder unter Bedingungen, mit denen er nicht einverstanden ist, anzubieten.
- 2** Kondome sind lebensnotwendig, um das Leben und die Sicherheit von SexarbeiterInnen zu schützen; daher sollte es verboten werden, dass die Kondome von SexarbeiterInnen beschlagnahmt werden.
- 3** Daher sollten die Regierungen dafür sorgen, dass das unverhältnismäßig hohe Ausmaß an Gewalt und Morden, die an SexarbeiterInnen in allen Ländern begangen werden, nicht länger ungestraft bleibt. Das sollte auch die Untersuchung und Verurteilung jener Verbrechen betreffen, die von Gesetzeshütern begangen werden.

II. Privatleben & Familie

SexarbeiterInnen haben das Recht auf ein Leben frei von willkürlicher Einmischung in ihr Privat- und Familienleben, in die Wohnung oder in die Korrespondenz. Sie haben das Recht, auf Schutz vor Anschlägen auf ihre Ehre und Reputation.

- 4** Niemandem sollte das Recht abgesprochen werden, eine Beziehung einzugehen und diese zu pflegen³. Es ist diskriminierend, die PartnerInnen und die erwachsenen Kinder von SexarbeiterInnen als Zuhälter abzustempeln. Zudem impliziert ein derartiges Verhalten, dass es für SexarbeiterInnen nicht angemessen sei, ein Privatleben und eine Familie zu haben und es wird dadurch behauptet, dass es für andere Personen nicht angebracht sei, Beziehungen mit SexarbeiterInnen einzugehen und zu pflegen. Darüber hinaus berechtigt es vermeintlich dazu, SexarbeiterInnen Dienstleistungen zu verweigern .
- 5** SexarbeiterInnen sollten das Recht haben, selbst zu bestimmen, wie viele Kinder und in welchem Altersabstand sie diese bekommen. Aktive oder frühere Beschäftigung im Bereich der Sexarbeit sollte kein Grund dafür sein, die Fähigkeit einer Person anzuzweifeln, Kinder zu bekommen und das Sorgerecht für diese Kinder zu tragen.

III. Gesundheit

SexarbeiterInnen haben, unabhängig davon ob sie MigrantInnen sind oder nicht, das Recht auf ein höchst mögliches Maß physischer und psychischer Gesundheit.

6 Daher sollte niemand dazu gezwungen werden, sich obligatorischen Gesundheits- oder HIV-Test zu unterziehen. Medizinische Untersuchungen sollten ausschließlich mit dem Ziel durchgeführt werden, die Gesundheit der betroffenen Person zu erhalten und ihre Rechte zu schützen.

7 Daher sollten Informationen über Gesundheits- und HIV-Tests vertraulich behandelt werden.

IV. Bewegungsfreiheit

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit.

8 Daher sollte die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Grund dafür sein, die Bewegungsfreiheit eines Individuums bei grenzüberschreitenden Reisen einzuschränken.

9 Daher sollte die individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der nationalen und kommunalen Grenzen eines Landes gewährleistet sein. Das Recht von SexarbeiterInnen auf Bewegungsfreiheit sollte in keiner Weise durch irgendwelche Vorschriften beeinträchtigt werden, egal von welcher politischen Ebene diese erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die eigene Wohnung verlassen und dorthin zurückkehren zu können, die eigene Familie besuchen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

³ In Übereinstimmung mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schließt das Recht auf Privatheit auch das Recht ein, "gerade auf emotionaler Ebene Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen und zu pflegen, um die eigene Persönlichkeit zu entwickeln." *Dudgeon v United Kingdom*, Judgement of the European Court of Human Rights (1981) 4 EHRR 149

V. Freiheit von Sklaverei & Zwangsarbeit

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung.

10 Daher sollte sichergestellt werden, dass SexarbeiterInnen alle ArbeitnehmerInnenrechte zugesprochen werden, sie über diese informiert sind und jederzeit die Möglichkeit haben, gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorzugehen.

11 Daher sollten die Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und sklavereiähnlichen Praktiken unter Berücksichtigung ihrer Menschenrechte angemessen unterstützt und geschützt werden. Sie sollten, unabhängig davon ob sie dazu bereit sind, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass diese Menschen alle justitiarischen und gesetzlichen Möglichkeiten tatsächlich in Anspruch nehmen können. Das schließt auch die Beantragung von Kompensationszahlungen ein. Opfer von Menschenhandel dürfen nicht in eine soziale Umgebung oder ein Land zurückgebracht werden, in denen eine Re-Viktimisierung oder andere psychische und physische Schäden entstehen können.

VI. Gleicher Schutz durch das Gesetz & Schutz vor Diskriminierung

SexarbeiterInnen haben das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Das beinhaltet sowohl die Möglichkeit effektive Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, als auch gesetzlich vor Diskriminierung und vor jeglicher Form des Anstiftens von Diskriminierung geschützt zu sein.

12 Daher sollte es Justiz- und Kriminalbeamten verboten sein, ihre Autorität zu missbrauchen indem sie SexarbeiterInnen bei der Arbeit stören und belästigen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein/e SexarbeiterIn kein öffentliches Ärgernis erregt hat und es im betreffenden Land nicht illegal ist, sexuelle Dienstleistungen anzubieten.

- 13** Daher sollten Staaten in Straftaten ermitteln, sie verfolgen und gerichtlich verurteilen, unabhängig davon ob die geschädigte Person mit Sexarbeit in Verbindung steht oder MigrantInnenstatus hat. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Justizsystem in der Lage ist, auf Straftaten, die von SexarbeiterInnen angezeigt wurden, in angemessenem Umfang zu reagieren. Dazu gehören auch die Ausbildung und die Überwachung von Justizbeamten, Staatsanwälten und Richtern. Die Aussagen von SexarbeiterInnen in Strafprozessen dürfen nicht aufgrund der beruflichen Tätigkeit als SexarbeiterIn infrage gestellt werden.
- 14** Daher darf der rechtmäßige Besitz einer Person nicht willkürlich von Justizbeamten konfisziert oder zerstört werden. SexarbeiterInnen haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung:
- 15** Daher darf niemand vor dem Familien- oder Zivilgericht diskreditiert werden, weil sie beruflich als SexarbeiterIn tätig ist oder früher einer solchen Beschäftigung nachgegangen ist.
- 16** Daher müssen SexarbeiterInnen und ihre Angehörigen gesetzlich vor Diskriminierung im Beschäftigungs- und Wohnungswesens, durch Justizbeamte, durch Erzieher und Lehrer und durch Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens geschützt werden. Das gilt auch für die willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung durch private Versicherungsgesellschaften.
- 17** Daher sollte professionelle, öffentliche Bildungsarbeit geleistet werden, die zum Ziel hat, die Diskriminierung von SexarbeiterInnen zu beseitigen.

VII. Das Recht zu heiraten & eine Familie zu gründen

SexarbeiterInnen haben das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.

- 18** Daher darf SexarbeiterInnen nicht verboten werden, den Partner ihrer Wahl zu heiraten, eine Familie zu gründen und ihre eigenen Kinder großzuziehen, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind oder es früher waren.

- 19** Daher müssen die Regierungen sicherstellen, dass SexarbeiterInnen und ihren Angehörigen die medizinische Versorgung nicht verweigert wird, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind oder es früher waren. Darüber hinaus sollte dafür gesorgt werden, dass SexarbeiterInnen und ihre Familien nicht durch staatliche Behörden und das Gesundheitswesen diskriminiert werden und dass ihr Recht auf Privat- und Familienleben respektiert wird.

VIII. Arbeit & gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl der Beschäftigung, auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

- 20** Es ist bekannt, dass es sich negativ auf die Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen auswirkt, wenn Sexarbeit nicht als reguläre Arbeit anerkannt wird. Außerdem wird ihnen dadurch der Schutz durch nationale und europäische Arbeitsrechtsgesetzgebungen verwehrt.
- 21** SexarbeiterInnen sollten die Form der sexuellen Dienstleistung und die Bedingungen, unter denen sie diese anbieten, selbst bestimmen können, ohne von Dritten beeinflusst oder gezwungen zu werden.
- 22** SexarbeiterInnen haben das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, an dem ihre Gesundheit nicht gefährdet ist. Aktuelle Informationen über Gesundheit und Sicherheit sollten für SexarbeiterInnen in ausreichendem Maße verfügbar sein, unabhängig davon ob sie angestellt oder selbständig sind. Außerdem sollte es keine Einstellungsvoraussetzung für SexarbeiterInnen sein, regelmäßig Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren.
- 23** Alle Menschen haben das Recht, an ihrem Arbeitsplatz respektvoll behandelt und nicht sexuell belästigt zu werden. Daher sollte der Respekt gegenüber SexarbeiterInnen an den Arbeitsplätzen der Sexindustrie, sowie auch an allen anderen Arbeitsplätzen, gefördert werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sie nicht zu Opfern von Missbrauch und Belästigung werden.
- 24** SexarbeiterInnen sollten von den üblichen Arbeitgeberleistungen profitieren können. Dazu gehören Arbeitslosen- und Sozialversicherung, einschließlich Krankengeld, bezahlter Mutterschutz während und nach der Schwangerschaft, Urlaub und Recht auf Arbeitslosenförderung, wenn sie gekündigt werden oder sich dazu entschließen, in eine andere Branche zu wechseln.

- 25** SexarbeiterInnen sollten nicht dadurch diskriminiert werden, dass sie an ihrem Arbeitsplatz übermäßig hohe Preise für Miete oder grundlegende Güter des alltäglichen Lebens, bezahlen müssen, nur weil es sich um einen Ort handelt, an dem Sexarbeit angeboten wird.
- 26** Keine Person sollte von einem Arbeitgeber abgelehnt werden, weil sie früher beruflich als SexarbeiterIn tätig war.

IX. Friedliche Versammlung & Vereinigung

SexarbeiterInnen haben das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung.

- 27** Daher sollten SexarbeiterInnen nicht daran gehindert werden, zusammenzuarbeiten, sich zu treffen und Gewerkschaften zu gründen, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind. Denn dadurch werden sie gleichzeitig daran gehindert ihre Meinung vertreten, an öffentlichen Tarifverhandlungen teilnehmen und für ihre Rechte eintreten zu können.

X. Reisefreiheit

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Reisefreiheit.

- 28** Daher sollte die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Grund dafür sein, dieses Recht einzuschränken. Außerdem sollte jede Rückführung in das Herkunftsland unter voller Berücksichtigung der Sicherheit der betreffenden Person durchgeführt werden.

XI. Asyl und Nicht-Zurückweisung

SexarbeiterInnen haben das Recht, Asyl zu suchen und dürfen nicht in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden, wenn ihnen dort unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Folter droht.

- 29** Daher sollten die Regierungen sicherstellen, dass die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Hindernis dafür darstellt, vom Recht auf Asyl und Nicht-Zurückführung Gebrauch zu machen.

XII Teilnahme am öffentlichen Leben

SexarbeiterInnen haben das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben einer Gesellschaft teilzunehmen.

- 30** Daher sollten SexarbeiterInnen, wie alle anderen Menschen auch, das Recht haben, an der Gestaltung von Gesetzen und politischen Prozessen teilzunehmen, die ihre Arbeits- und Lebensbedingungen betreffen.

Hintergrund der Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa

Als Reaktion auf die überall in Europa zu verzeichnende Zunahme restriktiver Gesetzgebungen, Politiken und Praktiken fand sich 2002 in den Niederlanden eine kleine Gruppe von SexarbeiterInnen und Verbündeten zusammen, um eine Konferenz zu organisieren, die SexarbeiterInnen eine Stimme geben sollte. Diese kleine Gruppe rief alle SexarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von SexarbeiterInnenprojekten und AktivistInnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen, dazu auf, in ihren Netzwerken für mehr Unterstützung zu werben. Es wurde ein Organisationskomitee gegründet, das überwiegend aus SexarbeiterInnen bestand. Das Internationale Komitee für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa (International Committee on the Rights of Sex workers in Europe, ICRSE) wurde als juristisches Organ eingesetzt, um finanzielle Mittel zu beschaffen und die Konferenz zu organisieren.

Das Komitee kam zu dem Entschluss, dass die Konferenz nicht nur SexarbeiterInnen eine Stimme geben, sondern dass auf ihr auch Instrumente entwickelt werden sollten, die es SexarbeiterInnen in ganz Europa ermöglichen, ihre Rechte zu verteidigen und Netzwerke zwischen Menschenrechts-, Arbeits- und MigrantInnenorganisationen aufzubauen.

Eines dieser Instrumente, die das Komitee entwickelte, war

- Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen – entworfen von SexarbeiterInnen und internationalen MenschenrechtsexpertInnen -, die die alltäglichen Verletzungen der Rechte von SexarbeiterInnen überall in Europa benennt, die Rechte, die SexarbeiterInnen nach der aktuellen europäischen Menschenrechtsgesetzgebung haben, bekräftigt und Maßnahmen vorschlägt, die von staatlicher Seite ergriffen werden müssen, damit die Rechte von SexarbeiterInnen respektiert, geschützt und sichergestellt werden.

Das Komitee konsultierte ein Jahr lang SexarbeiterInnen, Menschenrechts-, Arbeits- und MigrationsexpertInnen in ganz Europa. Die Ergebnisse dieser Befragungen wurden gesammelt und aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Entwurf der Erklärung verfasst, der von den beteiligten SexarbeiterInnen und Verbündeten auf der Konferenz geprüft werden sollte.

Diese Erklärung wurde am 16. Oktober 2005 von 120 SexarbeiterInnen und 80 Verbündeten aus 30 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration erarbeitet und bestätigt. Am dritten Tag der Konferenz (17. Oktober 2005), für die Monica Frassoni, Mitglied des Europäischen Parlaments für Italien, Greens – European Free Alliance in the European Parliament, die Schirmherrschaft übernommen hatte, wurde die Erklärung präsentiert und von Vittorio Angoletto, Mitglied des Europäischen Parlaments für

Italien, Confederal Group of the European United Left – Nordic Green Left, bestätigt und unterzeichnet.



Ausblick

Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa wird, zunächst nur auf Englisch, auf der Webseite www.sexworkeurope.org veröffentlicht und dadurch in allen europäischen Ländern verbreitet. SexarbeiterInnen arbeiten zur Zeit an Übersetzungen in die anderen Konferenzsprachen Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch. Wir hoffen, dass in Zukunft auch Übersetzungen in viele andere europäische Sprachen realisiert werden können.

Wir hoffen, dass viele Menschen mit ihrer Unterschrift diese Erklärung und damit die Menschenrechte von SexarbeiterInnen unterstützen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website www.sexworkeurope.org oder schicken Sie uns eine Email an: declaration@sexworkeurope.org

**INTERNATIONAL COMMITTEE ON THE RIGHTS OF
SEX WORKERS IN EUROPE**
I • C • R • S • E

P.O. Box 51319, 1007 EH Amsterdam, Niederlande